

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993

zur Gründung einer Assoziation

**zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten
und Rumänien**

A. Zielsetzung

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien am 22. Oktober 1990 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen. Das Europa-Abkommen soll die politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen mit Rumänien regeln und fortentwickeln.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Rumänien unterstützt sowie die von Rumänien angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des Politischen Dialogs erreicht werden.

Zwischen der Beachtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundsätze der Marktwirtschaft, die die wesentlichen Grundlagen der Assoziation bilden, einerseits und der vollständigen Durchführung der Assoziation andererseits wird ein Zusammenhang hergestellt. Die Grundsätze wurden ferner zum Vertragsbestandteil erhoben mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtungen eine sofortige Kündigung ohne vorherige Konsultation möglich ist.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugesstände, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen. Erstmals ist in einem Assoziationsabkommen verankert, daß ein Verstoß gegen die zu wesentlichen Bestandteilen des Abkommens erhobenen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zu Gegenmaßnahmen berechtigen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Suspendierung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel). Der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Rumäniens besteht, kann zudem den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen, wenn die marktwirtschaftlichen Reformen nicht in ausreichendem Maß weitergeführt werden.
- Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen einschließlich Textilien und Stahl sind von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens zu beseitigen. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

- Auch Rumänien wird – wenn auch zeitlich verzögert – zu einem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen verpflichtet.
- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die rumänische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden unter Berücksichtigung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt aufgefordert, die bestehenden Erleichterungen für den Zugang beizubehalten und nach Möglichkeit zu verbessern. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die Ausgestaltung dieser Abkommen einschließlich der Erhöhung und Verringerung der Quoten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Rumänischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden rumänischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäfti-

gungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden.

- Für Niederlassungen rumänischer Gesellschaften und Selbständiger in den EG-Mitgliedstaaten gilt mit Inkrafttreten der Europa-Abkommen Inländerbehandlung. Die inhaltliche Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten. So regelt sich die Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte aus Rumänien nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit an die Zielsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.
- Für neue Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft sowie die Geschäftstätigkeit bereits niedergelassener Gesellschaften und Staatsangehöriger gilt mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Ausgenommen sind allerdings bestimmte Bereiche, für die eine Inländerbehandlung bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist.
- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.
- Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – durchgeführt; auch über 1993 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle und Abschöpfungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung Rumäniens nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende rumänische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (411) – 680 03 – As 12/94

Bonn, den 9. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 1. Februar 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, den in der Schlußakte vom selben Tag enthaltenen Erklärungen und Briefwechseln sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 125 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 40 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von Rumänien oder von der Gemeinschaft übernommen.

Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

2. Für die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen werden die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von sechs Jahren abgebaut. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, waren im Hinblick auf die Selbstversorgung der Gemeinschaft übersteigende Erzeugung in der EG nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Marktöffnung auf Seiten der EG wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in Rumänien erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der rumänischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die rumänischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wieviel Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.
4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht aber vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

**Europa-Abkommen
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Rumänien andererseits**

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Präambel	1
Titel I Politischer Dialog	2– 5
Titel II Allgemeine Grundsätze	6– 7
Titel III Freier Warenverkehr	8
Kapitel I Gewerbliche Waren	9– 18
Kapitel II Landwirtschaft	19– 22
Kapitel III Fischerei	23– 24
Kapitel IV Gemeinsame Bestimmungen	25– 37
Titel IV Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr	38
Kapitel I Freizügigkeit der Arbeitnehmer	38– 44
Kapitel II Niederlassungsrecht	45– 55
Kapitel III Dienstleistungsverkehr	56– 58
Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen	59
Titel V Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften	60
Kapitel I Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr	60– 63
Kapitel II Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen	64– 68
Kapitel III Angleichung der Rechtsvorschriften	69– 71
Titel VI Wirtschaftliche Zusammenarbeit	72– 98
Titel VII Kulturelle Zusammenarbeit	99
Titel VIII Finanzielle Zusammenarbeit	100–105
Titel IX Bestimmungen über die Organe, Allgemeine und Schlußbestimmungen	106–126

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Portugiesische Republik,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und Rumänien

andererseits,

in Anbetracht der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Rumänien sowie ihrer gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und Rumänien diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme Rumäniens an dem europäischen Integrationsprozeß ermöglichen würden, womit die Beziehungen ausgebaut und erweitert werden, die in der Vergangenheit vor allem mit dem am 22. Oktober 1990 unterzeichneten Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit hergestellt wurden,

in Anbetracht der Gelegenheiten für Beziehungen einer neuen Qualität, die sich mit der Entwicklung der Demokratie in Rumänien bieten,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Rumäniens für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

in der Erkenntnis, daß der Übergang Rumäniens zu einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung, die die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte achtet, ein Mehrparteiensystem mit freien und demokratischen Wahlen umfaßt und zum Zwecke der Einführung einer Marktwirtschaft die Liberalisierung der Wirtschaft vorsieht, mit Hilfe der Gemeinschaft fortgesetzt und vollendet werden muß,

in Anbetracht der festen Verpflichtungen der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Rumäniens zur vollen Verwirklichung der Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Schlußdokumente der Folgekonferenzen von Wien und Madrid,

der Charta von Paris für ein neues Europa, des KSZE-Dokuments von Helsinki „Die Herausforderungen des Wandels“ und der Gesamteuropäischen Energiecharta,

eingedenk der Bedeutung dieses Abkommens für den Aufbau und die Stärkung eines auf Zusammenarbeit beruhenden Systems der Stabilität in Europa, in dem die Gemeinschaft einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß ein Zusammenhang hergestellt werden sollte zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation einerseits und der Fortsetzung der tatsächlichen Durchführung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Rumänien andererseits sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit und die tatsächliche Annäherung der Systeme der Vertragsparteien, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung bei der Durchführung der Reformen zu leisten und Rumänien zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen,

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und Rumäniens für den freien Handel und insbesondere für die Wahrung der Rechte und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,

in dem Bewußtsein, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Niederlassungsfreiheit sowie den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr geschaffen werden müssen,

in dem Bewußtsein des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung der Wirtschaft und die technische Modernisierung unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in der Erkenntnis, daß Rumänien letztlich die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien Rumänien bei der Verwirklichung dieses Ziels helfen wird,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

das Königreich Belgien:

das Königreich Dänemark:

die Bundesrepublik Deutschland:

die Griechische Republik:

das Königreich Spanien:

die Französische Republik:

Irland:

die Italienische Republik:

das Großherzogtum Luxemburg:

das Königreich der Niederlande:

die Portugiesische Republik:

das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl:

Rumänien:

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits wird eine Assoziation gegründet. Ziel dieser Assoziation ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen ermöglicht,
- die Ausweitung des Handels und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die wirtschaftliche Entwicklung in Rumänien zu begünstigen,
- eine Grundlage für die wirtschaftliche, soziale, finanzielle und kulturelle Zusammenarbeit zu schaffen,
- die Bestrebungen Rumäniens zur Entwicklung seiner Wirtschaft und zu deren vollständiger Umgestaltung in eine Marktwirtschaft sowie zur Festigung seiner Demokratie zu unterstützen,
- geeignete Organe für das reibungslose Funktionieren der Assoziation einzusetzen,
- einen Rahmen für die schrittweise Integration Rumäniens in die Gemeinschaft zu bieten. Zu diesem Zweck wird Rumänien auf die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen hinarbeiten.

Titel I

Politischer Dialog

Artikel 2

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Rumänien, unterstützt den politischen und wirtschaftlichen Wandel in Rumänien und trägt zur Herstellung neuer Solidaritätsbeziehungen und zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog

- erleichtert die volle Integration Rumäniens in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft. Die wirtschaftliche Annäherung gemäß diesem Abkommen wird zu mehr politischer Konvergenz führen;
- ermöglicht eine stärkere Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in solchen Angelegenheiten, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können;
- trägt zur Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien in Sicherheitsfragen bei und erhöht Sicherheit und Stabilität in ganz Europa.

Artikel 3

(1) Zwischen den Vertragsparteien werden auf höchster politischer Ebene Konsultationen in geeigneter Form abgehalten.

(2) Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Assoziationsrat statt. Dieser ist allgemein für alle Fragen zuständig, die die Vertragsparteien ihm vorzulegen wünschen.

Artikel 4

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- Tagungen auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen rumänischen Beamten einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;
- volle Nutzung der diplomatischen Kanäle;
- Aufnahme Rumäniens in die Gruppe der Länder, die regelmäßig über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelten Fragen unterrichtet werden, und Informationsaustausch zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele;
- alle anderen Mittel, die zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 5

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 6

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Bestandteile dieser Assoziation.

Artikel 7

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat – in dem Bewußtsein, daß die Grundsätze der Marktwirtschaft und die Unterstützung durch die Gemeinschaft mittels dieses Abkommens für diese Assoziation wesentlich sind – prüft auf der Grundlage der in der Präambel festgelegten Grundsätze regelmäßig die Durchführung des Abkommens und die Fortschritte Rumäniens bei den Wirtschaftsreformen.

(3) Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

Titel III

Freier Warenverkehr

Artikel 8

(1) Während der in Artikel 7 genannten Übergangszeit errichten die Gemeinschaft und Rumänien auf der Grundlage gegenseitiger

und ausgeglichener Verpflichtungen und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) schrittweise eine Freihandelszone.

(2) Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Kombinierte Nomenklatur.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandt wird.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, so treten die derart gesenkten Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(5) Die Gemeinschaft und Rumänien teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszollsätze mit.

Kapitel I Gewerbliche Waren

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Rumäniens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 10 bis 14 gelten nicht für die in Artikel 16 und 17 genannten Waren.

Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Rumäniens, die nicht in den Anhängen IIa, IIb und III aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Rumäniens, die in Anhang IIa aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IIb aufgeführten Ursprungswaren Rumäniens werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 20 v. H. verringert, so daß sie bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig abgeschafft sind.

(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Rumäniens werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des fünften Jahres vollständig abgeschafft sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle, die gelten, wenn ein Kontingent ausgeschöpft worden ist oder wenn die Erhebung von Einfuhrzöllen für unter einen Plafond fallende Waren wiedereingeführt wird, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. des Ausgangszollsatzes schrittweise abgeschafft. Bis zum Ende des fünften Jahres werden die noch verbleibenden Zölle abgeschafft.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für Ursprungswaren Rumäniens beseitigt.

Artikel 11

(1) Die Einfuhrzölle Rumäniens auf die in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Rumäniens auf die in Anhang V aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 0 v. H. des Ausgangszollsatzes.

(3) Die Einfuhrzölle Rumäniens auf die in Anhang VI aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan abgeschafft.

(4) Die Einfuhrzölle Rumäniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nicht in den Anhängen IV, V und VI aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 35 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes;
- neun Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf 0 v. H. des Ausgangszollsatzes.

(5) Für die in Anhang VII aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden die Einfuhrzölle Rumäniens im Rahmen jährlicher Zollkontingente ausgesetzt, die nach Maßgabe dieses Anhangs schrittweise aufgestockt werden. Die Einfuhrzölle für die Mengen, die die obengenannten Zollkontingente überschreiten, werden nach dem Zeitplan des Absatzes 4 schrittweise abgebaut.

(6) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Rumäniens für Ursprungswaren der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(7) Die Maßnahmen Rumäniens mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Ursprungswaren der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt, mit Ausnahme der in Anhang VIII aufgeführten mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, die nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan beseitigt werden.

Artikel 12

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 13

(1) Die Gemeinschaft schafft für ihre Einfuhren aus Rumänien alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bei Inkrafttreten dieses Abkommens ab.

(2) Rumänien schafft für seine Einfuhren aus der Gemeinschaft alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle bei Inkrafttreten des Abkommens ab, mit Ausnahme der Abgaben für die Zollformalitäten in Höhe von 0,5 v. H. des Wertes, die nach folgendem Zeitplan abgeschafft werden:

- Senkung auf 0,25 v. H. des Wertes am Ende des dritten Jahres;

- vollständige Abschaffung spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und Rumänien schaffen untereinander spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens schrittweise alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung ab.

(2) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Rumänien und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(3) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von Rumänien bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, mit Ausnahme der in Anhang IX aufgeführten mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen, die schrittweise gesenkt und spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt werden.

Artikel 15

Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, ihre Zollsätze im Handel mit der anderen Vertragspartei schneller als in den Artikeln 10 und 11 vorgesehen zu senken, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

Artikel 16

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

Artikel 17

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse, die Ursprungswaren Rumäniens sind, eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Rumänien bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse, die Ursprungswaren der Gemeinschaft sind, eine landwirtschaftliche Komponente einführt.

Kapitel II

Landwirtschaft

Artikel 19

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Rumänien.

(2) Unter „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen und die Erzeugnisse, die in Anhang I aufgeführt sind, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 20

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 21

(1) Die Gemeinschaft beseitigt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Fassung noch gelten.

(2) Für die in den Anhängen XIa und XIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die gesenkten Abschöpfungen im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente und die gesenkten Zölle unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Rumänien beseitigt die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens.

(4) Die Gemeinschaft und Rumänien gewähren einander die in den Anhängen XIIa, XIIb und XIII aufgeführten Zugeständnisse auf der Grundlage der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit und im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft, der Bedeutung der Landwirtschaft für die rumänische Wirtschaft und der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens prüfen die Gemeinschaft und Rumänien im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.

(6) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer größeren Übereinstimmung zwischen der Agrarpolitik der Gemeinschaft und der Rumäniens sowie des Ziels Rumäniens, Mitglied der Gemeinschaft zu werden, werden die Vertragsparteien im Assoziationsrat regelmäßige Konsultationen über die Strategie und die Modalitäten der Umsetzung dieser Politiken abhalten.

Artikel 22

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 21 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 31, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

Kapitel III

Fischerei

Artikel 23

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Rumänien, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse fallen.

Artikel 24

(1) Die Gemeinschaft und Rumänien gewähren einander die in den Anhängen XIV und XV aufgeführten Zugeständnisse auf der Grundlage der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit und im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen. Artikel 21 Absatz 5 gilt sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Möglichkeit des Abschlusses eines Abkommens über Fischereierzeugnisse zwischen den Ver-

tragsparteien, sobald die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr, sofern hier oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 26

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Rumänien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Rumänien weder neue mengenmäßige Einfuhr oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden restriktiver gestaltet.

(3) Neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie Erhöhungen der bereits geltenden und neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie Verschärfungen der bereits bestehenden, die von Rumänien nach dem Beginn der Verhandlungen eingeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

(4) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 21 beschränken die Absätze 1 und 2 dieses Artikels in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik Rumäniens und der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik.

Artikel 27

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Waren der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 28

(1) Das Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Rumäniens Rechnung getragen wird.

Artikel 29

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 und zu Artikel 26 Absatz 1 können von Rumänien in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die durch diese Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Rumäniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsrat keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Keine derartigen Maßnahmen können für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Aufhebung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Abgaben bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Rumänien unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt Rumänien dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Abschaffung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß die Abschaffung dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 30

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren nach Artikel 34 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 31

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

können die Gemeinschaft und Rumänien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren gemäß Artikel 34 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 32

Kommt es unter Einhaltung der Artikel 14 und 26

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, demgegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren gemäß Artikel 34 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 33

Die Mitgliedstaaten und Rumänien formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Rumäniens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels unterrichtet.

Artikel 34

(1) Legt die Gemeinschaft oder Rumänien für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 31 genannten Schwierigkeiten hervorgerufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Rumänien stellt in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 31 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben; er kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen.

Hat der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt oder ist keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

- b) Bezüglich des Artikels 30 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Wurde innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

- c) Bezüglich des Artikels 32 wird der Assoziationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben.

Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Rumänien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen treffen; der Assoziationsrat wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

Artikel 35

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Artikel 36

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 37

Protokoll Nr. 5 enthält die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Rumänien einerseits und Spanien und Portugal andererseits.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 38

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern rumänischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;

- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder der dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmer während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieser Arbeitnehmer Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates; eine Ausnahme bilden Saisonarbeiter und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Rumänien gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.

Artikel 39

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;

- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn

diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde – mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen –, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;

- erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Rumänien gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Behandlung entspricht.

Artikel 40

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 41

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 40 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Rumänien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der rumänischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 42

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in dem Mitgliedstaat und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften und der Einhaltung seiner Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für rumänische Arbeitnehmer, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 43

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 7 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage bzw. die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in Rumänien und die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

Artikel 44

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft in Rumänien leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit in Rumänien, wie in Artikel 89 vorgesehen.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

Artikel 45

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Niederlassung rumänischer Gesellschaften und Staatsangehöriger und für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen rumänischen Gesellschaften und Staatsangehörigen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, mit Ausnahme der in Anhang XVI aufgeführten Bereiche.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 gewährt Rumänien vom Inkrafttreten des Abkommens an für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft und für die Geschäftstätigkeit der in seinem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, mit Ausnahme der in Anhang XVII aufgeführten Bereiche. Sollten die bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei Inkrafttreten dieses Abkommens für bestimmte Erwerbstätigkeiten von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in Rumänien keine derartige Behandlung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft vorsehen, so ändert Rumänien diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um eine derartige Behandlung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu gewährleisten.

(3) Für die in Anhang XVIII aufgeführten Bereiche und Themen, mit Ausnahme der im Gesetz Nr. 33/1991 genannten Banktätigkeiten, gewährt Rumänien schrittweise bis zum Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften. Für die obengenannten Banktätigkeiten wird die Inländerbehandlung bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt.

(4) Rumänien erläßt während der in den Absätzen 2 und 3 genannten Übergangszeiten keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich Niederlassung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Gebiet eine Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(5) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet „Niederlassung“

i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit umfaßt nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und verleiht nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

ii) im Falle der Gesellschaften das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen;

b) bedeutet „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird;

c) umfassen „Erwerbstätigkeiten“ insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.

(6) Der Assoziationsrat prüft regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung in den in Anhang XVIII aufgeführten Wirtschaftszweigen und für die Einbeziehung der in den Anhängen XVI und XVII aufgeführten Bereiche und Angelegenheiten in den Geltungsbereich der Absätze 1, 2, 3 und 4. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absätzen 2 und 3 genannten Übergangszeiten kann der Assoziationsrat ausnahmsweise und falls erforderlich auf Antrag Rumäniens beschließen, diese Übergangszeiten für bestimmte Bereiche und Angelegenheiten für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.

(7) Unbeschadet dieses Artikels haben im Gebiet Rumäniens niedergelassene Gesellschaften der Gemeinschaft vom Inkrafttreten dieses Abkommens an das Recht auf Erwerb, Nutzung, Anmietung und Verkauf von Grundbesitz und hinsichtlich des Staatseigentums, des Landes und der Forsten das Recht auf Pacht, sofern dieses Recht unmittelbar für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie sich niedergelassen haben, erforderlich ist. Dieses Recht umfaßt nicht die Niederlassung zum Zwecke des Handels mit und die Vermittlung von Grundbesitz und natürlichen Ressourcen.

Rumänien gewährt Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der Gemeinschaft in Rumänien diese Rechte bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Rumänien gewährt Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die eine selbständige Tätigkeit in Rumänien ausüben, diese Rechte spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit.

Artikel 46

(1) Vorbehaltlich des Artikels 45 und mit Ausnahme der in Anhang XVIII aufgeführten Finanzdienstleistungen kann jede Vertragspartei die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang XVIII aufgeführten Finanzdienstleistungen berührt dieses Abkommen nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Währungspolitik der Vertragspartei oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit aufgrund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Maßnahmen dürfen Gesellschaften und Staatsangehörige der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit benachteiligen.

Artikel 47

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Rumäniens die Aufnahme und Ausübung reglementierter Berufstätigkeiten in Rumänien bzw. der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 48

Artikel 46 schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den Zweigniederlassungen und Agenturen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der

Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der in Anhang XVIII aufgeführten Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 49

(1) Als „Gesellschaft der Gemeinschaft“ bzw. „rumänische Gesellschaft“ im Sinne dieses Abkommens gilt eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Rumäniens gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Rumäniens hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Rumäniens gegründete Gesellschaft oder Firma nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Rumäniens, so müssen ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten bzw. Rumäniens aufweisen.

(2) Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr für Staatsangehörige oder Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Rumäniens, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Rumäniens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates bzw. Rumäniens kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat bzw. in Rumänien gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

(3) Als Staatsangehöriger der Gemeinschaft bzw. Rumäniens im Sinne dieses Abkommens gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten bzw. Rumäniens besitzt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt mittels der Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 50

Als „Finanzdienstleistungen“ im Sinne dieses Abkommens gelten die in Anhang XVIII aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich von Anhang XVIII erweitern oder ändern.

Artikel 51

Rumänien kann während der ersten fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

- eine Umstrukturierung durchführen oder
- ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in Rumänien hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der rumänischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen in einem bestimmten Wirtschafts- oder Industriezweig in Rumänien erfahren oder
- sich in Rumänien erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen

- i) treten spätestens zwei Jahre nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens außer Kraft und
- ii) müssen vertretbar und notwendig sein, um Abhilfe zu schaffen, und
- iii) dürfen nur die Niederlassungen betreffen, die in Rumänien nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und dürfen keine Benachteiligung der Ge-

schäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in Rumänien niedergelassen waren, gegenüber den rumänischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen bewirken.

Der Assoziationsrat kann ausnahmsweise und falls erforderlich auf Antrag Rumäniens beschließen, die unter Ziffer i genannte Frist für einen bestimmten Wirtschaftszweig für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern, der die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit nicht überschreiten darf.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt Rumänien, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung, in keinem Fall aber eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen aus einem Drittland.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert Rumänien den Assoziationsrat; es setzt sie frühestens einen Monat nach der Mitteilung der von Rumänien geplanten konkreten Maßnahmen an den Assoziationsrat in Kraft, es sei denn, daß ein nicht wieder gutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert Rumänien den Assoziationsrat unverzüglich nach ihrer Einführung.

Nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens kann Rumänien derartige Maßnahmen nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

Artikel 52

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Ausübung von Geschäftstätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

Artikel 53

(1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die Begünstigten der von Rumänien bzw. der Gemeinschaft zugestandenen Niederlassungsrechte berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet Rumäniens bzw. der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft bzw. Rumäniens besitzt, vorausgesetzt, daß es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von diesen Begünstigten oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der Begünstigten der Niederlassungsrechte, nachstehend „Organisation“ genannt, sind

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Organisation leiten und allgemeine Anweisungen hauptsächlich von dem Vorstand oder den Aktionären erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit hohen oder ungewöhnlichen
 - Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;

- Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation notwendig sind.

Dieses Personal kann auch Angehörige zulassungspflichtiger Berufe umfassen.

Dieses Personal muß von der betreffenden Organisation mindestens ein Jahr vor der Abstellung durch die Organisation eingestellt worden sein.

Artikel 54

(1) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Es gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 55

Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch für Gesellschaften, die von rumänischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden oder sich in deren ausschließlichem Miteigentum befinden.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Rumänien

Artikel 56

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Rumäniens zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 59 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Rumäniens sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im direkten Verkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Der Assoziationsrat trifft die für die schrittweise Durchführung von Absatz 1 dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 57

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien gelten anstelle des Artikels 56 die folgenden Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.
 - a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den

Grundsatz des lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.

- b) Die Vertragsparteien treten ein für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

2. Gemäß den Grundsätzen der Nummer 1

- a) dürfen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
- b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
- c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

3. Um abgestimmt auf die kommerziellen Bedürfnisse der Vertragsparteien eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen ihnen zu gewährleisten, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luft- und im Landverkehr Gegenstand gesonderter Verkehrsabkommen sein, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.

4. Vor Abschluß der Abkommen gemäß Nummer 3 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zu dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierender sind.

5. Während der Übergangszeit gleicht Rumänien seine Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.

6. Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft und im Landverkehr geschaffen werden können.

Artikel 58

Für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten gilt Artikel 54.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 59

(1) Für die Zwecke des Titels IV werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung dieses Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung von Artikel 54.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV werden durch Beschluß des Assoziationsrates zur Berücksichtigung der Ergeb-

nisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde angepaßt, um insbesondere sicherzustellen, daß keine Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens eine Behandlung gewährt, die weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen Allgemeinen Handels- und Dienstleistungsabkommens (GATS) gewährt wird.

(3) Für die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gilt als mit Titel IV und den Wettbewerbsregeln des Titels V vereinbar, daß gemäß Kapitel II in Rumänien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft von öffentlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, die Rumänien im öffentlichen Bildungswesen, im Gesundheitswesen sowie im sozialen und kulturellen Bereich gewährt.

Titel V

**Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb
und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen,
Angleichung der Rechtsvorschriften**

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 60

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

Artikel 61

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten bzw. Rumänien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Titels IV getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger Gewinne.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung bis zum Ende der in Artikel 7 genannten ersten Stufe für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft gewährleistet, die sich in Rumänien mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Kapitel II des Titels IV niederlassen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an und Rumänien nach Ablauf des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Rumäniens einführen und die bestehenden Vorschriften nicht verschärfen.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Rumänien zu erleichtern.

Artikel 62

(1) Während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

Artikel 63

Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der rumänischen Währung im Sinne von Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) darf Rumänien im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Kapitels und unbeschadet des Artikels 65 in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen Rumänien für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status Rumäniens im IWF zulässig sind.

Rumänien wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Rumänien unterrichtet den Assoziationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 64

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Rumänien beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Rumäniens oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4)

- a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Rumänien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Rumänien den Gebieten in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Rumäniens, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.
- b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Kapitel II und III des Titels III genannten Waren

- findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 des Rates.
- (6) Wenn die Gemeinschaft oder Rumänien der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist und
- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

können sie nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs und Geschäftsgeheimnisses.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

Artikel 65

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, keine restriktiven Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen. Sollte eine Vertragspartei dennoch derartige Maßnahmen einführen, so legt sie der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Rumäniens können die Gemeinschaft bzw. Rumänien unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft bzw. Rumänien unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen sich daraus ergebenden Einnahmen.

Artikel 66

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, und die Grundsätze des Schlußdokumentes des Bonner Treffens im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom April 1990, insbesondere zur Entscheidungsfreiheit der Unternehmer, beachtet werden.

Artikel 67

(1) Rumänien wird den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Innerhalb der gleichen Zeit beantragt Rumänien den Beitritt zu dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973. Rumänien wird auch allen anderen in Anhang XIX Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten, denen die Mitgliedstaaten angehören oder die von ihnen de facto angewandt werden.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Abkommens an wird Rumänien keine weniger günstige Behandlung gewährt, als sie anderen Drittländern im Rahmen bilateraler Abkommen eingeräumt wird.

Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit insbesondere im Kontext des GATT als ein erstrebenswertes Ziel.

(2) Den rumänischen Gesellschaften im Sinne von Artikel 49 wird Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 wird spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Rumänien unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die rumänischen Gesellschaften gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Kapitel II des Titels IV in Rumänien in Form von Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 45 und in Formen im Sinne von Artikel 55 niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die rumänischen Gesellschaften gewährt werden. Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Rumänien in Form von Zweigniederlassungen und Agenturen im Sinne von Artikel 45 niedergelassen sind, werden diese Bedingungen spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit eingeräumt.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Rumänien vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Rumänien gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 38 bis 59.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 69

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften Rumäniens an das

Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Rumäniens in die Gemeinschaft darstellt. Rumänien wird sich darum bemühen, daß seine Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

Artikel 70

Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, soziale Sicherheit, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr und Umwelt.

Artikel 71

Die Gemeinschaft leistet Rumänien technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, vor allem über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 72

(1) Die Gemeinschaft und Rumänien entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zu der Entwicklung Rumäniens und dessen Wachstumspotential beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rumäniens vorbereitet und auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwicklung aufbauen. Sie sollten ferner sicherstellen, daß die Umweltbelastung von Anfang an vollumfänglich berücksichtigt werden und den Erfordernissen einer harmonischen Sozialentwicklung Rechnung tragen.

(3) Zu diesem Zweck sollte sich die Zusammenarbeit vor allem auf Politiken und Maßnahmen in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft einschließlich Bergbau, Investitionen, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr konzentrieren.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit der Länder Mittel- und Osteuropas im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Region stärken können.

Artikel 73

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit der Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft und in Rumänien, vor allem zur Stärkung des Privatsektors;

- die Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen Rumäniens sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zur Modernisierung und Umstrukturierung seiner Industrie, die den Übergang von einer Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft unter Bedingungen bewirken, die den Schutz der Umwelt gewährleisten;
- die Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige;
- die Gründung neuer Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen;
- der Transfer von Technologie und Know-how.

(2) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von Rumänien aufgestellten Prioritäten. Die Maßnahmen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die Managementfähigkeiten zu verbessern und die Transparenz der Märkte und Bedingungen für Unternehmen zu fördern, und umfassen, soweit angemessen, technische Hilfe.

Artikel 74

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, die für Wiederaufbau von Wirtschaft und Industrie in Rumänien wesentlich sind.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

- Schaffung und Verbesserung eines ordnungsrechtlichen Rahmens, der Investitionen begünstigt und schützt, durch Rumänien;
- Abschluß von Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen durch die Mitgliedstaaten und Rumänien, soweit angemessen;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitaltransfer;
- Verbesserung des Investitionsschutzes;
- weitere Deregulierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 75

Agrar- und Industrienormen und Konformitätsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Unterschiede im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung zu verringern.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Beachtung der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der europäischen Normen für die Qualität industrieller und landwirtschaftlicher Nahrungsmittelerzeugnisse;
- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der Europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- soweit angebracht Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen;
- Förderung der aktiven und regelmäßigen Teilnahme Rumäniens an den Arbeiten von Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC).

(3) Soweit angebracht leistet die Gemeinschaft Rumänien technische Hilfe.

Artikel 76

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen einschließlich Informationen über die jeweilige Politik und die jeweiligen Tätigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen (Seminare und Workshops);
- gemeinsame FuE-Tätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten;
- Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen im Einklang mit Absatz 3.

Soweit angebracht wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 77

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in Rumänien sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, unter Berücksichtigung der Prioritäten Rumäniens, anzuheben. Es werden institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit entwickelt (zunächst mit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung nach deren Gründung und mit der Beteiligung Rumäniens an TEMPUS). Die Beteiligung Rumäniens an anderen Gemeinschaftsprogrammen könnte in diesem Zusammenhang gleichfalls erwogen werden.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung in Rumänien;
- Erstausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Umschulung einschließlich Ausbildung von Managern und Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie höherer Beamter, vor allem in noch zu bestimmenden prioritären Bereichen;
- Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, Mobilität von Lehrkräften, Studenten, Verwaltungspersonal und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen;
- Förderung der Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern und Förderung der Übernahme der Sprachnormen und der Terminologie der Gemeinschaft und Entwicklung geeigneter Infrastrukturen für die Übersetzung aus dem Rumänischen in die Gemeinschaftssprachen und umgekehrt;
- Entwicklung des Fernstudiums und neuer Bildungstechniken;

- Gewährung von Stipendien und Fellowships;
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln.

Zur Anhebung des Niveaus der Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Rumänien an das Niveau der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 76 trifft die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit Rumäniens mit den einschlägigen europäischen Einrichtungen. Dazu kann die Beteiligung Rumäniens an den Tätigkeiten dieser Einrichtungen wie auch die Gründung von Außenstellen in Rumänien gehören. Die Ziele der vorgenannten Einrichtungen konzentrieren sich auf die Ausbildung von Lehrern, Fachkräften und Beamten, die an dem Prozeß der europäischen Integration und der Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen beteiligt sind.

Artikel 78

Landwirtschaft und Agroindustrie

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Modernisierung, die Umstrukturierung und die Privatisierung der Landwirtschaft und der Agroindustrie in Rumänien. Sie umfaßt insbesondere:

- Entwicklung privater landwirtschaftlicher Betriebe und Vertriebsnetze, Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- Verbesserung der ländlichen Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildungs- und Überwachungsmaßnahmen bei dem Einsatz von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- die Förderung der Komplementarität in der Landwirtschaft;
- Förderung des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen dem Privatsektor der Gemeinschaft und Rumäniens;
- Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Vermarktungstechniken;
- Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und gesunder Nahrungsmittel (einschließlich Ionisierung) mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und der Durchführung von Kontrollen;
- Entwicklung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den landwirtschaftlichen Informationssystemen;
- Entwicklung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei Güteklassensystemen, die mit den Gemeinschaftsmodellen vereinbar sind;
- Informationsaustausch über Agrarpolitik und Agrarrecht;
- technische Hilfe und Transfer von Know-how für die Milchversorgung von Schulen.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe.

Artikel 79

Energie

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Europäischen Energiecharta im Hinblick auf die schrittweise Integration der Energiemärkte in Europa nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt u. a. soweit angemessen technische Hilfe in folgenden Bereichen:

- Ausformulierung und Planung der Energiepolitik;
- Verwaltung und Ausbildung im Energiebereich;
- Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;

- Entwicklung der Energieressourcen;
- Verbesserung des Vertriebs wie auch Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- Umweltauswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs;
- Kernenergiesektor;
- angemessene Öffnung des Energiemarktes einschließlich Erleichterung des Transitverkehrs von Gas und Strom;
- Strom- und Gasversorgung auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds von Versorgungsnetzen;
- Modernisierung der Energieinfrastrukturen;
- Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors; dazu könnte die Förderung von Joint-ventures gehören;
- Transfer von Technologie und Know-how; dazu kann soweit angemessen die Förderung und Vermarktung wirksamer Energie-Technologien gehören.

Artikel 80

Zusammenarbeit auf dem Kernenergiesektor

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist ein sicherheitstechnisch unbedenklicher Einsatz der Kernenergie.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich in erster Linie auf folgende Bereiche:

- Verbesserung der Betriebssicherheit der rumänischen Kernkraftwerke durch Industriemaßnahmen;
- Verbesserung der Ausbildung des Verwaltungs- und Betriebspersonals kerntechnischer Anlagen;
- Verbesserung der rumänischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die nukleare Sicherheit und Stärkung der Sicherheitsbehörden sowie Erhöhung ihrer Mittel;
- nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Nuklearsektor;
- Strahlenschutz einschließlich Überwachung der Strahlenbelastung der Umwelt;
- Probleme des Brennstoffzyklus und der sicheren Verwahrung von spaltbarem Material;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- Stilllegung und Demontage von Kernanlagen;
- Dekontaminierung.

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt ferner einen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Einklang mit Artikel 76.

Artikel 81

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und stärken ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die sie zur Priorität erhoben haben.

(2) Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, der Zerstörung der Umwelt durch folgende Maßnahmen Einhalt zu gebieten:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus; Informationssysteme über den Stand der Umweltverschmutzung;
- Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts;
- nachhaltige, wirksame und umweltverträgliche Energiegewinnung und -nutzung; Sicherheit von Industrieanlagen;
- Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;

- Wasserqualität, insbesondere bei grenzüberschreitenden Wasserläufen (einschließlich Donau und Schwarzes Meer);
- Verringerung, Wiederverwendung und saubere Entsorgung von Abfällen; Durchführung des Basler Übereinkommens;
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt; Bodenerosion und Verseuchung durch Chemikalien;
- Schutz der Wälder;
- Erhaltung der biologischen Artenvielfalt;
- Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderungen;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und dem unbedenklichen und umweltverträglichen Einsatz von Biotechnologien;
- Ausbildungsprogramme;
- gemeinsame Forschungsarbeiten;
- Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (einschließlich Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung) und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen;
- Studien über die Umweltbelastung.

Artikel 82

Wasserwirtschaft

Die Vertragsparteien entwickeln die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Wasserwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf:

- eine umweltfreundliche Nutzung des Wassers grenzüberschreitender Einzugsgebiete und grenzüberschreitender Flüsse und Seen;
- die Harmonisierung der Vorschriften für die Wasserwirtschaft und der Methoden der wassertechnischen Regulierung (Richtlinien, Grenzwerte, Normen, normative und logistische Maßnahmen);
- die Modernisierung von Forschung und Entwicklung (FuE) und der wissenschaftlichen Grundlage der Wasserwirtschaft.

Artikel 83

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit, um Rumänien folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;
- Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft durch Rumänien auf Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen und im kombinierten Verkehr;
- Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere:

- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;

- technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch;
- Bereitstellung von Mitteln zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in Rumänien.

(3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind:

- bauliche und Modernisierungsmaßnahmen im Straßenverkehr einschließlich der schrittweisen Lockerung der Transitbedingungen;
- Verwaltung der Eisenbahn und der Flughäfen einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
- Modernisierung von Straßen, Binnenschiffahrtsstraßen, Eisenbahnlinien, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
- Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung im Zusammenhang mit der Verkehrsentwicklung;
- Erneuerung der technischen Ausrüstung im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen, vor allem im kombinierten Verkehr Schiene/Straße, im multimodalen Verkehr und im Güterumschlag;
- Entwicklung einer schlüssigen Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist;
- Förderung gemeinsamer Programme in Technik und Forschung im Einklang mit Artikel 76.

Artikel 84

Telekommunikation, Postwesen, Rundfunk und Fernsehen

(1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit in diesem Bereich und leiten zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen ein:

- Informationsaustausch über die Politik in den Bereichen Telekommunikation, Postwesen, Rundfunk und Fernsehen;
- Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;
- Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten;
- Technologietransfer;
- Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
- Einführung europäischer Normen, Zertifizierungssysteme und Harmonisierungskonzepte;
- Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.

(2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf folgende vorrangige Bereiche:

- Modernisierung des rumänischen Telekommunikationsnetzes und Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
- Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
- Integration der transeuropäischen Systeme; Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;
- Verwaltung des Telekommunikationssektors, des Postwesens und der Rundfunk- und Fernsehdienste in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze;
- Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Modernisierung des Postwesens sowie von Rundfunk und Fernsehen in Rumänien, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 85

Banken, Versicherungen,
andere Finanzdienstleistungen
und Rechnungsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, einen geeigneten Rahmen für die Förderung des Banken- und Versicherungswesens und der Finanzdienstleistungen in Rumänien zu schaffen und auszubauen.

a) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:

- die Einführung eines Rechnungswesens, das mit den europäischen Normen vereinbar ist;
- die Stärkung und Umstrukturierung des Bank- und Finanzsystems;
- die Verbesserung der Aufsichts- und Geschäftsregeln für Banken und Finanzdienstleistungen;
- die Vorbereitung von terminologischen Glossaren;
- den Austausch von Informationen über geltende oder in Vorbereitung befindliche Rechtsvorschriften.

b) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, in Rumänien im Einklang mit den Methoden und Normen der Gemeinschaft leistungsfähige Systeme der Rechnungsprüfung zu entwickeln.

Artikel 86

Währungspolitik

Auf Antrag der rumänischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen Rumäniens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit des Leu und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 87

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien entwickeln ein Rahmenwerk für die Zusammenarbeit, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 88

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Informationsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik und, soweit angebracht, Hilfe für Rumänien bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;

- Austausch von Beamten und Sachverständigen;
- technische Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

Artikel 89

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit entwickeln die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft zu verbessern; diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen;
- Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen.

(2) Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf folgendes:

- Organisation des Arbeitsmarktes;
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Umsetzung von regionalen Umstrukturierungsprogrammen;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte.

Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen erfolgt durch Maßnahmen wie Durchführung von Studien, Hilfe durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darauf ab, das Sozialversicherungssystem in Rumänien an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld anzupassen, in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 90

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit; dies schließt folgendes ein:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs und Förderung des Jugendtourismus;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Projekte wie grenzübergreifende Projekte, Städtepartnerschaften usw.;
- Beteiligung Rumäniens an den einschlägigen europäischen Fremdenverkehrsorganisationen;
- Harmonisierung der Statistiken und der Vorschriften für den Fremdenverkehr;
- Gedankenaustausch und Gewährleistung eines angemessenen Informationsaustausches über zentrale Fremdenverkehrsthemen von beiderseitigem Interesse;
- technische Hilfe beim Ausbau der Infrastrukturen als Anreiz für Investitionen im Fremdenverkehrssektor.

Artikel 91

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und Rumänien.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Schaffung der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung und Erweiterung von KMU sowie für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungslegung, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) sowie Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Unternehmung der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z.B. Business Cooperation Network (BC-NET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.).

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt technische Hilfe insbesondere für die Schaffung einer geeigneten institutionellen Grundlage für die KMU auf nationaler und regionaler Ebene in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Beratung, Technologie und Handel.

Artikel 92

Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für interessierte Kreise in Rumänien vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

Artikel 93

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Rumäniens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen.

(2) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten:

- den Austausch von Informationen und Sachverständigen,
- den Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaften,
- Ausbildungsmaßnahmen und technische Hilfe.

Artikel 94

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung Rumäniens an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch;
- Einführung des Einheitspapiers und der Kombinierten Nomenklatur;
- Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Rumäniens;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr;

– Veranstaltung von Seminaren und Praktika.

Soweit angebracht wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 97 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 95

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in Rumänien benötigt werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten vor allem in folgenden Bereichen zusammen:

- Ausbau des statistischen Dienstes Rumäniens;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialreform;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Datenschutzes;
- Austausch statistischer Informationen;
- Schaffung von Datenbanken.

(3) Soweit angebracht wird von der Gemeinschaft technische Hilfe geleistet.

Artikel 96

Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Gemeinschaft und Rumänien erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Rumänien

- Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien austauschen;
- gemeinsam Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung analysieren;
- insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (ACE-Programm) eine weitreichende Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in Rumänien fördern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 97

Drogen

(1) Die Zusammenarbeit richtet sich in erster Linie auf die Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung der Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Produkte.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele ein-

schließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen wird auf Konsultationen und enger Zusammenarbeit bei der Festlegung der Ziele und strategischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen basieren.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften;
- Schaffung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren;
- Personalausbildung und Forschung;
- Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen und anderen chemischen Substanzen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. Administrative und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung dieser Stoffe zu erarbeiten, die denjenigen gleichwertig sind, die von der Gemeinschaft und anderen zuständigen internationalen Gremien insbesondere der Aktionsgruppe für Chemische Erzeugnisse (CATF), verabschiedet worden sind. Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

Artikel 98

Öffentliche Verwaltung

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren öffentlichen Verwaltungen. Dazu gehört auch die Erstellung von Austauschprogrammen, um die wechselseitige Kenntnis der Struktur und das Funktionieren ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 99

(1) Unter Berücksichtigung der Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union wird die kulturelle Zusammenarbeit gefördert, begünstigt und erleichtert. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit auf Rumänien ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt.

Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

- Austausch von Kunstwerken und Künstlern;
- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Stätten (architektonisches und kulturelles Erbe);
- Ausbildungsmaßnahmen für die im kulturellen Bereich Tätigen;
- europabezogene Kulturveranstaltungen;
- Beitrag zur Bekanntmachung hervorragender kultureller Leistungen einschließlich Ausbildungsmaßnahmen für rumänische Sachverständige.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen. Die audiovisuellen Medien in Rumänien könnten sich an den Aktionen beteiligen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms durchgeführt werden, und zwar nach den Verfahren, die von den zuständigen Gremien festgelegt werden, und im Einklang mit dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1990 über die Schaffung dieses Programms. Die Gemeinschaft wird die Teilnahme des audiovisuellen Sektors Rumäniens an den geeigneten EUREKA-Programmen begünstigen.

Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehensendungen, die technischen Normen und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

Die Zusammenarbeit kann u. a. den Austausch von Programmen, Stipendien, Ausbildungsmaßnahmen für Journalisten und Sachverständige in den einschlägigen Medienbereichen umfassen.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 100

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 101, 102, 104 und 105 und unbeschadet des Artikels 103 erhält Rumänien vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank, um die wirtschaftliche Umgestaltung Rumäniens zu beschleunigen und Rumänien bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu unterstützen.

Artikel 101

Diese Finanzhilfe

- wird entweder im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in der geänderten Fassung auf Mehrjahresbasis oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit Rumänien und unter Berücksichtigung der Artikel 104 und 105 dieses Abkommens festgelegt wird;
- umfaßt die Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung. Nach Konsultationen mit Rumänien wird die Gemeinschaft den Höchstbetrag und den Zeitraum für die Gewährung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Rumänien festlegen.

Artikel 102

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

Artikel 103

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der Leitlinien der G-24 für ihr Tätigwerden und aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag Rumäniens und in Koordination mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit der rumänischen Währung einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und wirtschaftliche Umstrukturierung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß Rumänien der G-24, soweit angebracht, vom IWF genehmigte Programme für die Konvertierbarkeit und/oder die Umgestaltung seiner Wirtschaft vorlegt, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß Rumänien an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von Rumänien im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 104

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand Rumäniens sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der rumänischen Wirtschaft, der Rückzahlungskapazität sowie der Fortschritte bei der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in Rumänien.

Artikel 105

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder einschließlich G-24 und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel IX

Bestimmungen über die Organe,
Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 106

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 107

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus von der Regierung Rumäniens ernannten Mitgliedern andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung Rumäniens nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(5) Soweit angemessen wird die Europäische Investitionsbank bei Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs als Beobachter an den Arbeiten des Assoziationsrats teilnehmen.

Artikel 108

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 109

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Partei der anderen Partei mitteilen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Streitpartei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 110

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und von Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung Rumäniens andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 108.

Artikel 111

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 112

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des rumänischen Parlamentes und des Europäischen Parlamentes zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 113

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlamentes einerseits und Abgeordneten des rumänischen Parlamentes andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das rumänische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 114

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

Artikel 115

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Anwendungsbereich dieses Abkommens dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum geltend zu machen.

Artikel 116

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 117

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von Rumänien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Rumänien angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen rumänischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 118

Für Ursprungswaren Rumäniens gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die Rumänien gemäß Titel IV und Kapitel I des Titels V gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 119

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situa-

tion, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

Artikel 120

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits gewährt werden, abgesehen von den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 121

Die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und die Anhänge I bis XIX sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 122

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 123

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für das Gebiet Rumäniens andererseits.

Artikel 124

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 125

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 22. Oktober 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Rumänien über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 126

(1) Werden bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über den Warenverkehr, im Jahr 1993 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien in Kraft gesetzt, so kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umstän-

den für Titel III, die Artikel 64 und 67 dieses Abkommens und die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ zu verstehen ist:

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Verpflichtungen und

- der 1. Januar 1993 für die nach dem Inkrafttreten des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

(2) Bei Inkrafttreten nach dem 1. Januar gilt Protokoll Nr. 7.

Verzeichnis der Anhänge

I	Art. 9 und 19	Bestimmung der Begriffe „gewerbliche Waren“ und „landwirtschaftliche Erzeugnisse“
II	Art. 10 Abs. 2	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
III	Art. 10 Abs. 3	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
IV	Art. 11 Abs. 1	Zollzugeständnisse Rumäniens
V	Art. 11 Abs. 2	Zollzugeständnisse Rumäniens
VI	Art. 11 Abs. 3	Zollzugeständnisse Rumäniens: Kraftfahrzeuge
VII	Art. 11 Abs. 5	Zugeständnisse Rumäniens: Zollkontingente
VIII	Art. 11 Abs. 7	Zugeständnisse Rumäniens: Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen
IX	Art. 14 Abs. 3	Zugeständnisse Rumäniens: mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen
X	Art. 18	Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
XI	Art. 21 Abs. 2	Zugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse
XII	Art. 21 Abs. 4	Sonderzugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse
XIII	Art. 21 Abs. 4	Sonderzugeständnisse Rumäniens für landwirtschaftliche Erzeugnisse
XIV	Art. 24	Zugeständnisse der Gemeinschaft für Fischereierzeugnisse
XV	Art. 24	Zugeständnisse Rumäniens für Fischereierzeugnisse
XVI	Art. 45 Abs. 1	Niederlassungsrecht
XVII	Art. 45 Abs. 2	Niederlassungsrecht: ausgeschlossene Bereiche
XVIII	Art. 45, 46, 48, 50	Niederlassungsrecht: Finanzdienstleistungen
XIX	Art. 67	Geistiges Eigentum

Anhang I
Liste der in Artikel 9 und 19 genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
ex 3502 10	– Eialbuminum
	-- sonstige
3502 10 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	--- andere
ex 3502 90	– andere
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin
	--- Molkenproteine (Lactalbumin)
3502 90 51	---- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen Pulver usw.)
3502 90 59	---- andere
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle, Korkschröt und Korkmehl
5201 00	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werk und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werk und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Anhang IIa**Liste der in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Waren**

KN-Code

2501 00 31		
2501 00 51		
2501 00 91		7202 30 00
2501 00 99		7202 41 10
2503 90 00		7202 41 90
2511 20 00		7202 49 10
2513 19 00		7202 49 50
2513 29 00		7202 49 90
2516 12 10		7202 50 00
2516 22 10		7202 70 00
2516 90 10		7202 80 00
2518 20 00		7202 91 00
2518 30 00		7202 92 00
2526 20 00		7202 93 00
2530 40 00		7202 99 50
		7202 99 80
2804 61 00		
2804 69 00		7602 00 19
2805 11 00		
2805 19 00		7801
2805 21 00		
2805 22 00		7901
2805 30 10		7903
2805 30 90		
2805 40 10		8101 10 00
ex 2844 30 11	Cermets, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	8101 91 10
2844 30 19		8101 91 90
ex 2844 30 51	Cermets, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	8102 10 00
		8102 91 10
		8102 91 90
3201 20 00		8103 10 10
3201 30 00		8103 10 90
3201 90 10		8104 11 00
ex 3201 90 90	Andere pflanzliche Auszüge	8104 19 00
		8107 10 00
4104 10 91		8108 10 10
4105 11 91		8108 10 90
4105 11 99		8109 10 10
4105 12 10		8109 10 90
4105 12 90		8110 00 11
4105 19 10		8110 00 19
4105 19 90		8111 00 11
4106 11 90		8111 00 19
4106 12 00		8112 20 31
4106 19 00		8112 20 39
4107 10 10		8112 30 10
4107 29 10		8112 40 11
4107 90 10		8112 40 19
4403 10 10		8112 91 10
		8112 91 31
7202 19 00		8112 91 39
7202 21 10		8112 91 90
7202 21 90		8113 00 10
7202 29 00		

Anhang IIb**Liste der in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Waren**

KN-Code

2818 20 00
2818 30 00

7601

Anhang III
Liste der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Waren

KN-Code	Ausgangszoll- kontingent (¹) (²)	Ausgangszoll- plafonds (¹) (²)
	(in 1 000 ECU)	(in 1 000 ECU)
(1)	(2)	(3)
2523 10 00	15 674	
2523 21 60		
2523 29 00		
2523 30 00		
2523 90 10		
2523 90 30		
2523 90 90		
2815 20		232
2836 20 00	3 859	
2836 30 00		
2836 60 00		1 036
2841 30 00	440	
2902 50 00		9 840
2903 51		394
2905 11 00	9 261	
2905 14 90	811	
2914 11 00		1 540
2915 31 00		532
2917 12 10		291
2918 21 00		218
2918 22 00		197
2921 19 30		268
2923 10 10		301
2926 10 00		3 144
2933 61 00	1 500 (¹)	
2941 30 00		5 191
3102 10 10	419	
3102 30 10	1 125	
3102 30 90		
3102 40 10	2 541	
3102 40 90		
3102 80 00	1 420	

(1)	(2)	(3)
3102 10 91		290
3102 10 99		
3102 21 00		
3102 29 10		
3102 29 90		
3102 50 90		
3102 60 00		
3102 70 00		
3102 90 00		
3105	5 072	
3923 21 00		4 829
4011 10 00		6 615
4011 20 00		
4011 30 90		
4011 91 00		
4011 99 00		
4012 10 90		
4012 20 90		
4012 90 10		
4012 90 90		
4013 10 10		
4013 10 90		
4013 90 90		
4202 11 10		6 615
4202 11 90		
4202 12 91		
4202 12 99		
4202 19 91		
4202 19 99		
4202 21 00		
4202 22 90		
4202 29 00		
4202 31 00		
4202 32 90		
4202 39 00		
4202 91 10		
4202 91 50		
4202 91 90		
4202 92 91		
4202 92 95		
4202 92 99		
4202 99 10		
4202 99 90		
4203 10 00		6 946
4203 21 00		
4203 29 91		
4203 29 99		
4203 30 00		
4203 40 00		
4302 30 10		2 536
4303		
4411	6 300 (¹)	

(1)	(2)	(3)
4418 10 00		10 766
4418 20 10		
4418 20 90		
4418 30 10		
4418 30 90		
4418 40 00		
4418 90 00		
6403	4 000 (*)	
6908		4 025
6911	850 (*)	
7004	2 200 (*)	
7013	4 800 (*)	
7207 19 39	476	
7207 20 79		
7216 60 11		
7216 60 19		
7216 60 90		
7216 90 50		
7216 90 60		
7216 90 91		
7216 90 93		
7216 90 95		
7216 90 97		
7216 90 98		
7217 11 10	2 009	
7217 11 91*99		
7217 12 10		
7217 12 90		
7217 13 11		
7217 13 19		
7217 13 91		
7217 13 99		
7217 19 10		
7217 19 90		
7217 21 00		
7217 22 00		
7217 23 00		
7217 29 00		
7304 10 10	8 682	
7304 10 30		
7304 10 90		
7304 20 91		
7304 20 99		
7304 31 91		
7304 31 99		
7304 39 10		
7304 39 51		
7304 39 59		
7304 39 91		
7304 39 93		
7304 39 99		
7304 41 90		
7304 49 10		
7304 49 91		
7304 49 99		
7304 51 11		
7304 51 19		
7304 51 91		
7304 51 99		
7304 59 10		
7304 59 31		

(1)	(2)	(3)
7304 59 39		
7304 59 91		
7304 59 93		
7304 59 99		
7304 90 90		
7305 11 00		
7305 12 00		
7305 19 00		
7305 20 10		
7305 20 90		
7305 31 00		
7305 39 00		
7305 90 00		
7306 10 11		
7306 10 19		
7306 10 90		
7306 20 00		
7306 30 21		
7306 30 29		
7306 30 51		
7306 30 59		
7306 30 71		
7306 30 78		
7306 30 90		
7306 40 91		
7306 40 99		
7306 50 91		
7306 50 99		
7306 60 31		
7306 60 39		
7306 60 90		
7306 90 00		
7318 15 81		1 300 (*)
8203 20 10		3 087
8203 20 90		
8482 10 10		3 500 (*)
8527 11 10		4 631
8527 11 90		
8527 21 10		
8527 21 90		
8527 29 00		
8527 31 10		
8527 31 91		
8527 31 99		
8527 32 90		
8527 39 10		
8527 39 91		
8527 39 99		
8527 90 91		
8527 90 99		
8528 10 61		
8528 10 69		
8528 10 80		
8528 10 91		
8528 10 98		
8528 20 20		
8528 20 71		
8528 20 73		
8528 20 79		
8528 20 91		
8528 20 99		
8529 10 20		
8529 10 31		
8529 10 39		

(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)
8529 10 39			9401 69 00		
8529 10 40			9401 71 00		
8529 10 50			9401 79 00		
8529 10 70			9401 80 00		
8529 10 90			9401 90 90		
8529 90 70					
8529 90 98			9403 10 10	65 000 (*)	
			9403 10 51		
8539 10 90		1 968	9403 10 59		
8539 21 30			9403 10 91		
8539 21 91			9403 10 93		
8539 21 99			9403 10 99		
8539 22 10			9403 20 91		
8539 22 90			9403 20 99		
8539 29 31			9403 30 11		
8539 29 39			9403 30 19		
8539 29 91			9403 30 91		
8539 29 99			9403 30 99		
			9403 40 00		
8703 21 10		84 507	9403 50 00		
8703 22 11			9403 60 10		
8703 22 19			9403 60 30		
8703 23 11			9403 60 90		
8703 23 19			9403 70 90		
8703 31 10			9403 90 10		
8703 32 11			9403 90 30		
8703 32 19			9403 90 90		
8703 33 11*10					
8703 33 19*10			9405 91 19	1 103	
8703 90 90*11					
9401 20 00	23 000 (*)				
9401 30 10					
9401 30 90					
9401 40 00					
9401 50 00					
9401 61 00					

(*) Auf die Einfuhren, die diese Kontingente überschreiten, wendet die Gemeinschaft die sich aus dem Abkommen ergebenden Zollsätze an.

(*) Auf die Einfuhren, die diese Planfonds überschreiten, kann die Gemeinschaft die sich aus dem Abkommen ergebenden Zollsätze anwenden.

(*) Die Beträge werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens um jährlich 20% erhöht.

(*) Im Unterschied zu Fußnote 3 wird dieser Betrag ab dem 1. Januar 1994 um jährlich 20% erhöht.

Anhang IV
Liste der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Waren

25020000	28051100	28443059
25031000	28051900	28443090
25039000	28052100	28444000
25041000	28052200	28445000
25049000	28053010	28461000
25085000	28053090	28469000
25086000	28054010	29269090
25111000	28054090	29362800
25120000	28251000	30011010
25131100	28252000	30011090
25131900	28253000	30012010
25132100	28254000	30012090
25132900	28256010	30019010
25172000	28256090	30019091
25173000	28257000	30019099
25281000	28258000	30021010
25289000	28273400	30021091
25301000	28273500	30021095
25302000	28273700	30021099
26040000	28311000	30022000
26050000	28319000	30023100
26100000	28342200	30023900
26122010	28351000	30029010
26122090	28352100	30029030
26140010	28352400	30029050
26140090	28352510	30029090
26151000	28352590	30061010
26159010	28352610	30061090
26159090	28352690	30062000
26171000	28352900	30063000
26179000	28353100	30064000
26190091	28353910	30065000
26190093	28353930	30066011
26190095	28353950	30066019
26190099	28353980	30066090
27040011	28369100	31010000
27040090	28369200	32011000
27050000	28369300	32012000
27060000	28371100	32019010
27079100	28371900	32019090
27090010	28372000	32030011
27090090	28380000	32030019
27100071	28411000	32030090
27100075	28415000	33011110
27100079	28416000	33011190
27111100	28417000	33011210
27111211	28418000	33011290
27111219	28419010	33011310
27111291	28419030	33011390
27111293	28419090	33011410
27111299	28431010	33011490
27111310	28431090	33011910
27111330	28432100	33011990
27111390	28432900	33030090
27111400	28433000	33074100
27111900	28439010	33074900
27112100	28439090	33079000
27112900	28441000	34060011
27141000	28442011	34060019
27149000	28442019	34060090
27150000	28442091	34070000
27160000	28442099	37019100
28012000	28443011	37019900
28013010	28443019	37023900
28013090	28443051	37024100
28020000		

37024200	39139010	41043111
37024300	39139090	41043119
37024400	39140000	41043130
37025110	39169011	41043190
37025190	39169013	41043910
37025210	39169015	41043990
37025290	39169019	41051110
37025300	39169051	41051191
37025400	39169059	41051199
37025500	39169090	41051210
37025610	39172191	41051290
37025690	39172291	41051910
37029110	39172391	41051990
37029190	39172991	41052000
37029210	39173110	41061110
37029290	39173310	41061190
37029310	39173991	41061200
37029390	39174010	41061900
37029410	39181010	41062000
37029490	39181090	41072100
37029500	39189000	41072910
38011000	39204111	41072990
38012010	39204119	41079010
38012090	39204191	41079090
38013000	39204199	41080010
38019000	39269010	41080090
38021000	40011000	41090000
38029000	40012100	41100000
38030010	40012200	41110000
38030090	40012910	43017010
38051010	40012990	43017090
38051030	40013000	43040000
38051090	40024100	44011000
38052000	40082910	44012100
38059000	40095010	44012200
38061010	40113010	44013010
38061090	40121010	44013090
38062000	40122010	44020000
38063000	40141000	44031010
38069000	40149010	44031091
38151100	40149090	44031099
38151200	40151100	44032000
38151900	40151910	44033100
38159000	40151990	44033200
38180010	40159000	44033300
38180090	40161010	44033410
38210000	40169310	44033430
38220000	40169910	44033450
38231000	40170091	44033470
38233000	41011010	44033490
38236011	41011090	44033510
38236019	41012100	44033590
38236091	41012200	44039100
38236099	41012900	44039200
38239010	41013010	44039910
38239020	41013090	44039990
38239030	41014000	44041000
38239040	41021010	44042000
38239050	41021090	44050000
38239060	41022100	44071010
38239070	41031010	44071030
38239081	41031090	44071050
38239083	41032000	44071071
38239085	41039000	44071079
38239087	41041010	44071091
38239091	41041030	44071093
38239093	41041091	44071099
38239095	41041095	44072110
38239096	41041099	44072131
38239097	41042100	44072139
38239098	41042210	44072150
39073000	41042290	44072190
39131000	41042900	44072210

44072231	51021050	56030093
44072239	51021090	56030095
44072250	51022000	56030099
44072290	51081010	56081111
44072310	51081090	56081119
44072330	51082010	56081191
44072350	51082090	56081199
44072390	51091010	56081911
44079911	51091090	56081919
44079919	51100000	56081931
44079931	51130000	56081939
44079939	52021000	56081991
44079951	52029100	56081999
44079959	52029900	56089000
44079991	52030000	59050031
44079993	52061100	59050039
44079999	52061200	59061010
44082010	52061300	59061090
44082030	52061400	59069100
44082050	52061510	59069910
44082091	52061590	59069990
44082099	52062100	59070000
44121100	52062200	59080000
45011000	52062300	59090010
45019000	52062400	59090090
45020000	52062510	59111000
45031000	52062590	59112000
45039000	52063100	59113111
45041000	52063200	59113119
45049010	52063300	59113190
45049090	52063400	59113210
47010010	52063510	59113290
47010090	52063590	59114000
47020000	52064100	59119010
47031100	52064200	59119090
47031900	52064300	63011000
47032100	52064400	64023010
47032900	52064510	64023090
47041100	52064590	64031100
47041900	52071000	64034000
47042100	52079000	65069200
47042900	53031000	65069900
47050000	53039000	66020000
47061000	53041000	68041000
47069100	53049000	68042100
47069210	53051100	68042212
47069290	53051900	68042218
47069300	53052100	68042230
47071000	53052900	68042250
47072000	53059100	68042290
47073010	53059900	68042300
47073090	53062011	68043000
47079010	53062019	68051000
47079090	53062090	68052000
48112100	53071010	68053010
48189010	53071090	68053090
48189090	53072000	68062010
48239010	53081000	68062090
48239020	53089011	68069000
48239030	53089013	68129010
48239051	53089019	68131010
48239071	56021011	68131090
48239079	56021019	68139010
48239090	56021031	68139090
49011000	56021035	68141000
49019100	56021039	68149010
49019900	56021090	68149090
49021000	56022100	68152000
49029000	56022910	69031000
49030000	56022990	69032010
49040000	56029000	69032090
51021010	56030010	69039010
51021030	56030091	69039090

69060000	72052100	78019910
70010010	72052900	78019991
70010091	72071290	78019999
70010099	72071919	78020010
70021000	72071939	78020090
70022010	72071990	78060010
70022090	72072019	78060090
70023100	72072039	79011100
70023200	72072059	79011210
70023900	72072079	79011230
70072110	72072090	79011290
70171000	72099090	79012000
70172000	73043110	79020000
70179000	73043920	79031000
70200010	73044110	79039000
70200030	73044930	80011000
70200090	73045130	80012000
71011000	73045950	80020000
71012100	73049010	81011000
71012200	73063010	81019110
71021000	73064010	81019190
71022100	73065010	81019200
71022900	73066010	81019300
71023100	73121010	81019900
71023900	73129010	81021000
71031000	73192000	81029110
71039100	73193000	81029190
71039900	73199000	81029200
71041000	73201011	81029300
71042000	73201019	81029900
71049000	73201090	81031010
71051000	73202020	81031090
71059000	73202081	81039010
71061000	73202089	81039090
71069110	73209010	81041100
71069190	73209030	81041900
71069210	73209090	81042000
71069291	73241010	81043000
71069299	73249010	81049010
71070000	73262010	81049090
71081100	74011000	81051010
71081200	74012000	81051090
71081310	74020000	81059000
71081330	74031100	81060010
71081350	74031200	81060090
71081390	74031300	81071000
71082000	74031900	81079000
71090000	74032100	81081010
71101100	74032200	81081090
71101910	74032300	81089010
71101930	74032900	81089030
71101950	74040010	81089050
71101990	74040091	81089070
71102100	74040099	81089090
71102900	74050000	81091010
71103100	74130010	81091090
71103900	74160000	81099000
71104100	74191000	81100011
71104900	74199100	81100019
71110000	74199900	81100090
71121000	75011000	81110011
71122000	75012000	81110019
71129000	75021000	81110090
72021900	75022000	81121100
72026000	75030010	81121900
72027000	75030090	81122010
72028000	75040000	81122031
72029100	75080010	81122039
72029200	75080090	81122090
72029919	76081010	81123010
72029930	76082010	81123090
72029980	78011000	81124011
72051000	78019100	81124019

81124090	84141030	84461000
81129110	84142010	84462100
81129131	84143010	84462900
81129139	84145110	84463000
81129190	84145190	84471100
81129910	84145910	84471200
81129930	84148010	84472091
81129990	84148021	84472093
81130010	84149010	84472099
81130090	84158110	84479000
82083010	84158190	84481100
82083090	84158210	84481900
82084000	84158310	84483100
82089000	84159010	84483200
82100010	84181010	84483310
82100090	84183010	84483390
82121010	84184010	84483900
82121090	84186110	84484100
82122000	84186190	84484200
82129000	84186910	84484900
83021010	84186991	84485110
83022010	84186999	84485190
83024210	84189910	84485900
83024910	84189990	84490000
83026010	84193100	84521011
83026090	84193200	84521019
83071010	84193900	84521090
83071090	84195010	84522100
83079010	84195090	84522900
83079090	84196000	84523000
84011000	84198110	84524000
84012000	84198191	84529000
84013000	84198199	84531000
84014010	84198910	84532000
84014090	84198930	84538000
84042000	84198980	84539000
84049000	84199010	84561000
84071010	84199090	84562000
84081070	84211910	84563000
84081080	84212110	84569000
84081090	84212310	84601100
84089010	84212910	84641000
84091010	84213110	84642011
84091090	84213910	84642019
84099100	84219900	84642090
84111110	84241010	84649000
84111190	84249000	84678100
84111211	84251110	84678900
84111213	84251910	84679100
84111219	84253110	84679200
84112110	84253910	84679900
84112211	84254210	84691000
84112219	84254910	84692100
84118110	84269910	84692900
84118210	84281010	84693100
84119110	84282010	84693900
84119910	84283310	84711010
84121010	84283910	84711090
84122110	84289010	84712010
84122910	84311000	84712040
84123110	84313100	84712050
84123910	84313990	84712060
84128091	84314920	84712090
84129010	84314980	84719110
84131910	84451100	84719140
84132010	84451200	84719150
84133010	84451300	84719160
84135010	84451900	84719190
84136010	84452000	84719210
84137010	84453010	84719290
84138110	84453090	84719310
84139110	84454000	84719340
84141010	84459000	84719350

84719360	85074010	85311010
84719390	85078010	85311090
84719910	85079010	85312010
84719930	85111010	85312090
84719990	85112010	85318010
84733010	85113010	85318090
84733090	85114010	85319000
84751000	85115010	85329000
84752000	85118010	85339000
84759000	85141010	85391010
84771000	85141091	85401110
84772000	85141099	85401130
84781000	85142010	85401150
84789000	85142090	85401180
84791000	85143010	85402010
84798910	85143090	85402030
84798930	85144000	85402090
84798950	85149010	85404100
84798960	85149090	85404200
84798980	85153100	85409100
84799010	85153911	85409900
84799092	85153913	85438010
84799098	85153919	85439010
84819000	85153990	85443010
84831010	85158010	86090010
84833010	85158090	86090090
84834010	85159000	87021091
84835010	85181010	87031010
84836010	85182110	87031090
84839010	85182210	87032410
84841010	85182910	87033311
84849010	85183010	87042110
84859010	85184010	87042210
84859030	85185010	87042310
84859051	85189000	87043110
84859053	85191000	87043210
84859055	85192100	87091110
84859059	85192900	87091910
84859070	85194000	87099010
84859090	85201000	87099090
85012010	85209010	88011010
85013110	85211010	88019010
85013210	85219000	88019091
85013310	85222100	88019099
85013410	85229010	88021110
85013450	85229030	88021210
85014010	85229091	88022010
85014090	85229099	88023010
85015110	85251010	88024010
85015190	85251090	88025000
85015210	85252010	88031010
85015310	85252090	88032010
85016110	85253010	88033010
85016210	85253091	88039091
85016310	85253099	88051010
85021110	85261011	88051090
85021210	85261013	88052010
85021310	85261019	88052090
85022010	85261090	90011010
85023010	85269111	90011090
85024010	85269119	90013000
85030010	85269190	90019010
85030091	85269210	90019090
85030099	85269290	90029010
85041010	85271110	90029091
85043110	85279010	90029099
85043210	85279091	90061000
85043310	85279099	90062000
85044010	85291010	90063000
85045010	85299010	90064000
85071010	85301000	90065100
85072010	85308000	90065200
85073010	85309000	90065300

90065900	90211910	90308110
90066100	90211990	90308910
90066210	90212910	90309010
90066290	90212990	90318010
90066900	90213010	90319010
90069110	90213090	90321010
90069190	90214000	90322010
90069900	90215000	90328110
90071100	90219010	90328910
90071900	90219090	90329010
90081000	90221100	90330000
90082000	90221900	91040010
90083000	90222100	91091910
90089000	90222900	91099010
90099010	90223000	92081000
90099090	90229010	92089000
90141010	90229090	92099200
90142011	90249000	92099300
90142013	90251110	92099400
90142015	90251910	92099910
90142019	90252010	92099990
90142090	90258010	94011010
90149010	90259010	94021000
90149090	90259090	94029000
90181100	90261010	94032010
90181900	90262010	94037010
90182000	90268010	94051010
90183110	90269010	94056010
90183190	90269090	94059210
90183210	90271010	94059910
90183290	90271090	95063100
90183900	90272010	95063200
90184100	90272090	95063910
90184900	90273000	95063990
90185010	90274000	95069100
90185090	90275000	95069910
90189010	90278011	95069990
90189020	90278019	96011000
90189030	90278091	96121010
90189041	90278099	96121090
90189049	90279010	96122000
90189050	90279090	97011000
90189060	90291010	97019000
90189090	90292010	97020000
90191010	90299010	97030000
90191090	90301010	97040000
90192000	90302010	97050000
90200010	90303110	97060000
90200090	90303910	
90211100	90304010	

Anhang V

Liste der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Waren

25292100	29153300	29332990
25292200	29153500	29333100
25293000	29153910	29333910
27129039	29153930	29333990
27129090	29153950	29334010
27132000	29153990	29334090
27139010	29156010	29335110
27139090	29156090	29335130
28011000	29157015	29335190
28046100	29157020	29335910
28046900	29157025	29335990
28047000	29157030	29336910
28048000	29157080	29336990
28049000	29159010	29337900
28181000	29159090	29339010
28332300	29181200	29339030
28332400	29181930	29339050
28332500	29181990	29339060
28332700	29214210	29339070
28332910	29214290	29339090
28332930	29214310	29341000
28332950	29214390	29342010
28332970	29214400	29342030
28332990	29214910	29342050
28391100	29214990	29342090
28391900	29221100	29343010
28392000	29221200	29343090
28399010	29221300	29349010
28399090	29221900	29349030
28500010	29222100	29349040
28500030	29222200	29349050
28500050	29222900	29349060
28500070	29223000	29349070
28500090	29224100	29349080
29031200	29224200	29349090
29031300	29224910	29350000
29033010	29224930	29361000
29034069	29224990	29362100
29034098	29225000	29362200
29051700	29291000	29362300
29051990	29299000	29362400
29053990	29301000	29362500
29061100	29304000	30031000
29061300	29309080	30032000
29061400	29310010	30033100
29061900	29310020	30033900
29062100	29310030	30034000
29062910	29310090	30039010
29062990	29321100	30039090
29081010	29321300	30049011
29081090	29321900	30049019
29082000	29322100	30049091
29089090	29322910	30049099
29142100	29322990	32071010
29142300	29329010	32071090
29143000	29329030	32072010
29144100	29329050	32072090
29144900	29329070	32073000
29145000	29329090	32074010
29151100	29331110	32074090
29151200	29331190	32121010
29151300	29331910	32121090
29152300	29331990	32129010
29152400	29332100	32129031
29152900	29332910	32129039
29153100		

32129090	49119180	82119290
33012110	49119900	82119310
33012190	68022200	82119390
33012210	68022900	82119400
33012290	68029200	82141000
33012310	68029910	82142000
33012390	68029990	82149000
33012410	68030010	83030010
33012490	68030090	83030030
33012510	68061000	83030090
33012590	68151000	83111010
33012610	73090010	83111090
33012690	73090030	83112000
33012911	73090051	83113000
33012931	73090059	83119000
33012951	73090090	84072111
33012953	73121030	84072119
33012955	73121050	84072191
33012957	73121071	84072199
33012959	73121075	84072930
33012991	73121079	84072950
33013000	73121091	84072970
33019010	73121095	84072990
33019090	73121099	84082031
39033000	73129090	84082035
39051100	73202085	84082037
39059000	74071000	84082051
39061000	74072110	84082055
39069000	74072190	84082057
39072011	74072210	84089021
39092000	74072290	84089031
39093000	74072900	84089033
39100000	74091100	84089036
39111000	74091900	84089037
39119010	74092100	84089051
39119090	74092900	84089055
40070000	74093100	84089057
43018010	74093900	84089071
43018030	74094011	84089075
43018050	74094019	84145930
43018090	74094091	84238150
43021910	74094099	84238190
43021920	74099010	84238210
43021941	74099090	84238291
43021949	74151000	84238299
43021970	74152100	84238910
43021990	74152900	84238990
43023051	74153100	84239000
43023055	74153210	84511000
43023071	74153290	84512110
43023075	74153900	84512190
44061000	74181000	84512900
44069000	74182000	84513010
48021000	75051100	84513090
48022000	75051200	84514000
48112900	75052100	84515000
48113100	75052200	84518010
48113900	75071100	84518090
49051000	75071200	84519000
49059100	76082030	84681000
49059900	76082091	84682000
49060000	76082099	84688000
49070010	76161000	84689000
49070030	76169091	84761110
49070091	76169099	84761190
49070099	80051000	84761910
49081000	80052000	84761990
49089000	80060000	84769000
49090010	80070000	84807100
49090090	82111000	84811011
49100000	82119110	84811019
49111000	82119190	84812010
49119110	82119210	84812090

84813010	85421153	90173010
84813091	85421155	90173090
84813099	85421161	90178010
84814010	85421163	90178090
84814090	85421165	90179000
84818011	85421166	91101200
84818019	85421172	91101900
84818031	85421176	91109000
84818039	85421181	91111000
84818051	85421183	91112010
84818059	85421185	91118000
84818061	85421187	91119000
84818063	85421192	91121000
84818069	85421193	91128000
84818071	85421194	91129000
84818073	85421199	91131010
84818079	85421910	91131090
84818081	85421920	91132000
84818085	85421930	91141000
84818087	85421950	91142000
84818099	85421970	91143000
85015291	85421990	91144000
85015399	85422010	91149000
85049011	85422050	95041000
85049019	85422090	95042010
85049090	86080030	95042090
85163190	86080091	95043010
85165000	86080099	95043030
85166070	87081010	95043050
85167100	87082110	95043090
85167200	89039110	95049010
85171000	89039191	95049090
85172000	89039193	95061110
85173000	89039199	95061190
85174000	89039210	95061200
85178110	89039291	95061910
85178190	89039299	95061990
85178200	89039910	95062100
85179010	89039991	95062910
85179091	89039999	95062990
85179099	90015020	95064010
85241000	90015041	95064090
85242110	90015049	95065100
85242190	90015080	95065910
85242210	90021100	95065990
85242290	90021900	95066100
85242310	90022010	95066210
85242390	90022090	95066290
85249010	90051010	95066910
85249091	90051090	95066990
85249099	90058000	95067010
85389010	90059000	95067030
85389090	90072100	95067090
85394010	90072900	96081010
85394030	90079110	96081030
85394090	90079190	96081091
85401210	90079200	96081099
85401230	90091100	96082000
85401290	90091200	96083100
85403010	90092100	96083910
85403090	90092210	96083990
85404900	90092290	96084000
85408100	90093000	96085000
85408911	90101000	96086010
85408919	90102000	96086090
85408990	90103000	96089100
85421110	90109000	96089910
85421130	90171010	96089930
85421141	90171090	96089991
85421143	90172011	96089999
85421145	90172019	96091010
85421151	90172030	96091090
85421152	90172090	96092000

96099010
96099090
96131000
96132010
96132090
96133000
96138000
96139000
96141000
96142010
96142090
96149000

Anhang VI

1. Die Einfuhrzölle Rumäniens auf die nachstehend aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens auf 80 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 70 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 60 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 40 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 20 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 0 v.H. des Ausgangszollsatzes:

8703 21 10
8703 22 11
8703 23 11
8703 23 19
8703 31 10
8703 32 11
8703 33 19
8703 90 10

2. Die Einfuhrzölle Rumäniens auf die nachstehend aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 80 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 60 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 40 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 20 v.H. des Ausgangszollsatzes;
- neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 0 v.H. des Ausgangszollsatzes:

8703 21 90
8703 22 19
8703 22 90
8703 23 90
8703 24 90
8703 31 90
8703 32 19
8703 32 90
8703 33 90
8703 90 90

Anhang VII

Liste der in Artikel 5 Absatz 5 genannten Waren

KN-Code 8407 34 10
8407 34 91
8408 20 10

Für diese Waren beträgt das in Artikel 11 Absatz 5 genannte jährliche Zollkontingent 20 000 Stück für 1993. Das Zollkontingent wird um jährlich 10 v.H. des Ausgangsbetrags aufgestockt.

Anhang VIII

Rumänien beseitigt bis zum Ende des achten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens die Maßnahmen, die die Zulassung eingeführter Gebrauchtwagen verbieten, die acht Jahre alt oder älter sind. Der Ausgangszeitpunkt für die Berechnung des Alters ist der 1. Januar des Jahres, das auf das Baujahr folgt.

Die unter diese Maßnahmen fallenden Waren sind:

87 02 10 19
87 02 10 99
87 02 90 19
87 02 90 39
87 03 21 90
87 03 22 90
87 03 23 90
87 03 24 90
87 03 31 90
87 03 32 90
87 03 33 90
87 04 21 39
87 04 21 99
87 04 22 99
87 04 23 99
87 04 31 39
87 04 31 99
87 04 32 99

Anhang IX

Liste der in Artikel 14 Absatz 3 aufgeführten Waren

A. Liste der 1992 unter ein zeitweiliges Ausfuhrverbot fallenden Waren

Elektrischer Strom
 Kohle und Koks-kohle
 Kohlenbriketts
 Nichteisen-, Gold- und Silberkonzentrate
 Erdgas und verflüssigte Gase
 Rohöl
 Heizöl, Kerosin, flüssiger Brennstoff
 Aromatische Kohlenwasserstoffe (Paraxilen, Mischungen von Xylolisomeren, Cyclohexanon und Cyclohexanol)
 Zwischenprodukte für Kunstfasern und Kunstgarne (Phenol, Propylen)
 Schrott und erneubare Rohstoffe, die Edel- und Seltenmetalle enthalten
 Nichteisenschrott und Papierabfälle (mit Ausnahme von Kupfer-Bleikrusten)
 Nichteisenmetalle in Blöcken (Blei, Zink, Zinn und ihre Legierungen) ausschließlich Blöcke von Bronze- und Messingumschmelzlegierungen und Lötlegierungen in Form von Stangen und Drähten
 Legierungen in Form von Stangen und Drähten
 Walzdraht und gezogener Draht, stranggepreßte Kupferstangen
 Schwefel für technische Zwecke
 unbearbeitete Naturdiamanten
 Mineralogiesammlungen (Dendriten)
 Arzneimittel für menschlichen und tierischen Gebrauch sowie die in der rumänischen Pharmaindustrie verwendeten Rohstoffe, ausgenommen diejenigen, die im Anhang C aufgelistet sind
 Prothesen, orthopädische Erzeugnisse und medizinische Watte
 Langholz, Sparren, Bauholz, Eisenbahnschwellen, Weihnachtsbäume usw.
 Brennholz, Holz zur Herstellung von Zellulose, Spanplatten und Faserplatten
 Nutzholz aus Weich- oder Hartholz, Holzplättchen (einschließlich Parkett und eichene Leisten)
 Furniere (aus allen möglichen Holzarten)
 Zellulose und Halbzellulose
 Seidenraupenkokons der „Bombyx Mori“-Art
 Rinderrohhäute
 Schaf- und Ziegenrohhäute

B. Liste der 1992 unter Ausfuhrquoten fallenden Waren

isolierte und lackierte Kupferkabel und -drähte
 Eisenlegierungen (Ferrochrom, Ferrosiliciummangan, Ferrosilicium und Metallsilicium)
 Gesammelter Eisenschrott, gebrauchte Schienen
 Reinaluminium und Umschmelzaluminium in Blöcken
 Bronze- und Messingumschmelzlegierungen in Blöcken, einschließlich Lötlegierungen in Form von Stangen und Drähten
 Kupferbleikrusten
 aus eingeführten Kupferkonzentraten gewonnener Elektrolytkupfer
 Benzine (sofern auf dem Binnenmarkt keine Knappheit entsteht)
 Dieselöle
 Naphtenische Mineralöle
 aus Stickstoff und Harnstoff gewonnene chemische Düngemittel
 Sperrholz aus Buche
 Platten
 Parkett aus Buche
 Holzspanplatten
 Holzkisten für Zitrusfrüchte
 Nutzholz und vorgefertigte Teile aus harzhaltigem Holz, Buche und verschiedenen Weichholzarten (Pappeln usw.)
 Tür- und Fensterrahmen
 Notizbücher
 Benzol
 Tolerol
 Dimethylterephthalat
 Acrylnitril
 Ethylenglykol
 unverarbeiteter Marmor

C. Liste der 1992 unter Ausfuhrquoten fallenden Rohstoffe und Arzneimittel

Chloramphenicol (Dragees)
 Calciumpantothenat (Bulkware)
 Malonsäurediethylester (Bulkware)

Vitamin K3 als Futtermittelzusatz (Bulkware)
Injizierbares Calciumgluconat
Injizierbare Glucose (Dextrose)
Pharyngosept (Tabletten)
Aspirin (Bulkware)
Natriumbenzoat
Benzoesäure 99%
Salicylsäure
Romazulan (in Fläschchen)
Insulin (Ampullen)
Hydrocortisonacetat 25 mg 5/1
Heligal (Pillen) x 20
Silymarin (Pillen) x 80
Lanatosid (Pillen) x 60
Apilarnil „potent“ x 40
Apilarnil „potent y“ (Pillen) x 40
Adenostop 100 ml.
Penicillin-G (steril)
Penicillin-G-Natrium
Tetracyclin (Bulkware)
Oxytetracyclin (Bulkware)
Oxytetracyclin (Futterqualität 10%)
Streptomycin (in Fläschchen)
Streptomycin (Bulkware)
Nystatin (Bulkware)
Cloxacillin (Bulkware)
Efitard (in Fläschchen)
Chloramphenicol-Hemisuccinat (in Fläschchen)
Moldamin (in Fläschchen)
Pell-amar (Salbe, Creme, Gel und Bulkware)
Vitamin B12 für Veterinärzwecke
Oxacillin (in Fläschchen) x 500 mg
Meticillin (in Fläschchen) x 1g
Erythromycin-Lactobionat (in Fläschchen)
Phosphobion (Ampullen)
Gerovital H-3 (Ampullen)
Gerovital H-3 (Dragees)
Aslavital (Ampullen)
Aslavital (Dragees)
Pell-amar (Pillen)
Sulfathiazol (Bulkware)
Phthalysulfathiazol (Pillen)
Chlorochin-Phosphat (Pillen)
Sulfanilamid (Bulkware)
Calciumgluconat (Ampullen)
D,L-Methionin
Chininsulfat
Tolbutamid (Bulkware)
Paracetamol (Bulkware)
Methylsalicylat (Bulkware)
Sulfochinoxalin (Bulkware)
Phenolphtalein (Bulkware)
Chloramin B
Sacharin-Natrium
Salicylamid
Saprosan
Nicotinamid
Nipagin
Phenacetin
Nipasol
Isooctyl-Salicylat
Natriumcyclamat
Chlorsoxazon
Piracetam
Meclofenoxat
Scobutil
Piperazinadipat
Colinditartrat
Methylnicotinat
Semen colchici

Anhang X
In Artikel 18 genannte Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 43	Mannitol
2905 44	D-glucitol (Sorbit)
ex 3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen verätherte Stärken und veresterte Stärken des KN-Codes 3505 10 50
3505 20	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen und anderen modifizierten Stärken
3809 10	Apretur und Endausrüstungsmittel auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823 60	Sorbitol, anderes als Sorbitol des KN-Codes 2905 44

Anhang XIa

Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Erzeugnisse¹⁾

Die Abschöpfungen auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden um 50 v.H. gesenkt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1 Menge	Jahr 2 Menge	Jahr 3 Menge	Jahr 4 Menge	Jahr 5 Menge
0207 1079 0207 2351 0207 2359	Gänse, ...	100	110	120	130	140
0207 3953 0207 4311						
0207 3961 0207 4323						
ex 0207 3965 ex 0207 4331	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 3967 ex 0207 4341	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
0207 3971 0207 4351						
0207 3975 0207 4361						
ex 0207 3981 ex 0207 4371	Gänserümpfe, frisch gekühlt oder gefroren					
ex 0207 3985 ex 0207 4390	Schlachtnbenerzeugnisse (ausgenommen Leber) von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
1601 0091 1601 0099	Rohwürste, nicht gekocht Andere	600	660	710	760	820
1602 4110 1602 4210 1602 4911 1602 4913 1602 4915 1602 4919 1602 4930 1602 4950	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	1 000	1 090	1 180	1 270	1 360

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang XIb
Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Erzeugnisse¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0101 1910 0101 1990	Pferde, lebend, zum Schlachten ²⁾ Andere	Frei 12
0203 1190 0203 1290 0203 1990 0203 2190 0203 2290 0203 2990	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anderes als von Hausschweinen	Frei
0206 1099 0206 2100 0206 2999	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gekühlt oder gefroren von Rindern	2
0207 31 0207 5010	Fettlebern von Gänsen oder Enten	Frei ³⁾
0208 1010	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen	7
0208 1090 0208 20	Andere als Hauskaninchen Von Froschschenkeln	Frei
0208 9030	Von Wild (ausgenommen Kaninchen und Hasen)	Frei
0409	Natürlicher Honig	25
0602 9959	Andere Freilandpflanzen, andere als Freilandstauden	12
0603 90	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken ...	7
0604 9110	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile ohne Blüten ... frisch	7
0604 9910	Nur getrocknet	2
0604 9990	Andere	14
0707 0019	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	16
ex 0709 30	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9
0709 6099 ex 0709 9090 ex 0709 9090	Früchte der Gattung „Pimenta“ Kürbisse und Zucchini (Courgettes) vom 1. Januar bis 31. März Anderes, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	5 9
0712 20	Speisezwiebeln, getrocknet	8
ex 0712 30	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	6
ex 0712 9090	Meerrettich (Cochlearia amoracia)	Frei
	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert ...	
0713 1090	Andere	2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0713 3390	Gartenbohnen, andere als zur Aussaat	Frei
0713 3990	Andere, andere als zur Aussaat	Frei
ex 0807 1010	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5
ex 0809 2010	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11 ^{*)}
ex 0809 2090	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11
0809 4090	Schlehen	7
0810 2010	Himbeeren ^{*)}	9
0810 2090	Andere Beeren ^{*)}	5
0810 3010	Schwarze Johannisbeeren, frisch ^{*)}	9
0810 3030	Rote Johannisbeeren, frisch ^{*)}	9
0810 4030	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrillus</i> ^{*)}	Frei
0811 1090	Erdbeeren ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ^{*)}	13
0811 2031	Himbeeren ^{*)}	14
0811 2039	Schwarze Johannisbeeren ^{*)}	10
0811 2059	Brombeeren	8
0811 2090	Andere Beeren	6
0811 9050	Heidelbeeren	7
ex 0811 9090	Quitten	10
ex 0811 9090	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) und Unterpositionen 0805 40, 0807 20, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 90 30, 0810 90 80	6
ex 0811 9090	Hagebutten	Frei
0813 4030	Birnen	4
0904 2090	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	4
ex 1106 3090 ex 1106 3090	Mehl, Gries und Pulver und Eßkastanien Andere als von Eßkastanien	7,5 2
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	Frei
1522 0099	Degras, andere	Frei

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
1602 2010	Lebern von Gänsen oder Enten	11
1602 4190 1602 4290 1602 4990	Von Schweinen, andere als Hausschweinen	8
ex 1602 5090	Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17
ex 1602 9031	Wild	8
ex 2007 9190	Andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19
2007 9910	Pflaumenmus und Pflaumenpaste ¹⁾	24
2007 9931	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	25
ex 2007 9939	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT. Früchte der Positionen und Unterpositionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas) 0807 20, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
2008 6061	Sauerkirschen, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von einem kg oder weniger	18

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

²⁾ Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

³⁾ Es wird keine Abschöpfung (AGR) erhoben.

⁴⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2,2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁵⁾ Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang.

⁶⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Anhang zu Anhang XIb und XIIb

Mindesteinfuhr-Preisvereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgelegt:

KN-Codes

0810 10 10	Erdbeeren, vom 1. Mai bis 31. Juli
0810 10 90	Erdbeeren, vom 1. August bis 30. April
0810 20 10	Himbeeren
0810 20 90	Andere Beeren
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
0810 30 30	Rote Johannisbeeren
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0811 20 31	Himbeeren
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Rumänien unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgelegt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
 - In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen unter Ziffer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
 - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 % des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während des Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 % der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Rumänien eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

Anhang XII a

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse¹⁾

Für die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien nach der Gemeinschaft werden die nachstehenden Zugeständnisse gewährt.

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten KN-Codes, mit Ausnahme der Codes 0104 und 0204, eingeführt werden, werden die Zölle und Abschöpfungen im ersten Jahr um 20%, im zweiten Jahr um 40% und in den darauf folgenden Jahren um 60% gesenkt.

[illegible]

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

7) Es gelten die Bedingungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über den Handel im Schaf- und Ziegensektor von 1981, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Waren und der in Absatz 2 genannten Mengen, die durch die Waren bzw. Mengen dieses Anhangs zu ersetzen sind. In Punkt 5 des Abkommens von 1981 gilt jedoch die Angabe „10 t“ für Fleisch und lebende Tiere als durch die Angabe „8 t“ ersetzt.

²⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

^{*)} Die Umwandlung begrenzter Mengen ist zulässig.

2) Erhält Rumänien in einem bestimmten Jahr Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Länder, denen B-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für dieses Erzeugnis um den Betrag der in dem betreffenden Jahr derart unterstützten Ausfuhr. Das Kontingent darf jedoch nicht weniger als 900 Tonnen betragen.

a) Erhält Rumänien in einem bestimmten Jahr Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Länder, denen eine G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für dieses Erzeugnis um den Betrag der in dem betreffenden Jahr derart unterstützten Ausfuhren. Das Kontingent darf jedoch nicht weniger als 75 Tonnen betragen.

2 Aus Kuhmilch hergestellt.

*) Erhält Rumänien in einem bestimmten Jahr Nahrungsmittelbeihilfe der Gemeinschaft in Form von Weichweizen, so verringert sich das Kontingent für dieses Erzeugnis um die Mengen der Nahrungsmittelhilfe-Aktionen.

Anhang XIIb

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse¹⁾

Für die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien nach der Gemeinschaft werden die nachstehenden Zugeständnisse gewährt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %
0702 0010 0702 0090	Tomaten ²⁾ Tomaten ³⁾	3 400	9,9 16,2	3 560	8,8 14,4	3 720	7,7 12,6	3 890	7,7 12,6	4 050	7,7 12,6
0703 1019	Speisezwiebeln	130	9,6	140	7,2	150	4,8	160	4,8	170	4,8
0704 1010 0704 9010 0704 9090	Kohl ²⁾ Weißkohl und Rotkohl ³⁾ Anderer	1 500	13,6 12 12	1 650	10,2 9 9	1 800	6,8 6 6	1 950	6,8 6 6	2 100	6,8 6 6
0707 0011	Gurken	1 480	13,6	1 620	10,2	1 750	6,8	1 880	6,8	2 020	6,8
0708 2010 0708 2090	Bohnen, frisch ²⁾ Bohnen, frisch ³⁾	130	10,4 13,6	140	7,8 10,2	150	5,2 6,8	160	5,2 6,8	170	5,2 6,8
0709 6010	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1 710	7,2	1 870	5,4	2 020	3,6	2 180	3,6	2 330	3,6
0709 2100 0710 2200 0710 2900	Erbsen, gefroren Bohnen, gefroren Anderes, gefroren	110	14,4 14,4 14,4	120	10,8 10,8 10,8	130	7,2 7,2 7,2	140	7,2 7,2 7,2	150	7,2 7,2 7,2
ex 0711 9040 2003 1020 2003 1030	Pilze ²⁾	320	10,8	340	9,6	350	8,4	370	8,4	380	8,4
0802 3100 0802 3200	Walnüsse in der Schale Walnüsse ohne Schale	200	6,4 6,4	220	4,8 4,8	240	3,2 3,2	260	3,2 3,2	280	3,2 3,2
0808 1091 0808 1093	Äpfel, andere als ²⁾ Mostäpfel ³⁾	100	11,2 6,4	110	8,4 4,8	120	5,6 3,2	130	5,6 3,2	140	5,6 3,2
0809 1000	Aprikosen	820	20	900	15	970	10	1 040	10	1 020	10
0809 4011 0809 4019	Pflaumen ²⁾	1 800	12 6,4	1 960	9 4,8	2 130	6 3,2	2 290	6 3,2	2 450	6 3,2
0810 1010 0810 1090 0812 1000	Erdbeeren ²⁾ ^{*)} Erdbeeren ³⁾ Kirschen	1 720 345 75	12,8 11,2 8,8	1 880 380 82	9,6 8,4 6,6	2 030 415 89	6,4 4,8 4,4	2 190 450 95	6,4 4,8 4,4	2 350 485 102	6,4 4,8 4,4
0813 1000 0813 2000 0813 3000 0813 4080	Aprikosen, getrocknet Pflaumen, getrocknet Äpfel, getrocknet Andere, getrocknet	570	5,6 9,6 6,4 4,8	620	4,2 7,2 4,8 3,6	670	2,8 4,8 3,2 2,4	730	2,8 4,8 3,2 2,4	780	2,8 4,8 3,2 2,4
1209 2590 1209 2990 1209 9190 1209 9991 1209 9999	Samen, Früchte und Sporen	300	3,2 4 5,6 4,8 5,6	330	2,4 3 4,2 3,6 4,2	360	1,6 2 2,8 2,4 2,8	390	1,6 2 2,8 2,4 2,8	420	1,6 2 2,8 2,4 2,8
1212 9910	Zichorienwurzel	340	1,6	370	1,2	400	0,8	430	0,8	460	0,8

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %	Menge Tonnen	Zoll in %
1512 1191 1512 1991	Sonnenblumenöl, roh Sonnenblumenöl, andere	2 700	8 12	2 950	6 9	3 190	4 6	3 440	4 6	3 680	4 6
1602 3111	Fleisch von Truthühnern, haltbar gemacht	300	13,6	330	10,2	360	6,8	390	6,8	420	6,8
2001 1000 2001 9090	Gurken, haltbar gemacht Andere	100	17,6 16	110	13,2 12	120	8,8 8	130	8,8 8	140	8,8 8
2002 9030 2002 9090	Tomaten, zubereitet	560	16,2 16,2	590	14,4 14,4	610	12,6 12,6	640	12,6 12,6	670	12,6 12,6
2005 4000 2009 7019	Erbsen Apfelsaft	120 1 040	19,2 33,6	130 1 140	14,4 25,2	140 1 230	9,6 16,8	150 1 320	9,6 16,8	160 1 420	9,6 16,8
2401 1060 2401 1070 2401 2060 2401 2070	Tabak ¹⁰⁾ ¹⁰⁾ ¹⁰⁾ ¹⁰⁾	2 500	11,5 11,5 11,5 11,5	2 750	9 9 9 9	3 000	5,5 5,5 5,5 5,5	3 250	5,5 5,5 5,5 5,5	3 500	5,5 5,5 5,5 5,5

¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

²⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

³⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁴⁾ Geltender Mindestzollsatz: 2,3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁵⁾ Geltender Mindestzollsatz: 0,5 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁶⁾ Geltender Mindestzollsatz: 3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁷⁾ Geltender Mindestzollsatz: 3,5 ECU für 100 kg Eigengewicht.

⁸⁾ Für Verarbeitungserzeugnisse gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen nach den Anhängen XIb und XIIb.

⁹⁾ Für diese KN-Codes gilt die Einfuhrregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates.

¹⁰⁾ Geltender Mindestzollsatz (in ECU für 100 kg Eigengewicht): Jahr 1: 22,5; Jahr 2: 17; Jahr 3 und folgende: 11.

Anhang XIII

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Erzeugnisse

Für die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Rumänien werden die nachstehenden Zugeständnisse gewährt.

KN-Code		Menge	Jahr 1 Zoll %	Jahr 2 Zoll %	Jahr 3 Zoll %	Jahr 4 Zoll %	Jahr 5 Zoll %
01011100		unbeschränkt	2,7	2,6	2,4	2,3	2,3
01021000		unbeschränkt	2,7	2,6	2,4	2,3	2,3
01029031		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
01031000		unbeschränkt	2,7	2,6	2,4	2,3	2,3
01041010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
01042010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
02109090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04021019		1 500	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04022111			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04022119			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04022191			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031002		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031004		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031006		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031012		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031014		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031016		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031022		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031024		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031026		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031032		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031034		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04031036		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039013		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039019		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039031		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039033		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039039		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039051		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039053		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039059		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039061		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039063		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04039069		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04041011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04050010		1 500	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04050090			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
04061010		1 000	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04061090			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04062010			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04062090			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04063039			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04063090			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069013			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069015			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069017			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069019			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069023			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069027			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069029			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0

KN-Code		Menge	Jahr 1 Zoll %	Jahr 2 Zoll %	Jahr 3 Zoll %	Jahr 4 Zoll %	Jahr 5 Zoll %
04069031	vom 1. September bis 30. April vom 1. September bis 30. April		18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069033			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069035			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069037			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069039			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069050			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069061			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069063			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069069			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069071			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069073			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069075			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069077			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069079			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069081			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069083			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069085			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069089			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069091			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069093			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069097			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
04069099			18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
06011010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
06011020		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
06011030		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
06011040		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
06011090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
06021010		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
06021090		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
06023010		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
06023090		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
06029100		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
07019051		20 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
07019059			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
07019090			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
07091000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
07092000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
07099039		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
07108010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08011010	vom 1. November bis 30. April vom 1. November bis 30. April	unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08011090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08012000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08013000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08021110		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08021190		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08021210		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08021290		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08022100		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08022200		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08025000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08029000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08029030		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08029090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08030010		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08030090		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08041010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08042010		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08042090		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08043000		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08044010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08045000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08051041		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08051045		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0

KN-Code		Menge	Jahr 1 Zoll %	Jahr 2 Zoll %	Jahr 3 Zoll %	Jahr 4 Zoll %	Jahr 5 Zoll %
08051049	vom 1. November bis 30. April	unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08052010		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08052030		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08052050		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08052070		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08052090		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08053010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08053090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08054000		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08059000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08062011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08062012		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08062018		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08062091		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08062092		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08062098		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08072000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08109010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08109030		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08109080		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
08134050		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08134060		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
08134080		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
09012100		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10011010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10019091		100 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10019099			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10020000		30 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10030010		1 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10030090		50 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10051011		1 000	2,7	2,6	2,4	2,3	2,3
10051013			2,7	2,6	2,4	2,3	2,3
10051015			2,7	2,6	2,4	2,3	2,3
10063021		10 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063023			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063025			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063027			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063042			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063044			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063046			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063048			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063061			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063063			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063065			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063067			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063092			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063094			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063096			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
10063098			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12021090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12022000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12040010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12074090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12091100		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092100		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092210		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092230		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0

KN-Code		Menge	Jahr 1 Zoll %	Jahr 2 Zoll %	Jahr 3 Zoll %	Jahr 4 Zoll %	Jahr 5 Zoll %
12092290		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092311		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092315		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12093090		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092400		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092510		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092590		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12092950		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12099910		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
12119010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12119030		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
12119090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
15091010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
15091090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
15099000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
15151100		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
15153010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
15153090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
16022090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
16024919		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
16025010		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
16025090		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
17011110		20 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
17011190			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
17011210			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
17011290			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
17019910			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
17019990			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
18010000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20057000		5 000	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20079110		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20079130		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20079190		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20079935		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20079951		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20081110		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20081191		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20081199		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083019		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083031		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083039		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083051		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083055		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083059		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083071		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083075		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083079		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083091		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20083099		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091111		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091119		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091191		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091199		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091911		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091919		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091991		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20091999		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20092011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20092091		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20092099		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8

KN-Code		Menge	Jahr 1 Zoll %	Jahr 2 Zoll %	Jahr 3 Zoll %	Jahr 4 Zoll %	Jahr 5 Zoll %
20093011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20093019		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20093031		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20093039		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20093051		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20093055		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20093059		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20094011		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20094019		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20094030		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20094091		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20094093		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
20094099		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
23011000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
23012000		unbeschränkt	18,0	17,0	16,0	15,0	15,0
23040000		unbeschränkt	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
24011010		2 500	22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
24011020			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
24011060			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
24011070			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
24012010			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8
24012020			22,5	21,3	20,0	18,8	18,8

Anhang XIV .
Zugeständnisse der Gemeinschaft für Fischereierzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0301 91	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>), lebend	10
0302 11	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>), frisch oder gekühlt (ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)	10
ex 0302 12	Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), frisch oder gekühlt (ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)	1,8
0303 21	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>), gefroren	10
ex 0303 22	Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gefroren	1,8
0303 31 30	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), gefroren	4
0303 71 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , gefroren	20,7
0303 71 30	Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> und Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), gefroren	13,5
0303 74 19	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , vom 16. Juni bis 14. Februar, gefroren	18
0304 10 11	Filets von Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>), frisch oder gekühlt	10
0304 20 11	Filets von Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>), gefroren	10
ex 0305 69 50	Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, in Salzlake	2
0306 12 90	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten), andere als ganz	4
0306 19 10	Süßwasserkrebse, gefroren	4
0306 29 10	Süßwasserkrebse, nicht gefroren	4
0306 29 30	Kaisergranate (<i>Nephros norvegicus</i>), nicht gefroren	10,8
0307 31 10	Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten), lebend, frisch oder gekühlt	5,5
0307 39 10	Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten), andere als lebend, frisch oder gekühlt	5,5
0307 41	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodar</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten), lebend, frisch oder gekühlt	4
1604 12 90	Heringe, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert, andere als „Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren“	18
1604 13 10	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	22,5
1504 13 90	Sardinellen und Sprotten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	9
1604 15 10	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	19
1604 15 90	Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i> , zubereitet, oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	9
ex 1604 20 10	Donaulachs, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen ganz oder in Stücken)	4
ex 1604 20 50	Sardinen und Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen ganz oder in Stücken)	19
1604 30 10	Kaviar (Störrogen)	12
ex 1605 20 00	Garnelen, andere als Garnelen der <i>Crangon</i> -Arten, zubereitet oder haltbar gemacht	6
2301 20 00	Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	0

Anhang XV
Zugeständnisse Rumäniens für Fischereierzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0302 40 10	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), vom 15. Februar bis 15. Juni, frisch oder gekühlt (ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)	18
0302 40 90	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), vom 16. Juni bis 14. Februar, frisch oder gekühlt (ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)	18
0302 61 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , frisch oder gekühlt	18
0302 61 30	Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> und Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), frisch oder gekühlt	18
0302 64 10	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), vom 15. Februar bis 15. Juni, frisch oder gekühlt	18
0302 64 90	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), vom 16. Juni bis 14. Februar, frisch oder gekühlt	18
0303 50 10	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), vom 15. Februar bis 15. Juni, gefroren (ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)	18
0303 50 90	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), vom 16. Juni bis 14. Februar, gefroren (ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch)	18
0303 71 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , gefroren	18
0303 71 30	Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> und Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), gefroren	18
0303 74 11	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>), vom 15. Februar bis 15. Juni, gefroren	18
0303 74 19	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>), vom 16. Juni bis 14. Februar, gefroren	18
1604 12 10	Filets von Heringen, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	22,5
1604 12 90	Heringe, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert, andere als „Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren“	22,5
1604 13 10	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	22,5
ex 1604 13 90	Sardinellen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	22,5
1604 15 10	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	22,5
ex 1604 20 50	Sardinen und Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen ganz oder in Stücken)	22,5
ex 1604 20 90	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen ganz oder in Stücken)	22,5

Anhang XVI**Niederlassungsrecht (Artikel 45 Absatz 1)**

- Rechtsakte betreffend Immobilien in Grenzgebieten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten.

Anhang XVII**Niederlassungsrecht (Artikel 45 Absatz 2)**

1. Eigentum an sowie Erwerb und Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.
2. Eigentum an sowie Erwerb und Verkauf von Wohngebäuden, die nicht mit Auslandsinvestitionen in Rumänien zusammenhängen.
3. Kulturdenkmäler und historische Denkmäler und Gebäude.
4. Glücksspiele, Wetten, Lotterien und ähnliche Tätigkeiten.
5. Rechtsbeistand, ausgenommen Rechtsberatung.

Anhang XVIII**Niederlassungsrecht: Finanzdienstleistungen
(Artikel 46, 48 und 50)****Definitionen:**

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen im Finanzbereich, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
 1. Direktversicherung (einschließlich der Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung
 2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
 3. Versicherungsvermittlung wie Versicherungsmakler- und Versicherungsvertrebertätigkeiten
 4. Mit Versicherungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Beratungs-, Versicherungsmathematik-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)
 1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von der Kundschaft;
 2. Ausleihungen aller Art, einschließlich unter anderem Verbraucherkredite, Hypothekarkredite, Factoring und Handelsfinanzierung;
 3. Finanzierungs-Leasing;
 4. Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit- und Zahlungskarten, Reiseschecks und Bankschecks;
 5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
 6. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder in anderer Form, mit folgenden Gegenständen:
 - a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate (Certificates of Deposit) usw.);
 - b) Fremdwährungen;

- c) abgeleitete Produkte einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Terminkontrakte und Optionen;
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Produkte wie Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (forward rate agreements) usw.;
 - e) übertragbare Wertpapiere;
 - f) sonstige verkehrsfähige Instrumente und Finanzanlagen, einschließlich Edelmetalle;
- 7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Plazierung von Emissionen als Vertreter eines Konsortiums (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
 - 8. Betätigung als Finanzmakler (money broker);
 - 9. Vermögensverwaltung wie die Verwaltung von liquiden Mitteln oder Portefeuilles, alle Formen der gemeinsamen Anlageverwaltung, die Verwaltung von Pensionsfonds sowie Depotverwahrungs- und Treuhanddepotdienstleistungen;
 - 10. Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen (settlement and clearing services) im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapiere, abgeleitete Produkte und andere verkehrsfähige Instrumente;
 - 11. Beratende Vermittlung und andere auf Finanzdienstleistungen bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen in Nummer 1 bis 10 dieses Anhangs aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, Anlage- und Portefeuilleforschung und -beratung, Beratung bei Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen sowie auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie;
 - 12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Software zur Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer von Finanzdienstleistungen.

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden;
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer öffentlichen Ruhestandsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Anhang XIX

Geistiges Eigentum (Artikel 67)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 67 Absatz 2 die folgenden multilateralen Übereinkommen betrifft:
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Protokoll zum Madrider Übereinkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Madrid 1989);
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 67 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, ergänzt 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, ergänzt 1979);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, ergänzt 1979 und geändert 1984).
4. Vor dem Ende der ersten Stufe wird Rumänien seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den materiellen Bestimmungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, ergänzt 1979) in Einklang bringen.
5. Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Anhangs sowie Artikel 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum sind Vertragsparteien: Rumänien, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten, und zwar jeweils soweit sie für die Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums zuständig sind, das unter diese Übereinkommen oder unter Artikel 76 Absatz 1 fällt.
6. Die Bestimmungen dieses Anhangs und des Artikels 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum gelten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums.

Verzeichnis der Protokolle

Protokoll	Bezug	Titel
Nr. 1	Art. 16	Über Textilwaren und Bekleidung
Nr. 2	Art. 17	Über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen
Nr. 3	Art. 20	Über den Handel zwischen Rumänien und der Gemeinschaft mit den unter Artikel 20 des Abkommens fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
Nr. 4	Art. 35	Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Nr. 5	Art. 37	Über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Rumänien und Spanien bzw. Portugal
Nr. 6	Art. 94	Über Amtshilfe im Zollbereich
Nr. 7	Art. 126	Über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „Textilwaren“ genannt), die wie folgt definiert sind:

- soweit es um Mengenvereinbarungen geht, die Textilwaren des Anhangs I zu dem am 11. Juni 1986 paraphierten und seit dem 1. Januar 1987 vorläufig angewendeten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über den Handel mit Textilwaren, geändert durch den am 20. September 1991 in Brüssel paraphierten Briefwechsel, und für die Textilwaren der Tabelle I des Anhangs zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels, das Bestandteil des vorgenannten, am 11. Juli 1986 paraphierten bilateralen Abkommens ist;
- soweit es um zolltarifliche Aspekte geht, die Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft bzw. des rumänischen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Rumänien im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden wie folgt gesenkt, um am Ende eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ihre vollständige Abschaffung zu erreichen:

- bei Inkrafttreten des Abkommens auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des dritten Jahres auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des vierten Jahres auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des fünften Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des sechsten Jahres auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des siebten Jahres werden die Restzölle abgeschafft.

(2) Die Einfuhrzölle Rumäniens auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) des rumänischen Zolltarifs mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden gemäß Artikel 11 des Abkommens schrittweise abgeschafft.

(3) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Veredelungserzeugnisse mit Ursprung in Rumänien im Sinne des Protokolls Nr. 4, die in Rumänien aus einem Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates hervorgegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

(4) Für den Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien gelten die Artikel 12 und 13 des Abkommens.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an und bis zum Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Protokolls werden Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit Textilwaren mit Ursprung in Rumänien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, weiterhin durch das am

11. Juni 1986 paraphierte und seit dem 1. Januar 1987 vorläufig angewendete Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über den Handel mit Textilwaren, geändert durch den am 20. September 1991 in Brüssel paraphierten Briefwechsel, geregelt. Die Vertragsparteien kommen überein, das vorgenannte bilaterale Abkommen über den Handel mit Textilwaren nötigenfalls zu ändern, um der Politik der Gemeinschaft im Textilbereich nach dem 1. Januar 1993 Rechnung zu tragen.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 31 des Abkommens während der Geltungsdauer des vorgenannten bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilwaren auf Textilwaren mit Ursprung in Rumänien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, keine Anwendung finden.

(2) Rumänien und die Gemeinschaft verpflichten sich hiermit, so bald wie möglich ein neues Protokoll über Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit ihrem Textilwarenhandel auszuhandeln und dabei der künftigen Regelung für den internationalen Textilwarenhandel Rechnung zu tragen, über die in den multilateralen Verhandlungen in Genf noch beraten wird. Die Modalitäten und der Zeitplan für den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse werden in dem neuen Protokoll festgelegt. Der betreffende Zeitraum ist halb so lang wie der in den Verhandlungen der Uruguay-Runde beschlossene Integrationszeitraum und beginnt am 1. Januar 1994; er endet frühestens fünf Jahre nach dem 1. Januar 1993 bzw. nach dem Inkrafttreten des Abkommens, falls dieser Zeitpunkt später liegt. Das neue Protokoll tritt mit dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Abkommens über den Handel mit Textilwaren in Kraft.

(3) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Textilwarenhandels zwischen den Vertragsparteien, des Marktzugangs, den Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft in Rumänien erhalten, sowie der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde wird in dem neuen Protokoll eine wesentliche Verbesserung der für Einfuhren in die Gemeinschaft geltenden Regelung bezüglich des Einfuhrniveaus, der Steigerungsraten, der Flexibilität bei mengenmäßigen Beschränkungen und der Beseitigung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen nach einer Einzelfallprüfung vorgesehen. Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 2 und des Artikels 31 des Abkommens wird das neue Protokoll ferner einen besonderen Schutzmechanismus für Textilwaren enthalten. Dieser Mechanismus darf insgesamt nicht restriktiver sein als der Schutzmechanismus des in Absatz 1 genannten Textilabkommens.

(4) Die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für nach Rumänien eingeführte Textilwaren aus der Gemeinschaft werden innerhalb des gleichen Zeitraums beseitigt, der für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für in die Gemeinschaft eingeführte rumänische Textilwaren vorgesehen ist.

Artikel 4

Sofern in dem Abkommen und den Protokollen nichts anderes bestimmt ist, werden zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem Inkrafttreten des neuen Protokolls keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Anhang I zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse.

Kapitel I EGKS-Stahlerzeugnisse

Artikel 2

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Weitere Senkungen auf 60 v. H., 40 v. H., 20 v. H., 10 v. H. und 0 v. H. des Ausgangszollsatzes erfolgen zu Beginn des zweiten, dritten, vierten, fünften bzw. sechsten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 3

Die Einfuhrzölle Rumäniens auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Die Zölle auf die in Anhang IIa zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft;
2. die Zölle auf die in Anhang IIb zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse werden schrittweise nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens gesenkt;
3. die Zölle auf Erzeugnisse, die weder in Anhang IIa noch in Anhang IIb zu diesem Protokoll aufgeführt sind, werden schrittweise nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 4 des Abkommens gesenkt.

Artikel 4

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Rumäniens für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

Artikel 5

Haben in dem Zeitraum, in dem gemäß Artikel 9 Absatz 4 ausnahmsweise staatliche Beihilfen gewährt werden dürfen, Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der einen Vertragspartei zur Folge, daß den inländischen Herstellern gleichartiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder daß schwerwiegende Störungen ihrer Stahlmärkte verursacht werden oder drohen, so treten die beiden Vertragsparteien angesichts der besonderen Empfindlichkeit der Stahlmärkte unverzüglich in Konsultationen ein, um eine angemessene Lösung zu finden. Bis dahin darf die einführende Vertragspartei, falls außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern, in Abweichung von den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere von den Artikeln 31 und 34, unverzüglich und im Einklang mit ihren internationalen und multilateralen Verpflichtungen die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen mengenmäßigen oder sonstigen Maßnahmen treffen.

Kapitel II

EGKS-Kohleerzeugnisse

Artikel 6

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgeschafft:

1. Am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Am 31. Dezember 1995 werden die Restzölle abgeschafft.

Artikel 7

Die Einfuhrzölle Rumäniens auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgeschafft.

Artikel 8

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen in Anhang III geltenden Beschränkungen, die spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Rumäniens für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

Kapitel III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 9

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Rumänien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

1. alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
2. die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder Rumäniens oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
3. staatliche Beihilfen gleich welcher Art mit Ausnahme der Beihilfen, die aufgrund des EGKS-Vertrags zulässig sind.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Artikeln 85 und 86 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, daß Rumänien während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens ab-

weichend von Absatz 1 Nummer 3 für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern

- das Umstrukturierungsprogramm nach dem Ende des Umstrukturierungszeitraums zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen unter normalen Marktbedingungen führt und
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise gesenkt werden;
- das Umstrukturierungsprogramm mit einer umfassenden Rationalisierung und einem umfassenden Kapazitätsabbau in Rumänien einhergeht.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie uneingeschränkt und kontinuierlich Informationen, unter anderem über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen und über die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans austauschen.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Rumänien der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 in Verbindung durch Absatz 4 unvereinbar und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht angemessen geregelt ist, oder

- wenn bei Fehlen derartiger Durchführungsbestimmungen diese Verhaltensweise die Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigt oder ihrem inländischen Wirtschaftszweig einen erheblichen Schaden zufügt oder zuzufügen droht,

kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, sofern im Wege der Konsultation binnen 30 Tagen keine Lösung gefunden wird. Derartige Konsultationen finden binnen 30 Tagen statt.

Sind Verhaltensweisen unvereinbar mit Absatz 1 Nummer 3, so können derartige geeignete Maßnahmen nur nach den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 10

Die Artikel 12, 13 und 14 des Abkommens gelten auch für den Handel der Vertragsparteien mit EGKS-Erzeugnissen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien kommen überein, daß zu den vom Assoziationsrat einzusetzenden Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe gehört, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

Anhang I
zu Protokoll Nr. 2
Liste der EGKS-Kohle- und Stahlerzeugnisse

2601 11 00	7207 20 55	7209 14 90
2601 12 00	7207 20 57	7209 21 00
	7207 20 71	7209 22 10
2602 00 00		7209 22 90
	7208 11 00	7209 23 10
2619 00 10	7208 12 10	7209 23 90
	7208 12 91	7209 24 10
2701 11 00	7208 12 95	7209 24 91
2701 11 90	7208 12 98	7209 24 99
2701 12 10	7208 13 10	7209 31 00
2701 12 90	7208 13 91	7209 32 10
2701 19 00	7208 13 95	7209 32 90
2701 20 00	7208 13 98	7209 33 10
	7208 14 10	7209 33 90
2702 10 00	7208 14 91	7209 34 10
2702 20 00	7208 14 99	7209 34 90
	7208 21 10	7209 41 00
2704 00 19	7208 21 90	7209 42 10
2704 00 30	7208 22 10	7209 42 90
	7208 22 91	7209 43 10
7201 10 11	7208 22 95	7209 43 90
7201 10 19	7208 22 98	7209 44 10
7201 10 30	7208 23 10	7209 44 90
7201 10 90	7208 23 91	7209 90 10
7201 20 00	7208 23 95	
7201 30 10	7208 23 98	7210 11 10
7201 30 90	7208 24 10	7210 12 11
7201 40 00	7208 24 91	7210 12 19
	7208 24 99	7210 20 10
7202 11 20	7208 31 00	7210 31 10
7202 11 80	7208 32 10	7210 39 10
7202 99 11	7208 32 30	7210 41 10
	7208 32 51	7210 49 10
7203 10 00	7208 32 59	7210 50 10
7203 90 00	7208 32 91	7210 60 11
	7208 32 99	7210 60 19
7204 10 00	7208 33 10	7210 70 31
7204 21 00	7208 33 91	7210 70 39
7204 29 00	7208 33 99	7210 90 31
7204 30 00	7208 34 10	7210 90 33
7204 41 10	7208 34 90	7210 90 35
7204 41 91	7208 35 10	7210 90 39
7204 41 99	7208 35 90	
7204 49 10	7208 41 00	7211 11 00
7204 49 30	7208 42 10	7211 12 10
7204 49 91	7208 42 30	7211 12 90
7204 49 99	7208 42 51	7211 19 10
7204 50 10	7208 42 59	7211 19 91
7204 50 90	7208 42 91	7211 19 99
	7208 42 99	7211 21 00
7206 10 00	7208 43 10	7211 22 10
7206 90 00	7208 43 91	7211 22 90
	7208 43 99	7211 29 10
7207 11 11	7208 44 10	7211 29 91
7207 11 19	7208 44 90	7211 29 99
7207 12 11	7208 45 10	7211 30 10
7207 12 19	7208 45 90	7211 41 10
7207 19 11	7208 90 10	7211 41 91
7207 19 15		7211 49 10
7207 19 31		7211 90 11
7207 20 11	7209 11 00	
7207 20 15	7209 12 10	
7207 20 17	7209 12 90	7212 10 10
7207 20 31	7209 13 10	7212 10 91
7207 20 33	7209 13 90	7212 21 11
7207 20 51	7209 14 10	7212 29 11

7212 30 11	7219 11 10	7225 10 10
7212 40 10	7219 11 90	7225 10 91
7212 40 91	7219 12 10	7225 10 99
7212 50 31	7219 12 90	7225 20 10
7212 50 51	7219 13 10	7225 20 30
7212 60 11	7219 13 90	7225 30 00
7212 60 91	7219 14 10	7225 40 10
	7219 14 90	7225 40 30
7213 10 00	7219 21 11	7225 40 50
7213 20 00	7219 21 19	7225 40 70
7213 31 00	7219 21 90	7225 40 90
7213 39 00	7219 22 10	7225 50 10
7213 41 00	7219 22 90	7225 50 90
7213 49 00	7219 23 10	7225 90 10
7213 50 10	7219 23 90	
7213 50 90	7219 24 10	7226 10 10
	7219 24 90	7226 10 30
7214 20 00	7219 31 10	7226 20 10
7214 30 00	7219 31 90	7226 20 31
7214 40 10	7219 32 10	7226 20 51
7214 40 91	7219 32 90	7226 20 71
7214 40 99	7219 33 10	7226 91 10
7214 50 10	7219 33 90	7226 91 90
7214 50 91	7219 34 10	7226 92 10
7214 50 99	7219 34 90	7226 99 11
7214 60 00	7219 35 10	7226 99 31
	7219 35 90	
7215 90 10	7219 90 11	7227 10 00
	7219 90 19	7227 20 00
7216 10 00		7227 90 10
7216 21 00	7220 11 00	7227 90 30
7216 22 00	7220 12 00	7227 90 80
7216 31 11	7220 20 10	
7216 31 19	7220 90 11	7228 10 10
7216 31 91	7220 90 31	7228 10 30
7216 31 99		7228 20 11
7216 32 11	7221 00 10	7228 20 19
7216 32 19	7221 00 90	7228 20 30
7216 32 91		7228 30 10
7216 32 99	7222 10 11	7228 30 30
7216 33 10	7222 10 19	7228 30 80
7216 33 90	7222 10 51	7228 60 10
7216 40 10	7222 10 59	7228 70 10
7216 40 90	7222 10 99	7228 70 31
7216 50 10	7222 30 10	7228 80 10
7216 50 90	7222 40 11	7228 80 90
7216 90 10	7222 40 19	
	7222 40 30	7301 10 00
7218 10 00		
7218 90 11	7224 10 00	7302 10 31
7218 90 13	7224 90 01	7302 10 39
7218 90 15	7224 90 09	7302 10 90
7218 90 19	7224 90 15	7302 20 00
7218 90 50	7224 90 30	7302 40 10
		7302 90 10

Anhang IIa
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in den Artikeln 3 Absatz 1 und 7 genannten Erzeugnisse

26.01.11.00
26.01.12.00
26.02.00.00
26.19.00.10
27.01.11.10
27.01.11.90
27.01.12.10
27.01.12.90
27.01.19.00
27.01.20.00
27.02.10.00
27.02.20.00
27.04.00.19
27.04.00.30
72.01.10.11
72.01.10.19
72.01.10.30
72.01.10.90
72.01.20.00
72.01.30.10
72.01.30.90
72.01.40.00
72.02.99.11
72.03.10.00
72.03.90.00
72.04.10.00
72.04.21.00
72.04.29.00
72.04.30.00
72.04.41.10
72.04.41.91
72.04.41.99
72.04.49.10
72.04.49.30
72.04.49.91
72.04.49.99
72.04.50.10
72.04.50.90
72.06.10.00
72.06.90.00
72.10.12.11
72.10.12.19
72.10.60.11
72.10.60.19
72.10.90.31
72.10.90.33
72.10.90.35
72.10.90.39
72.18.10.00
72.18.90.11
72.18.90.13
72.18.90.15
72.18.90.19
72.18.90.50
73.01.10.00

**Anhang IIb
zu Protokoll Nr. 2**

Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Erzeugnisse

72.02.11.20
72.02.11.80
72.07.11.11
72.07.11.19
72.07.12.11
72.07.12.19
72.07.19.11
72.07.19.15
72.07.19.31
72.07.20.11
72.07.20.15
72.07.20.17
72.07.20.31
72.07.20.33
72.07.20.51
72.07.20.55
72.07.20.57
72.07.20.71
72.20.11.00
72.20.12.00
72.20.20.10
72.20.90.11
72.20.90.31
72.22.30.10
72.22.40.11
72.22.40.19
72.22.40.30
72.27.10.00
72.27.20.10
72.27.90.10
72.27.90.30
72.27.90.80
72.28.10.10
72.28.10.30
72.28.20.11
72.28.20.19
72.28.20.30
72.28.30.10
72.28.30.30
72.28.30.80
72.28.60.10
72.28.70.10
72.28.70.31
72.28.80.10
72.28.80.90

Anhang III
zu Protokoll Nr. 2

Erzeugnisse und Regionen, die in Artikel 8 des Protokolls über
EGKS-Erzeugnisse als Ausnahme genannt sind

Erzeugnisse

2601 1100
2601 1200
2602 0000
2619 0010
2701 1100
2701 1190
2701 1210
2701 1290
2701 1900
2701 2000
2702 1000
2702 2000
2704 0019
2704 0030

Regionen

Alle Regionen

- der Bundesrepublik Deutschland,
- des Königreichs Spanien.

Protokoll Nr. 3
über den Handel zwischen Rumänien und der Gemeinschaft
mit den unter Artikel 20 des Abkommens fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Rumänien die in Anhang A aufgeführten Zollzugeständnisse. Für die Waren, für die gemäß Artikel 3 eine Verringerung der landwirtschaftlichen Komponente vorgesehen ist, gilt diese Verringerung im Rahmen der in Anhang B festgelegten Mengen.

(2) Rumänien gewährt ab dem 1. Januar 1996 für die in Anhang C aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft die gemäß diesem Protokoll festgelegten Zollzugeständnisse.

(3) Der Assoziationsrat kann

- das Verzeichnis der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erweitern;
- die Mengen der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erhöhen, für die gemäß Anhang B Zugeständnisse gewährt werden.

(4) Der Assoziationsrat kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zollzugeständnisse durch Ausgleichsbeträge ohne mengenmäßige Beschränkung ersetzen, die auf den Preisunterschieden basieren, welche auf den Märkten der Gemeinschaft und Rumäniens für die in den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen dieses Protokolls tatsächlich enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse festgestellt werden. Er erstellt das Verzeichnis der Waren, auf die diese Beträge zu erheben sind, und das Verzeichnis der Grunderzeugnisse; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

Artikel 2

Im Sinne der nachstehenden Artikel gelten als

- „Waren“ die unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse;
- „landwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abgaben, der den Mengen der in den Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse entspricht und von den Abgaben abgezogen wird, die im Fall der Einfuhr in unverändertem Zustand für diese Erzeugnisse gelten;
- „nichtlandwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abgaben, der der Differenz zwischen der landwirtschaftlichen Komponente und den Abgaben insgesamt entspricht;
- „Grunderzeugnisse“ die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 zur Herstellung der Waren verwendet wurden oder so behandelt werden;
- „Ausgangsbetrag“ der für ein Grunderzeugnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 berechnete Betrag, der bei der Ermittlung des beweglichen Teilbetrags für eine bestimmte Ware gemäß dieser Verordnung zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an beseitigt die Gemeinschaft die nichtlandwirtschaftliche Komponente schrittweise nach dem in Anhang A festgelegten Zeitplan.

(2) Die Gemeinschaft wendet auf Einfuhren aus Rumänien eine gemäß den nachstehenden Bestimmungen festgesetzte landwirtschaftliche Komponente an.

- a) Für die Waren, für die Anhang A eine landwirtschaftliche Komponente (MOB) vorsieht, gilt die landwirtschaftliche Komponente, die auf Einfuhren aus Drittländern angewandt wird.
- b) Für die Waren, für die Anhang A eine Verringerung der landwirtschaftlichen Komponente (MOBR) vorsieht, wird die landwirtschaftliche Komponente so berechnet, daß die Ausgangsbeträge für die Grunderzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens eine Ermäßigung der Abschöpfung gewährt wird, 1993 um 20 v. H., 1994 um 40 v. H. und ab 1995 um 60 v. H. verringert werden und der Ausgangsbetrag für die übrigen Grunderzeugnisse um 10 v. H., 20 v. H. bzw. 30 v. H. verringert wird.

Diese Verringerung der landwirtschaftlichen Komponente wird nur bis zur Höhe der in Anhang B festgelegten Zollkontingente gewährt; für die Mengen, die diese Zollkontingente überschreiten, gilt die landwirtschaftliche Komponente, die gegenüber Drittländern angewandt wird.

(3) Die landwirtschaftliche Komponente wird nach den Vorschriften für die Einfuhr von nicht unter Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und unter Berücksichtigung der in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Verringerungen festgesetzt.

Artikel 4

(1) Rumänien setzt vor dem 1. Juli 1995 die landwirtschaftliche Komponente für die in Anhang C aufgeführten Waren auf der Grundlage der Einfuhrabgaben fest, die 1995 für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, die zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden oder so behandelt werden. Rumänien übermittelt diese Angaben dem Assoziationsrat.

(2) Rumänien erhebt auf die in Anhang C aufgeführten Waren vom Inkrafttreten des Abkommens an bis zum 31. Dezember 1995 die Abgaben, die am 28. Februar 1993 gelten; bewirken die Reformen der rumänischen Agrarpolitik jedoch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Komponente im Sinne des Artikels 2, so setzt Rumänien den Assoziationsrat davon in Kenntnis, der eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Abgabe genehmigen kann.

(3) Rumänien senkt die Einfuhrabgaben für die in Anhang C aufgeführten Waren schrittweise nach dem vom Assoziationsrat festgelegten Zeitplan. Die nichtlandwirtschaftliche Komponente muß spätestens bis zum 1. Januar 2000 beseitigt sein. Die Verringerung der landwirtschaftlichen Komponente wird vom Assoziationsrat aufgrund der Zugeständnisse für die (Einfuhr der) Grunderzeugnisse (nach Rumänien) festgelegt.

Artikel 5

Die Verringerung der beweglichen Teilbeträge gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b gilt erst ab¹⁾.

¹⁾ dem Beginn des Quartals (oder des Zeitraums für die Festsetzung der beweglichen Teilbeträge), das (der) auf das Inkrafttreten des (Interims-) Abkommens folgt.

Anhang A
zu Protokoll Nr. 3

Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Rumänien

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		Ausgangs- zollsatz	Inkrafttreten	nach einem Jahr	endgültig Zollsatz	anwendbar nach ... Jahren
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	– Joghurt:					
0403 10 51 bis 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
0403 90	– andere:					
0403 90 71 bis 99	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
0710 40	– Zuckermais					
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:					
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:					
	-- Gemüse:					
0711 90 30	--- Zuckermais	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1517 90	– andere:					
1517 90 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1519 12 00	-- Ölsäure	3	0	0	0	0
1519 20	– technische Fettalkohole	5	3,3	3,3	3,3	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 bis 19	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	2 + MOB MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0
1704 10 91 bis 99	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	2 + MOB MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	– andere:					
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9	9	9	9	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	4 + MOB MAX 27 + AD S/Z	2 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	– andere:					
1704 90 51	---- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr:					
	----- Fondantmasse, bestehend aus einer Mischung von Saccharose, Glukosesirup (Verhältnis 4 : 1) und Wasser:					
	----- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	----- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
	----- andere	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 55	---- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 61	---- Dragees	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 65 bis 81	---- andere	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	----- andere:					
1704 90 99	----- andere:					
	----- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	----- mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1803	Kakaomasse, auch entfettet	11	8,8	6,6	0	4
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	8	6,4	4,8	0	4
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9	7,2	5,4	0	4
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
1806 10 10	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT:					
	---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3	0	0	0	0
	---- andere	10	8	6	0	4
	--- andere:					
	---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	---- andere	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT:					
	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	--- andere	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr:					
	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	--- andere	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1806 20	- Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchlaktose von 31 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchlaktose von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
1806 20 50	-- andere:					
	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	19 + MOB	12,7 + MOB	6,3 + MOB	0 + MOB	2
1806 20 80 00/80	--- Kakaoglasur:					
1806 20 80 10/80	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 80 90/80	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 20 95 00/80	--- andere:					
1806 20 95 10/80	---- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 95 90/80	---- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 31	-- gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 32	-- nicht gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90	- andere:					
1806 90 11 bis 39	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche:					
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	--- andere	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 90	-- andere:					
	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1901 90	- andere:					
1901 90 11	-- Malzextrakt:					
	--- mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1901 90 19	--- anderer	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1901 90 90	-- andere:					
	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneter Scheiben aus Teig (sog. „Papad“)	0	0	0	0	
	--- andere	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
1902 11	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
	-- Eier enthaltend	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 19	-- andere	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 bis 99	-- andere	13 + MOB	7,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 30	- andere Teigwaren	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 40	- Couscous					
1902 40 10	-- nicht zubereitet	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 40 90	-- anderer	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:					
	- Tapiokasago- und Sagoaustauschstoffe aus Kartoffeln oder anderen Stärken	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
	- anderer	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1904 90	- andere:					
	-- Reis	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	-- andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10	- Knäckebröt	0 + MOB MAX 24 + AD D/Z	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z	0
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
ex 1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:					
1905 30 11 bis 59 und 99		13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1905 30 91	-- andere: ---- Waffeln: ----- gesalzen, auch gefüllt	13 + MOBR MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	14 + MOB	7 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1905 90	- andere:					
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegel- oblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1905 90 30	-- andere: --- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezo- gen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	4 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1905 90 40	---- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 90 45 und 55	---- Kekse und ähnliches Kleingebäck; ex- trudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 90 60	---- andere: ----- gesüßt	13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	1
1905 90 90	----- andere	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder halt- bar gemacht					
2001 90	- andere:					
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 10	- Kartoffeln:					
2004 10 91	-- andere: --- in Form von Mehl, Grieß oder Flok- ken - anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	11 + MOB	5,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 20	- Kartoffeln:					
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	11 + MOB	5,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2005 80	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2008 11	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					
	– – Erdnüsse:					
2008 11 10	– – – Erdnußmark	20	14,1	8,2	8,2	1
2008 91	– andere, einschl. Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:					
	– – Palmherzen	7	7	7	7	–
2008 99	– – andere:					
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:					
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	– – Zubereitungen:					
2101 10 99	– – – andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
2101 20 10	– – kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0	0	0	0	0
	– – – andere	6	4,4	4,4	4,4	0
2101 20 90	– – andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 30 11	– – geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
	– – – geröstete Zichorienwurzeln	18	12,9	7,7	7,7	1
2101 30 19	– – – andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
2101 30 91	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	15,3	8,6	8,6	1
2101 30 99	--- andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8	7,4	7,4	7,4	1
2102 10 31 bis 39	-- Backhefen	4 + MOB	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2102 10 90	-- andere	10	8,8	8,8	8,8	0
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
	-- Hefen, nicht lebend:					
2102 20 11	---- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6	3	3	3	1
2102 30	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3	3	3	3	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	- Sojasoße:					
	-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	8,2	4,4	4,4	1
	-- andere	5	4,4	4,4	4,4	0
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:					
	-- Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6	6	6	6	0
	-- andere	16	11,5	7	7	1
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7	6,5	6,5	6,5	0
2103 90	- andere:					
2103 90 90	-- andere:					
	---- Tomaten enthaltend:					
	----- auf der Grundlage von Tomatenketchup	7	5,9	5,9	5,9	0
	----- andere	12	9	5,9	5,9	1
	---- andere:					
	----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	9	5,9	5,9	1
	----- andere	5	5	5	5	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen:					
	-- Tomaten enthaltend	11	9	7	7	1
	-- andere	11	9	7	7	1
2104 20	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17	12,8	8,6	8,6	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Ei- weißstoffe:					
2106 10 10	-- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchpro- tein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	20	14,1	8,2	8,2	1
2106 10 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2106 90	– andere:					
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 + MOB MAX 35 ECU/ 100 kg/netto	6,5 + MOBR MAX 30 ECU/ 100 kg/netto	0 + MOBR MAX 25 ECU/ 100 kg/netto	0 + MOBR MAX 25 ECU/ 100 kg/netto	1
2106 90 91	-- andere:					
	-- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milch- protein, 5 GHT Saccharose oder Isog- lucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthal- tend:					
ex 2106 90	----- Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20	14,8	9,6	4,4	2
ex 2106 90 91	----- andere	20	14,8	9,6	4,4	2
2106 90 99	---- andere:					
	----- mit einem Gehalt an Saccharose (ein- schließlich Invertzucker als Saccharo- se berechnet) von weniger als 70 GHT	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
	----- mit einem Gehalt an Saccharose (ein- schließlich Invertzucker als Saccharo- se berechnet) von 70 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aroma- stoffen, und andere nichtalkoholhaltige Ge- tränke, ausgenommen Frucht- und Gemüse- säfte der Position 2009:					
2202 10	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aro- mastoffen	6	3	0	0	1
2202 90	– andere:					
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnis- sen der Positionen 0401 bis 0404 enthal- tend:					
ex 2202 90 10	--- Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker)	6	3	0	0	1
	--- andere	6	6	6	6	1
2202 90 91 bis 99	-- andere	8 + MOB	4 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1

Anhang B
zu Protokoll Nr. 3

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollkontingente
für Waren mit Ursprung in Rumänien, für die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b
eine Verringerung des beweglichen Teilbetrags gewährt wird

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen (1000 kg)				
		1993	1994 (1993 × 1,1)	1995 (1993 × 1,2)	1996 (1993 × 1,3)	1997 und danach (1993 × 1,4)
1	2					
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	1200	1320	1440	1560	1680
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	650	715	780	845	910
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	285	314	342	371	399
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	180	198	216	234	252
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	850	935	1020	1105	1190
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	100	110	120	130	140
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	70	77	84	91	98
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	600	660	720	780	840
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	10	11	12	13	14

Anhang C
zu Protokoll Nr. 3
In Artikel 1 Absatz 2 genannte Waren

04031051	18061010	19053051
04031053	18061030	19053059
04031059	18061090	19053091
04031091	18062010	19053099
04031093	18062030	19059040
04031099	18062050	19059045
04039071	18062070	19059055
04039073	18062080	19059060
04039079	18062095	19059090
04039091	19019011	20019030
04039093	19019019	21013011
04039099	19021110	21013019
07104000	19021190	21013091
07119030	19021911	21013099
13023100	19021919	21021010
17041011	19021990	21021031
17041019	19022091	21021039
17041091	19022099	21021090
17041099	19023010	21022011
17049030	19023090	21022019
17049055	19024010	21023090
18031000	19024090	21023000
18032000	19053011	21061010
18040000	19053019	21061090
18050000	19053030	

Protokoll Nr. 4

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind;

2. als Ursprungserzeugnisse Rumäniens

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in Rumänien gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Rumänien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in Rumänien im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 2

Bilaterale Kumulierung

(1) Unbeschadet von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Rumäniens sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 hinausgehen.

(2) Unbeschadet von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Rumänien, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 hinausgehen.

Artikel 3

Kumulierung

mit Ursprungserzeugnissen Bulgariens

(1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie zwischen Rumänien und Bulgarien durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten die Absätze 2, 3 und 5.

(2) a) Unbeschadet von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie der Absätze 3 und 5 gelten Vormaterialien, die im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien Ursprungserzeugnisse Bulgariens sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

b) Unbeschadet von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie der Absätze 3 und 5 gelten Vormaterialien, die im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien Ursprungserzeugnisse Bulgariens sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Rumänien, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

(3) Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft nach Absatz 2 erworben haben, bleiben Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Rumäniens nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Rumäniens den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse Bulgariens übersteigt.

Anderenfalls gelten die betreffenden Erzeugnisse für die Zwecke dieses Abkommens oder des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien als Ursprungserzeugnisse Bulgariens.

(4) Als „Wertzuwachs“ gilt der „Ab-Werk-Preis“ der Erzeugnisse abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse des Landes sind, in dem diese Erzeugnisse hergestellt werden.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels gelten den Ursprungsregeln dieses Protokolls entsprechende Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und zwischen Rumänien und Bulgarien.

Artikel 4

Vollständig gewonnene
oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in der Gemeinschaft oder in Rumänien „vollständig gewonnen oder hergestellt“:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,

- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in Rumänien oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge Rumäniens oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen Rumäniens, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in Rumänien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige Rumäniens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder Rumänien oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen Rumäniens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen Rumäniens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe „Rumänien“ und „Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsgewässer Rumäniens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse bearbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Rumäniens, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 5

In ausreichendem Maße verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend bearbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe „Kapitel“ und „Position“ bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (im folgenden als „Harmonisiertes System“ oder HS bezeichnet).

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Rumänien hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Bearbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder nach Rumänien eingeführten Drittlandswaren entsprechen.
- b) Der Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt der vorstehende Unterabsatz sinngemäß.

- c) Unter dem Begriff „Ab-Werk-Preis“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Bearbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Bearbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Bretchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Rumäniens zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 6

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Rumäniens handelt, wird der Ursprung von elektrischer Energie, Brennstoffen, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeugen, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder von bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehenden Vormaterialien nicht geprüft.

Artikel 7

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als

Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 8

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gemeinschaft als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 9

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Rumäniens – bzw. bei Anwendung des Artikels 3 Bulgariens – befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in Rumänien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Rumäniens – bzw. bei Anwendung des Artikels 3 Bulgariens – befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

- a) ein einziges in dem Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
 - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland, oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

Territoriale Kontinuität

Die in diesem Titel für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Rumänien erfüllt werden, es sei denn, daß die Artikel 2 und 3 zur Anwendung kommen. Abgesehen von den Fällen der Artikel 2 und 3 gelten Ursprungserzeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus Rumänien in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

Titel II

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 11

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III zu diesem Protokoll erbracht.

Artikel 12

Normales Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erstellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Der Ausführer ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis für die Anwendung des Abkommens dienen soll.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Rumäniens erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Rumäniens im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln der Artikel 2 und 3, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Rumäniens Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Rumänien befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der im Abkommen festgelegten Zollpräferenzbehandlungen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 13

Langzeit-Certificate EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaates eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes „LT-Certificate“ für den Fall mehrerer Ausfuhren der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 12 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

'CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL ...'
'LT-CERTIFICATE GYLDIGT INDTEL ...'
'LT-CERTIFICAT GÜLTIG BIS ...'
'ΠΙΕΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΛΤ ΙΣΕΥΟΝ ΜΕΕΠΙ ...'
'LT-CERTIFICATE VALID UNTIL ...'
'CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU ...'
'CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL ...'
'LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET ...'
'LT-CERTIFICADO VALIDO ATE ...'
'CERTIFICAT LT VALABIL PINA LA ...'
(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichend genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Unbeschadet des Artikels 18 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich

bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einführer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaates vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Rumäniens und Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;
- auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Rumänien erfüllen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichnenden Person, bestätigt werden;

- die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;
- in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Fernmelde- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaates nach den von den Zollbehörden dieses Staates festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaates unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Rumäniens über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 14

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

- In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag
 - den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
 - bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

'NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT', 'DELIVRE A POSTERIORI', 'RILASCIATO A POSTERIORI', 'AFGEGEVEN A POSTERIORI', 'ISSUED RETROSPECTIVELY', 'UDSTEDT EFTERFØLGENDE', 'ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΠΕΡΘΩΝ', 'EXPEDIDO A POSTERIORI', 'EMITIDO A POSTERIORI', 'EMIS A POSTERIORI'.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 15

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

'DUPLIKAT', 'DUPLICATA', 'DUPLICATO', 'DUPLICAAT', 'DUPLICATE', 'DUPLIKAT', 'ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ', 'DUPLICADO', 'SEGUNDA VIA', 'DUPLICAT'.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 16

Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 12, 14 und 15 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 11 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder
- b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a ist in das Feld Nr. 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

'PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO', 'FORENKLET PROCEDURE', 'VEREINFACHTES VERFAHREN', 'ΑΠΛΟΫΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ', 'SIMPLIFIED PROCEDURE', 'PROCEDURE SIMPLIFIEE', 'PROCEDURA SEMPLIFICATA', 'VEREENVOUDIGDE PROCEDURE', 'PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO', 'PROCEDURA SIMPLIFICATA'.

(5) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld Nr. 13 „Ersuchen um Nachprüfung“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;
- b) die Voraussetzungen, unter denen diese Anträge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind;
- c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 28 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmten Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben sie zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Rumäniens über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 17

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle oder anderen für die Überwachung der Waren zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Rumäniens – bzw. bei Anwendung des Artikels 3 Bulgariens –, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführt werden, müssen die zuständigen Behörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, falls die vorgenommene Be- oder Verarbeitung mit diesem Protokoll im Einklang steht.

(3) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(4) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden

die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Datum und Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld Nr. 7 einzutragen.

Artikel 18

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 19

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Rumänien zu einer Ausstellung in einen anderen Staat als Rumänien oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Rumänien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungerzeugnisse der Gemeinschaft oder Rumäniens erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Rumänien in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Rumänien verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder nach Rumänien in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 20

Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 21

Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

Artikel 22

Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 23

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 11 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungerzeugnisse enthalten, deren Wert 5.110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungeigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 18, 20 und 22 sinngemäß.

Artikel 24

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie sich auf die gestellten Erzeugnisse beziehen.

Artikel 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungerzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1.025 ECU nicht überschreiten.

Artikel 26

In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrstaats, die den in ECU ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch den Ausfuhrstaat festgelegt und den anderen Vertragsparteien dieses Abkommens mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrstaat festgelegten Beträge, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, wenn die Waren in der Währung des Ausfuhrstaats in Rechnung gestellt werden.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Staates in Rechnung gestellt, sei es eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Rumäniens – bzw. bei Anwendung des Artikels 3 Bulgariens –, so erkennt der Einfuhrstaat den vom betreffenden Staat mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der ECU in Landeswährungen gilt bis zum 30. April 1993 der zum 3. Oktober 1990 gültige nationale Kurs der ECU. Für jeden nachfolgenden Zeitraum von zwei Jahren gilt der nationale Kurs der ECU, der am ersten Arbeitstag im Oktober des dem Zweijahresraum vorangegangenen Jahres gültig ist.

Titel III

Methoden

der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 27

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Rumäniens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

Artikel 28

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten Rumänien und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich der Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 5, und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(4) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebe-

nenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen. Die Zollbehörden teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(6) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die Erzeugnisse gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der im Abkommen festgelegten Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten durch solche Beanstandungen Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(8) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Staates.

(9) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden innerhalb angemessener Frist von der Gemeinschaft oder Rumänien aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Ermittlungen angestellt oder veranlaßt, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft oder Rumänien die andere Vertragspartei zur Beteiligung an diesen Ermittlungen auffordern.

(10) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden die Erzeugnisse als Ursprungszeugnisse im Sinne dieses Protokolls erst dann anerkannt, wenn die gegebenenfalls eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach diesem Protokoll, insbesondere das Prüfungsverfahren, abgeschlossen worden sind.

Die Behandlung als Ursprungszeugnisse im Sinne dieses Protokolls kann ebenfalls erst nach Abschluß des Prüfverfahrens verweigert werden.

Artikel 29

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 30

Freizonen

Die Mitgliedstaaten und Rumänien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Titel IV

Ceuta und Melilla

Artikel 31

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 32 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

Artikel 32

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 9 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 5 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) daß diese Vormaterialien Ursprungserzeugnisse Rumäniens oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 hinausgehen;

2. als Ursprungszeugnisse Rumäniens

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Rumänien gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Rumänien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 5 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) daß diese Vormaterialien Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld Nr. 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Rumänien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld Nr. 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel V

Schlußbestimmungen

Artikel 33

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen Rumäniens oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei jeder Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 34

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Rumänien benannten Sachverständigen.

Artikel 35

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang VI aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für dieses Erzeugnisse.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 37

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Rumänien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 38

Waren im Durchgangsverkehr oder im Zollager

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Rumänien – bzw. bei Anwendung des Artikels 3 Bulgarien – unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

**Liste der Anhänge
zu Protokoll Nr. 4**

Anhang I	Anmerkungen
Anhang II	Liste der Be- oder Verarbeitungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2
Anhang III	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anhang IV	Muster des Formblatts EUR.2
Anhang V	Abdruck des Stempels, auf den in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b verwiesen wird
Anhang VI	Liste der Waren, auf die in Artikel 35 verwiesen wird

Anhang I zu Protokoll Nr. 4

Bemerkungen

Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 5 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in den Spalten 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in den Spalten 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in den Spalten 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in den Spalten 3 oder 4 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Anmerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- 2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3

- 3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 5 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungerzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 ist.
- 3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.
- Daraus ergibt sich, daß
- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
 - bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
 - Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 4.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden müssen, man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Anmerkung 7.3.

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v. H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v. H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v. H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardierte, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Positionen 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6

- 6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Anmerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Anmerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

- 6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7

- 7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstoffserzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.
- 7.2. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

- 7.4 Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang II
zu Protokoll Nr. 4

Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Störnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 1302	Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugern — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl — andere, ausgenommen: — Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: — chemische reine Maltose und Fructose — andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Malzextrakt — andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: — ohne Zusatz von Kakao: — Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet — andere — mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden Herstellen, bei dem — jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11

(1)	(2)	(3)
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren — Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol — andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungsseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel — Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden Herstellen aus Senfmehl

(1)	(2)	(3)
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005 Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungerzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VI
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: — Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3002 (Fortsetzung)	— andere: — menschliches Blut — tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — andere 3003 und 3004 Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31 ex 3105	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (*)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (*) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VI
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Waren des Anhangs VI

(*) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(*) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
3404 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie: — Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 — folgende Waren der Position 3823: — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuum in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere	Waren des Anhangs VI Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren für die unter der nachfolgenden Position 3907 eine besondere Regel angeführt ist: — Additionshomopolymerisationserzeugnisse — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*) Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind: — Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung — andere: — aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen — andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*) Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

(*) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt — Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Schleifen oder Keilverzinken Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holz-frieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren

(1)	(2)	(3)
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507 ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern Garne, Monofile und Nähgarne Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus ⁽¹⁾ — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — Nadelfilze — andere	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stuckereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (*) Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stuckereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (*)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriicken	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5906 (Fortsetzung)	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus (¹) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere	Herstellen aus Garnen (²) Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen (²)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen (²) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (¹)

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(²) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
ex 6217	— andere Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — bestickt	Herstellen aus ⁽²⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6305	— andere Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽³⁾ Herstellen aus ⁽²⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 7.⁽²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.⁽³⁾ Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽²⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽²⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailiert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
	— als Halbzeug oder Pulver	
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder plattiert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärfwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinen-nadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs- maschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmege- räte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerich- tete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, aus- genommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör: — rotierende Fallschirme — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte; vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III
zu Protokoll Nr. 4
Warenverkehrsbescheinigungen Eur. 1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillocheirten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumäniens können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
		7. Bemerkungen	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*) ; Warenbezeichnung	
		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (*) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(*) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (¹) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(!) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> 4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> 5. Bestimmungstaat, -staatengruppe oder -gebiet </td> </tr> </table>	
4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungstaat, -staatengruppe oder -gebiet		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (!); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR (¹):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV
zu Protokoll Nr. 4
Formblatt EUR. 2

1. Das Formblatt EUR. 2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumäniens können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE)
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR.2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (*)	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers: Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)			
7 Bemerkungen (*)		5 Ort und Datum	
		6 Unterschrift des Ausführers	
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		8 Ursprungsstaat (*)	9 Bestimmungsstaat (*)
		10 Rohgewicht (kg)	
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (*), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

(*) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

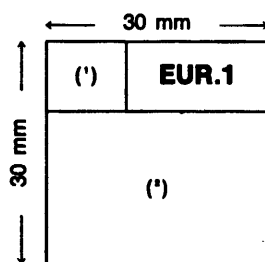
13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*). den 19..... Stempel (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß (*): ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). den 19..... Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes ankreuzen.
--	--

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang V
zu Protokoll Nr. 4
Abdruck des in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b)
genannten Stempels



- (1) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausführstaats.
(2) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Anhang VI
zu Protokoll Nr. 4

Liste der Waren, auf die in Artikel 35 verwiesen wird
und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

Protokoll Nr. 5

Kapitel I

Sonderbestimmungen
für den Handel zwischen Spanien und Rumänien

Artikel 1

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Spanien für Ursprungswaren Rumäniens keine günstigere Behandlung als für die Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten haben oder sich dort im freien Verkehr befinden.

Artikel 3

(1) Die Zollsätze des Königreichs Spanien für die in den Anhängen XI und XIII zum Abkommen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 19 des Abkommens mit Ursprung in Rumänien werden nach den in Artikel 75 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Oktober 1985 (nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt) angeglichen.

(2) Die Abschöpfungen des Königreichs Spanien auf die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten und in Anhang XI aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und auf die landwirtschaftliche Komponente der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren mit Ursprung in Rumänien entsprechen den Abschöpfungen, die die Zehnergemeinschaft in jedem Jahr erhebt, berichtigt um die in der Beitrittsakte festgelegten Beitrittsausgleichsbeträge.

Artikel 4

Spanien kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Rumänien nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 5

Für die Einfuhren von Ursprungswaren Rumäniens nach Spanien können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang A aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und des Beschlusses 91/314/EWG vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

Kapitel II

Sonderbestimmungen für den Handel
zwischen Portugal und Rumänien

Artikel 7

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Portugal Rumänien keine günstigere Behandlung, als sie für Einfuhren mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Artikel 9

(1) Die Einfuhrzölle der Portugiesischen Republik auf die in Artikel 10 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 genannten gewerblichen Waren mit Ursprung in Rumänien und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der unter das Protokoll Nr. 3 fallenden Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen abgeschafft.

(2) Der Zollabbau wird ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit der Zehnergemeinschaft am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden; bei Inkrafttreten des Abkommens werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Für die in Anhang XXXI der Beitrittsakte aufgeführten Waren jedoch wird der Zollabbau nach dem gleichen Zeitplan und ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden.

Artikel 10

(1) Die Zollsätze der Portugiesischen Republik für die in den Anhängen XI und XIII zum Abkommen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 19 des Abkommens mit Ursprung in Rumänien werden nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind, nimmt die Portugiesische Republik ihre Zollsensungen ausgehend von den Zollsätzen vor, die in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden. In jedem Jahr wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen der Zehnergemeinschaft wie folgt verringert:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 27,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 18,1 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die gleichen Zollsätze an wie die Zehnergemeinschaft.

(3) Die Portugiesische Republik wendet auf die in den Verordnungen (EWG) Nr. 136/66, Nr. 804/68, Nr. 805/68, Nr. 1035/72, Nr. 2727/75, Nr. 2759/75, Nr. 2771/75, Nr. 2777/75, Nr. 1418/76 und Nr. 822/87 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen Zollsatz an, durch den die Differenz zwischen dem tatsächlich angewendeten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz nach folgendem Zeitplan verringert wird:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 49,9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 33,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 16,5 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

Portugal wendet ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang die Präferenzzollsätze an.

Artikel 11

Portugal kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Europa-Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Rumänien nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 12

Für die Einfuhren von Ursprungswaren Rumäniens nach Portugal können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang B aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Anhang A
zu Protokoll Nr. 5

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan	KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
ex 0102 90 10	(1)	31. 12. 1995	0404 10 91		31. 12. 1995
ex 0102 90 31	(1)	31. 12. 1995	0404 90 11		31. 12. 1995
ex 0102 90 33	(1)	31. 12. 1995	0404 90 13		31. 12. 1995
ex 0102 90 35	(1)	31. 12. 1995	0404 90 19		31. 12. 1995
ex 0102 90 37	(1)	31. 12. 1995	0404 90 31		31. 12. 1995
			0404 90 33		31. 12. 1995
0103 91 10		31. 12. 1995	0404 90 39		31. 12. 1995
0103 91 11		31. 12. 1995			
0103 91 19		31. 12. 1995	0405		31. 12. 1995
0201		31. 12. 1995	ex 0406	(4)	31. 12. 1995
0203 11 10		31. 12. 1995	ex 1001 90 99	(5)	31. 12. 1995
0203 12 11		31. 12. 1995	ex 1004 00 90	(6)	31. 12. 1995
0203 12 19		31. 12. 1995			
0203 19 11		31. 12. 1995	1101		31. 12. 1995
0203 19 13		31. 12. 1995			
0203 19 15		31. 12. 1995	1103 11 10		31. 12. 1995
0203 19 55		31. 12. 1995	1103 11 90		31. 12. 1995
0203 19 59		31. 12. 1995	1103 12 00		31. 12. 1995
0203 21 10		31. 12. 1995	1103 13 10		31. 12. 1995
0203 22 11		31. 12. 1995	1103 13 90		31. 12. 1995
0203 22 19		31. 12. 1995	1103 14 00		31. 12. 1995
0203 29 11		31. 12. 1995	1103 19 10		31. 12. 1995
0203 29 13		31. 12. 1995	1103 19 30		31. 12. 1995
0203 29 15		31. 12. 1995	1103 19 90		31. 12. 1995
0203 29 55		31. 12. 1995			
0203 29 59		31. 12. 1995	1104 11 10		31. 12. 1995
			1104 12 10		31. 12. 1995
0206 30 21		31. 12. 1995	ex 1104 19 10	(7)	31. 12. 1995
0206 30 31		31. 12. 1995	ex 1104 19 30	(7)	31. 12. 1995
0206 41 91		31. 12. 1995	ex 1104 19 50	(7)	31. 12. 1995
0206 49 91		31. 12. 1995	ex 1104 19 99	(7)	31. 12. 1995
0208 10 10		31. 12. 1995	1104 21 10		31. 12. 1995
			1104 21 30		31. 12. 1995
0209 00 11		31. 12. 1995	1104 21 50		31. 12. 1995
0209 00 19		31. 12. 1995	1104 21 90		31. 12. 1995
0206 00 30		31. 12. 1995	1104 22 10		31. 12. 1995
			1104 22 30		31. 12. 1995
0210 11 11		31. 12. 1995	1104 22 50		31. 12. 1995
0210 11 19		31. 12. 1995	1104 22 90		31. 12. 1995
0210 11 31		31. 12. 1995	1104 23 10		31. 12. 1995
0210 11 39		31. 12. 1995	1104 23 30		31. 12. 1995
0210 12 11		31. 12. 1995	1104 23 90		31. 12. 1995
0210 12 19		31. 12. 1995	1104 29 11		31. 12. 1995
0210 19 10		31. 12. 1995	1104 29 15		31. 12. 1995
0210 19 20		31. 12. 1995	1104 29 19		31. 12. 1995
0210 19 30		31. 12. 1995	1104 29 31		31. 12. 1995
0210 19 40		31. 12. 1995	1104 29 35		31. 12. 1995
0210 19 51		31. 12. 1995	1104 29 39		31. 12. 1995
0210 19 59		31. 12. 1995	1104 29 91		31. 12. 1995
0210 19 60		31. 12. 1995	1104 29 95		31. 12. 1995
0210 19 70		31. 12. 1995	1104 29 99		31. 12. 1995
0210 19 81		31. 12. 1995	1104 30 10		31. 12. 1995
0210 19 89		31. 12. 1995	1104 30 90		31. 12. 1995
0210 90 31		31. 12. 1995			
0210 90 39		31. 12. 1995	1108 11 00		31. 12. 1995
ex 0210 90 90	(2)	31. 12. 1995	1109		31. 12. 1995
0401		31. 12. 1995	1501 00 11		31. 12. 1995
			1501 00 19		31. 12. 1995
0403 10 22		31. 12. 1995	ex 1501 00 90	(8)	31. 12. 1995
0403 10 24		31. 12. 1995			
0403 10 26		31. 12. 1995	ex 1601	(9)	31. 12. 1995
ex 0403 90 51	(3)	31. 12. 1995			
ex 0403 90 53	(3)	31. 12. 1995	ex 1602 10 00	(9)	31. 12. 1995
ex 0403 90 59	(3)	31. 12. 1995	ex 1602 20 90	(9)	31. 12. 1995

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
1602 41 10		31. 12. 1995
1602 42 10		31. 12. 1995
1602 49 11		31. 12. 1995
1602 49 13		31. 12. 1995
1602 49 15		31. 12. 1995
1602 49 19		31. 12. 1995
1602 49 30		31. 12. 1995
1602 49 50		31. 12. 1995
ex 1602 90 10	(10)	31. 12. 1995
1602 90 51		31. 12. 1995
ex 1902 20 30	(11)	31. 12. 1995
2009 60 11		31. 12. 1995
2009 60 19		31. 12. 1995
2009 60 51		31. 12. 1995
2009 60 59		31. 12. 1995
2009 60 71		31. 12. 1995
2009 60 79		31. 12. 1995
2009 60 90		31. 12. 1995
ex 2204 10 11	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 10 19	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 10 90	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 10	(12)	31. 12. 1995
2204 21 25		31. 12. 1995
2204 21 29		31. 12. 1995
2204 21 35		31. 12. 1995
2204 21 39		31. 12. 1995
ex 2204 21 49	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 59	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 90	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 10	(12)	31. 12. 1995
2204 29 25		31. 12. 1995
2204 29 29		31. 12. 1995
2204 29 35		31. 12. 1995
2204 29 39		31. 12. 1995
ex 2204 29 49	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 59	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 90	(12)	31. 12. 1995
2204 30 10		31. 12. 1995
2204 30 91		31. 12. 1995
2204 30 99		31. 12. 1995

Anmerkung: Die Position 0803 ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Präferenzländern bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorübergehend beschränkt. Deshalb müssen diese Waren in diesem Protokoll aufgenommen werden.

Erläuterungen zu den teilweisen Beschränkungen, die Spanien bis zum Ende der Übergangszeit beibehält

- (¹) Ausgenommen Tiere für den Stierkampf.
- (²) Nur von Hausschweinen.
- (³) Nur weder haltbar gemacht noch eingedickt, für den menschlichen Verzehr.
- (⁴) Ausgenommen Quark, Emmentaler, Gruyère, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmiggiano Reggiano und Grana Padano.
- (⁵) Nur Weichweizen, backfähig.
- (⁶) Nur gestutzter Hafer.
- (⁷) Nur Getreidekörner, gequetscht.
- (⁸) Ausgenommen Knochenfett oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel.
- (⁹) Nur solche mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹⁰) Nur solche mit einem Gehalt an Schweineblut.
- (¹¹) Nur:
 - Würste aus Fleisch, genießbar Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen;
 - jede Zubereitung und Konserve mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹²) Ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete.

Anhang B
zu Protokoll Nr. 5

0103 10 00
0103 91 10
0103 92 11
0103 92 19

0701 10 00
0701 90 10

0701 90 51

0701 90 59

0803 00 10
0803 00 90

0804 30 00

2204 21 10
2204 21 21
2204 21 23
2204 21 25
2204 21 29
2204 21 31
2204 21 33
2204 21 35
2204 29 10

2204 29 21
2204 29 23
2204 29 25
2204 29 29
2204 29 31
2204 29 33
2204 29 35
2204 29 39

Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;
- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Falle ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie schon verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl

des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht und insbesondere wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. In derartigen Fällen können Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokolls fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die betreffenden Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zollstellen Rumäniens und den zuständigen Dienststellen der Kommission sowie gegebenenfalls den Zollbehörden der EG-Mitgliedstaaten übertragen. Sie beschließen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht etwaigen Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt solche Abkommen. Es schließt ferner eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren solche Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Protokoll Nr. 7

über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse mit Ausnahme der Zugeständnisse der Gemeinschaft in den Anhängen III und XI pro rata temporis angepaßt werden.

Im Falle der Anhänge III und XI werden Waren, für die zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrbescheinigungen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen erteilt worden sind, auf die Mengen oder Beträge der Zollkontingente oder -plafonds in diesen Anhängen angerechnet.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,
einerseits
und die Bevollmächtigten Rumäniens
andererseits,
die am 1. Februar neunzehnhundertdreißig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits („Europa-Abkommen“) zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Europa-Abkommen und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1	über Textilwaren und Bekleidung,
Protokoll Nr. 2	über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen,
Protokoll Nr. 3	über den Handel zwischen Rumänien und der Gemeinschaft mit den unter Artikel 20 des Abkommens fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen,
Protokoll Nr. 4	über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungser-

zeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

Protokoll Nr. 5	über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Rumänien und Spanien bzw. Portugal,
-----------------	---

Protokoll Nr. 6	über Amtshilfe im Zollbereich,
-----------------	--------------------------------

Protokoll Nr. 7	über Zugeständnisse mit jährlichen Höchst- mengen oder Höchstbeträgen.
-----------------	---

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Rumäniens haben die Texte der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärungen zu Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 1 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 40 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 45 Absatz 7 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel II des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel III des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 67 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 111 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Rumäniens haben ferner folgende dieser Schlußakte beigefügte Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über den Transitverkehr

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die Landverkehrswege

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über bestimmte Vereinbarungen über lebende Rinder.

Die Bevollmächtigten Rumäniens haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Kommission zu Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1

Erklärungen der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 2

Erklärungen der Gemeinschaft zu Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung Rumäniens zu Artikel 8 des Abkommens

Erklärung Rumäniens zu Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens

Erklärung Rumäniens zu Artikel 21 des Abkommens

Erklärung Rumäniens zu Protokoll Nr. 4 des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1993 neunzehnhundertdreißundneunzig.

Gemeinsame Erklärungen

Zu Artikel 8 Absatz 3

Mit dem Begriff „Zollsatz, der ... tatsächlich ... angewandt wird“ sind die Zollsätze des Zolltarifs gemeint (die autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze sowie die dort festgeschriebenen „dauernden“ Zollaussetzungen und -kontingente). Dagegen umfaßt der Begriff nicht die zeitweiligen Zollaussetzungen und -kontingente.

Zu Artikel 8 Absatz 3

Die Gemeinschaft und Rumänien verpflichten sich, in Konsultationen einzutreten, falls eine Vertragspartei einseitig zeitweilige oder endgültige Maßnahmen zum Abbau der Zölle auf die in den Anhängen IIa, IIb, III, IV und V aufgeführten Waren ergreift, um die Auswirkungen derartiger Beschlüsse auf das Gleichgewicht der gegenseitigen Zugeständnisse im Rahmen dieses Abkommens zu prüfen.

Zu Artikel 8 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Rumänien bestätigen, daß im Falle einer Zolllenkung in Form einer befristeten Zollaussetzung die derart gesenkten Zollsätze nur für die Dauer der Zollaussetzung an die Stelle der Ausgangszollsätze treten und daß im Falle einer teilweisen Zollaussetzung die Präferenzspanne zwischen den Vertragsparteien erhalten bleibt.

Zu Artikel 10 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß die erste Dezimale der gemäß diesem Abkommen berechneten gesenkten Zollsätze aufzurunden ist, wenn die zweite Dezimale 5, 6, 7, 8 oder 9 lautet, und daß sie abzurunden ist, wenn die zweite Dezimale 0, 1, 2, 3 oder 4 lautet.

Zu Artikel 38 Absatz 1

Es wird vereinbart, daß „die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten“ die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassen.

Zu Artikel 38

Es wird vereinbart, daß der Begriff „Kinder“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

Zu Artikel 39

Es wird vereinbart, daß der Begriff „deren Familienangehörige“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

Zu Artikel 40

Angesichts der Finanzlage des rumänischen Rentensystems wird der Assoziationsrat zu gegebener Zeit über die in Artikel 40 Absatz 1 vorgesehenen gegenseitigen Maßnahmen beschließen.

Zu Artikel 45 Absatz 7

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der in Artikel 45 Absatz 7 erwähnte Begriff „Staats Eigentum“ die in Artikel 135 der rumänischen Verfassung genannten Bereiche und Angelegenheiten umfaßt.

Zu Titel IV Kapitel II

Unbeschadet Titel IV Kapitel II kommen die Vertragsparteien überein, daß die Behandlung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei als weniger günstig als die Behandlung derjenigen der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn diese Behandlung entweder formell oder tatsächlich weniger günstig ist als die Behandlung, die denjenigen der anderen Vertragspartei gewährt wird.

Zu Titel IV Kapitel III

Die Vertragsparteien bemühen sich um ein beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen der Uruguay-Runde über Dienstleistungen.

Zu Artikel 57 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß die in Artikel 57 Absatz 3 genannten Abkommen darauf abzielen sollten, daß die Verkehrsvorschriften und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitestgehend in den Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien angewandt werden.

Zu Artikel 59

Es wird vereinbart, daß durch die Tatsache allein, daß für natürliche Personen bestimmter Vertragsparteien ein Visum vorgeschrieben wird und für andere nicht, die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

Zu Artikel 60

Beschließt der Assoziationsrat weitere Maßnahmen zur Herstellung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, so legt er auch fest, für welche mit diesen Maßnahmen verbundenen Transaktionen Zahlungen in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

Zu Artikel 64

Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht dazu mißbrauchen, die Weitergabe von Informationen im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

Zu Artikel 67

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Assoziationsabkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag zu verstehen ist und insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Software, Topographien integrierter Schaltkreise, geographischer Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

Zu Artikel 111

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 111 die Einsetzung eines Konsultationsgremiums prüft, das sich aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und entsprechenden Partnern aus Rumänien zusammensetzt.

Erklärung der Gemeinschaft und Rumäniens

Die Vertragsparteien bestätigen ihre Absicht, die Verhandlungen über das in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene neue Protokoll über Mengenvereinbarungen vor Ende 1992 aufzunehmen.

**Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 4 – Ursprungsregeln**

Die Gemeinschaft und Rumänien bestätigen ihre Bereitschaft, zu einem späteren Zeitpunkt im Assoziationsrat die Möglichkeit einer regionalen Kumulierung mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei in Betracht zu ziehen, wenn bei der Schaffung der entsprechenden technischen und administrativen Voraussetzungen Fortschritte gemacht worden sind.

Der Assoziationsrat wird über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen Rumänien und Bulgarien zur Durchführung des Artikels 3 unterrichtet.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 des Abkommens**

Die Vertragsparteien heben hervor, daß der Bezug in Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 auf ihre eigenen Rechtsvorschriften gegebenenfalls eine internationale Übereinkunft abdecken kann, der sie beigetreten sind; dazu gehört auch das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde.

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien
über den Transitverkehr**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

die Gemeinschaft und Rumänien sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die geeignet sind, die gegenwärtige Lage, wie sie sich aus der Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien ergibt, insbesondere was die Zahl der Genehmigungen, die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge und die anfallenden Abgaben betrifft, negativ zu beeinflussen.
2. Da sich die Transitbedingungen im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nicht normalisiert haben, kommen die Gemeinschaft und Rumänien überein, Änderungen der unter Punkt 1 genannten Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren, die der Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft dienen.

Bis zum Abschluß des bilateralen Verkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Rumänien wird über Änderungen der Lage im obengenannten Sinne einvernehmlich beschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Rumäniens

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft und Rumänien sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vertragsparteien ergreifen keine Maßnahmen, die geeignet sind, die gegenwärtige Lage, wie sie sich aus der Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien ergibt, insbesondere was die Zahl der Genehmigungen, die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge und die anfallenden Abgaben betrifft, negativ zu beeinflussen.
2. Da sich die Transitbedingungen im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nicht normalisiert haben, kommen die Gemeinschaft und Rumänien überein, Änderungen der unter Punkt 1 genannten Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren, die der Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft dienen.

Bis zum Abschluß des bilateralen Verkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Rumänien wird über Änderungen der Lage im obengenannten Sinne einvernehmlich beschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Rumäniens

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien
über die Landverkehrswege**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

Ich darf Ihnen hiermit den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft bestätigen, daß diese Verständnis für die Infrastruktur- und Umweltprobleme Rumäniens im Verkehrsbereich hat und daß sie im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Europa-Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenwasserstraßen und kombinierter Verkehr, bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich die Erklärung Rumäniens zur Kenntnis, dringend Finanzhilfe zu benötigen, um seine Landverkehrswege dem steigenden Transitverkehr durch sein Gebiet anpassen zu können.

Die Vertragsparteien kommen überein, wie ursprünglich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen zu ermitteln, wie sie zur Verbesserung dieser Infrastruktur in Rumänien beitragen können; unbeschadet der Evaluierung der Projekte nach den geltenden Verfahren wird dabei besondere Aufmerksamkeit den Projekten gewidmet, die für den Transitverkehr durch Rumänien von Bedeutung sind, insbesondere die Anpassung der Grenzübergänge, der Bau von planfreien Übergängen, der Neubau von Brücken und die Kapazitätserweiterung der Straßen zwischen der rumänischen Westgrenze und den Grenzübergangsstellen nach Bulgarien an der Donau.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Rumäniens

Sehr geehrter Herr ...,

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich darf Ihnen hiermit den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft bestätigen, daß diese Verständnis für die Infrastruktur- und Umweltprobleme Rumäniens im Verkehrsbereich hat und daß sie im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Europa-Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenwasserstraßen und kombinierter Verkehr, bereitstellen wird.“

In diesem Zusammenhang nehme ich die Erklärung Rumäniens zur Kenntnis, dringend Finanzhilfe zu benötigen, um seine Landverkehrswege dem steigenden Transitverkehr durch sein Gebiet anpassen zu können.

Die Vertragsparteien kommen überein, wie ursprünglich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen zu ermitteln, wie sie zur Verbesserung dieser Infrastruktur in Rumänien beitragen können; unbeschadet der Evaluierung der Projekte nach den geltenden Verfahren wird dabei besondere Aufmerksamkeit den Projekten gewidmet, die für den Transitverkehr durch Rumänien von Bedeutung sind, insbesondere die Anpassung der Grenzübergänge, der Bau von planfreien Übergängen, der Neubau von Brücken und die Kapazitätserweiterung der Straßen zwischen der rumänischen Westgrenze und den Grenzübergangsstellen nach Bulgarien an der Donau.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Rumäniens

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien
über bestimmte Vereinbarungen über lebende Rinder**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit Rumänien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommt.

Die Einfuhren lebender Rinder, die weder unter die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates genannten geschätzten Bilanzen noch unter die Europa-Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei fallen, sind auf Kälber mit höchstens 80 kg Lebendgewicht zu begrenzen.

Sollten die Vorausschätzungen ergeben, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft möglicherweise 425.000 Stück überschreiten und daß daher dem Gemeinschaftsmarkt für Rindfleisch schwerwiegende Störungen drohen, so behält sich die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Abkommen vor, geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates und den Europa-Abkommen zu ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Rumäniens

Sehr geehrter Herr,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit Rumänien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommt.

Die Einfuhren lebender Rinder, die weder unter die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates genannten geschätzten Bilanzen noch unter die Europa-Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei fallen, sind auf Kälber mit höchstens 80 kg Lebendgewicht zu begrenzen.

Sollten die Vorausschätzungen ergeben, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft möglicherweise 425.000 Stück überschreiten und daß daher dem Gemeinschaftsmarkt für Rindfleisch schwerwiegende Störungen drohen, so behält sich die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Abkommen vor, geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates und den Europa-Abkommen zu ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Rumäniens

Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestätigt, daß die Behandlung, die Rumänien in Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 gewährt wird, im wesentlichen die gleiche ist, wie sie Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei in den entsprechenden Protokollen gewährt wird, und daß eine mögliche Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates grundsätzlich auf alle fünf mittel- und osteuropäischen Länder einheitlich angewandt werden wird.

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Zu Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Auffassung, daß die in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 und in Artikel 9 Absatz 4 genannten staatlichen Beihilfen ausschließlich den dort festgelegten Umstrukturierungszwecken dienen, und hebt hervor, daß Beihilfen für den Verkehrssektor, die sich als direkte oder indirekte Beihilfen für den Stahlsektor auswirken, ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Es wird vereinbart, daß eine Verlängerung des Fünfjahreszeitraums ausnahmsweise und ausschließlich in dem besonderen Fall Rumäniens möglich ist und die Haltung der Gemeinschaft in anderen Fällen sowie internationale Verpflichtungen unberührt läßt. Die in Absatz 4 vorgesehene Ausnahme trägt den besonderen Schwierigkeiten Rumäniens bei der Umstrukturierung des Stahlsektors und der Tatsache Rechnung, daß diese Umstrukturierung erst in jüngster Zeit eingeleitet worden ist.

Erklärung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, daß die rumänischen Behörden sich nicht auf die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere nicht auf Artikel 9, berufen werden, um die Vereinbarkeit der von der Kohleindustrie der Gemeinschaft mit den Elektrizitätsgesellschaften und der Stahlindustrie der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kohleabsatzes der Gemeinschaft mit diesem Protokoll in Frage zu stellen.

Erklärungen der Gemeinschaft

Zu Artikel 21 Absatz 4

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Absicht, Verhandlungen auf dem Weinsektor einzuleiten, die den Abschluß zweier Abkommen zum Ziel haben:

- eines Abkommens über den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen für Wein und über die Weinkontrolle
- und
- eines Abkommens über die gegenseitige Gewährung von Zollzugeständnissen unter dem Vorbehalt, daß die Einfuhrbestimmungen der Gemeinschaft, insbesondere über die önologischen Verfahren und die Bescheinigungen, beachtet werden.

Zu Artikel 21 Absatz 4

Die Gemeinschaft erklärt ihr Einverständnis, die Präferenzregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 für bestimmte Käsesorten für weitere fünf Jahre und zu den bisherigen Bedingungen beizubehalten.

Erklärungen Rumäniens

Zu Artikel 8

Die zeitweiligen vollständigen und teilweisen Zollaussetzungen gemäß dem Beschluß Nr. 812/1991 der rumänischen Regierung gelten nur bis zum 31. Dezember 1992.

Zu Artikel 14 Absatz 3

Rumänien wird der Gemeinschaft Anfang 1993 ein Verzeichnis übermitteln, in dem auf der Grundlage des achtstelligen KN-Codes die Waren aufgeführt sind, für die zeitweilige mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gelten. Nachträgliche Änderungen dieses Verzeichnisses werden rechtzeitig mitgeteilt werden.

Zu Artikel 21

Die rumänische Delegation besteht darauf und bestätigt ihr Interesse daran, daß im Assoziationsrat so bald wie möglich ihrem Wunsch nach Aufstockung der Kontingente für die in die nachstehenden KN-Codes einzureihenden Waren entsprochen wird:

0104 10 90

0104 20 90

0201

0202

ex 0203

0204

ex 0207

0702 00 10

0702 00 90

0707 00 11

0709 60 10

0711 90 40

0711 10 20

0711 10 30

0809 10 00

0809 40 11

0809 40 19

0810 10 10

0810 10 90

0812 10 00

0813 20 00

0813 30 00

1001 90 99

1212 99 10

1512 11 91

1512 19 91

2001 10 00

2001 90 90

2002 90 30

2002 90 90

2009 70 19

Die rumänische Delegation ist fest davon überzeugt, daß diese wichtige Frage durch gemeinsame Anstrengungen der Gemeinschaft und Rumäniens gelöst werden wird.

Erklärung Rumäniens zu Protokoll Nr. 4 – Ursprungsregeln

Rumänien ist der Auffassung, daß im Assoziationsrat die Frage der regionalen Kumulierung mit Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik erörtert und eine Lösung gefunden werden müßte, wenn für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den drei genannten Ländern sowie zwischen Rumänien und den drei genannten Ländern Abkommen gelten, die Ursprungsregeln enthalten, die denen des Protokolls Nr. 4 entsprechen.

**Vertrauliche Vereinbarte Niederschrift
über die Unterzeichnung**

Während des Treffens, das am 1. Februar neunzehnhundertdreißundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits („Europa-Abkommen“) stattgefunden hat, haben

die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten Rumäniens

andererseits,

den Text der nachstehend genannten und dieser vereinbarten Niederschrift beigefügten vertraulichen gemeinsamen Erklärung angenommen:

Vertrauliche Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar neunzehnhundertdreißundneunzig

Vertrauliche Erklärung der Gemeinschaft und Rumäniens**Anlage zu Protokoll Nr. 1**

Werden die multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde nicht vor Ende 1992 abgeschlossen, so werden die nichttarifären Handelshemmnisse für Textilwaren und Bekleidung, die unter das Protokoll Nr. 1 fallen, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994 beseitigt.

Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

I. Allgemeines

Am 1. Februar 1993 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Rumänien nach ca. halbjähriger intensiver Verhandlung in Brüssel das Assoziierungsabkommen - auch Europa-Abkommen genannt - unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegenden Materien auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischtes Abkommen), bedarf es der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind am 1. Mai 1993 in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt worden.

Das Europa-Abkommen mit Rumänien ist nach dem gleichen Modell wie die Abkommen der EG mit Ungarn, Polen und der ehemaligen CSFR gestaltet. Damit wird der Prozeß der Assoziierung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft weiter fortgesetzt. Der rumänische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am zukünftigen Binnenmarkt zu beteiligen, in dem die vier Freiheiten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte verwirklicht sind.

Gegenüber dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen der EG mit Rumänien vom 22. Oktober 1990 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone zwischen Rumänien und der Gemeinschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie;
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit;
- eine vertragliche Verpflichtung zur Beachtung demokratischer Grundprinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundsätze der Marktwirtschaft.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels Rumäniens mit der ehemaligen Sowjetunion eröffnet dieses Abkommen Rumänien den Zugang zum Markt der Europäischen Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel Rumäniens anerkannt wird, der EG beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Dabei ist insbesondere der Hinweis bedeutsam, daß die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Assoziation ist. Die EG und ihre Mitgliedstaaten erkennen an, daß Rumänien eine auf freien und demokratischen Wahlen aufgebaute rechtstaatliche und die Menschen- und Minderheitenrechte achtende Staats- und Wirtschaftsordnung entwickelt sowie der KSZE-Schlußakte, den Schlußdokumenten von Wien und Madrid sowie der Charta von Paris für ein neues Europa verpflichtet ist. Dabei wird der Zusammenhang hergestellt, der zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Rumänien besteht.

Titel I

Politischer Dialog (Artikel 2 bis 5)

Der erste Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Rumänien begleitet und festigt sowie den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Rumänien unterstützen soll.

Der neue Konsultationsmechanismus sieht wie folgt aus:

- Ad hoc-Konsultationen auf höchster politischer Ebene in geeigneter Form;
- jährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Assoziierungsrates;
- regelmäßige Tagungen der Politischen Direktoren;
- gegenseitige Unterrichtung über Beschlußfassungen in wichtigen Fragen;
- diplomatische Kontakte in Drittstaaten;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses.

Titel II

Allgemeine Grundsätze (Artikel 6 und Artikel 7)

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte wird zum wesentlichen Bestandteil der Assoziierung erklärt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese grundlegenden Prinzipien berechtigt in Verbindung mit Artikel 119 Abs. 2 des Vertrags zur einseitigen fristlosen Kündigung (sog. Suspendierungsklausel). Ein weiteres Grundprinzip des Europa-Abkommens ist die Asymmetrie und der Verzicht auf Reziprozität in den handelsrelevanten Regelungen. Danach besteht in der Übergangsperiode bis

zur vollständigen Herstellung der Freihandelszone zwischen den handelspolitischen Zugeständnissen der Europäischen Gemeinschaft und des Assoziierungspartners kein Gleichgewicht. Dementsprechend erfolgt der Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen asymmetrisch, d.h. der Zollabbau auf seiten Rumäniens setzt teilweise später als der der EG ein und wird zeitlich stärker, teilweise bis zum Ende der Übergangszeit, gestreckt. Die im Abkommen dafür vorgesehene Übergangsperiode beträgt höchstens zehn Jahre, die in zwei Stufen von jeweils fünf Jahren aufgeteilt ist. Die erste Stufe beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens. Über den Eintritt in die zweite Stufe hat der Assoziationsrat auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens, insbesondere mit den darin enthaltenen Prinzipien sowie der in Rumänien durchgeführten marktwirtschaftlichen Reformen zu entscheiden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Integration in den Bereichen Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Wanderung der Arbeitnehmer vorgesehen.

Titel III

Freier Warenverkehr (Artikel 8 bis 37)

Im dritten Teil des Abkommens ist das Ziel der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren durch die Gemeinschaft und Rumänien festgelegt.

Kapitel I

Gewerbliche Waren (Artikel 8 bis 18)

Im Kapitel I (Artikel 9 bis 18) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

1. Marköffnung der Gemeinschaft (Artikel 10)

- a) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Europa-Abkommen werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Rumäniens aufgehoben, mit Ausnahme der Waren, die in den Anhängen IIa, IIb und III zu diesem Abkommen aufgeführt sind.

Für diese Produkte ist ein schrittweiser Zollabbau vorgesehen:

- Für die im Anhang IIa enthaltene Liste industrieller Grunderzeugnisse werden die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens um die Hälfte gesenkt und müssen bis zum Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Hierzu zählen insbesondere solche Erzeugnisse, wie Schwefel, Salz, Steine und Erden, Silizium, Alkali, Leder, Ferrolegierungen, Wolfram usw.
- Für die Erzeugnisse, die in Anhang IIb aufgezählt sind, z. B. Aluminium, Aluminiumoxid und -hydroxid, wird der Zoll um 20% p.a. gesenkt, so daß er am Ende des vierten Jahres abgeschafft sein wird.
- Anhang III enthält Produkte, bei denen die Zollfreiheit nur im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds gewährt wird. Darin enthalten sind insbesondere solche Produktkategorien wie bestimmte Karbonate, organische chemische Er-

zeugnisse, Bekleidung aus Leder und Pelzen, Schuhe, Geschirr, Glas, Glühlampen, Pkw und Möbel. Diese Plafonds und Kontingente werden jährlich um 20% erhöht und müssen bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Die Zölle, die bei Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, werden um 15% p.a. gesenkt und sind spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens vollständig abzuschaffen. Bei Erreichen des Zollkontingents gilt automatisch der für dieses Produkt bestehende Zoll, bei Ausschöpfung des Plafonds muß über die Wiedereinführung des Zolls entschieden werden.

- b) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und ihre Maßnahmen mit gleicher Wirkung, die bereits vor Abschluß des Abkommens sehr stark verringert worden waren, sind mit Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben.
- c) Sonderregelungen sind im Protokoll Nr. 1 für Textilwaren und im Protokoll Nr. 2 für EGKS-Erzeugnisse enthalten. Danach müssen die Zölle bei Steinkohle, Steinkohle- und Braunkohlebriketts bis 31. Dezember 1995 und bei Stahl zu Beginn des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens im Rahmen von festgelegten Senkungsraten beseitigt sein.

Während dieser fünfjährigen Übergangszeit kann Rumänien Zuschüsse für die Umstrukturierung seiner Eisen- und Stahlindustrie zahlen, wobei die Gemeinschaft die Möglichkeit hat, Schutzmaßnahmen einzuführen.

Die Zölle für Textilien sind innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens nach einer festen Senkungsrate zu beseitigen. Die mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich sollen innerhalb von fünf bis sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens abgebaut werden. Die Exportselbstbeschränkungsabkommen sollen bis zu diesem Zeitpunkt weiterlaufen, jedoch großzügiger gestaltet werden.

Einfuhrzölle auf Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die in Rumänien aus einem Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 hervorgegangen sind, sind mit Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen.

Bei Kohle brauchen Deutschland und Spanien die Einfuhrbeschränkungen erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben, alle übrigen Mitgliedstaaten bereits ein Jahr nach Inkrafttreten. Die Bestimmungen des EGKS-Protokolls des Abkommens mit Rumänien sehen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor. Um zu verhindern, daß der Assoziationspartner, ein EG-Mitgliedsland oder die Kommission die Vereinbarkeit der deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes mit den Verpflichtungen des EGKS-Protokolls in Frage stellt, wurde durch einen Briefwechsel der Beteiligten sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

2. Zugeständnisse durch den Assoziationspartner Rumänien (Artikel 11).

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten und Rumäniens sowie die politischen Empfehlungen von Artikel XXXVI und XXXVII GATT wurde von dem Prinzip der Reziprozität abgesehen.

So wurde der Zeitraum bis zum Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei dem rumänischen Assoziationspartner stärker zeitlich gestreckt.

Eine sofortige Aufhebung der Zölle erfolgt im Prinzip nur bei den Produkten, deren Einfuhr für Rumänien von unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit ist. Diese sind in Anhang IV aufgeführt.

Für die übrigen Produkte erfolgt ein schrittweiser produktbezogener Zollabbau, der zeitlich gestaffelt bis zum fünften bzw. neunten Jahr nach Inkrafttreten des Interimsabkommens andauert. Diese Produkte sind in den Anhängen V–VII enthalten.

Rumänien verpflichtet sich, mit Inkrafttreten des Abkommens alle Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung abzuschaffen mit Ausnahme der in Anhang IX aufgeführten Beschränkungen, die schrittweise spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden.

Kapitel II

Landwirtschaft (Artikel 19 bis 22)

Das Kapitel II enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Artikel 19 bis 22).

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. Die Landwirtschaft ist in Rumänien ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor und hat einen erheblichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Eine Reihe rumänischer Agrarprodukte ist auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig.

Der EG-Agrarmarkt wiederum ist durch Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen damit zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen. Da die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik und Lösungen bei den GATT-Verhandlungen noch nicht absehbar sind, konnten diese Bemühungen im Abkommen nicht berücksichtigt werden.

Die EG hat daher nur beschränkte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der GATT-Verhandlungen erweitert werden können. Die jetzigen Zugeständnisse beziehen sich nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren und sehen im einzelnen wie folgt aus:

- a) Bei agrarischen Grunderzeugnissen (z. B. Schweine-, Rind-, Schafffleisch, Weizen, Käse) wird für in Anhang XIIa festgelegte Mengen die Abschöpfung innerhalb von drei Jahren um 60% gesenkt und die davon begünstigte Kontingentmenge innerhalb von fünf Jahren um 50% aufgestockt.
- b) Für die im Anhang XIIb aufgeführten Erzeugnisse (Obst, Gemüse sowie Saatgut) werden die Zölle im

Rahmen der Zollkontingente um 50% gesenkt und die Kontingente innerhalb von fünf Jahren um 20-40% aufgestockt.

- c) Bei den den Allgemeinen Zollpräferenzen unterliegenden Agrarerzeugnissen (Anhang XIa und XIb) wird die im APS bestehende Zollsenkung ohne Mengenbegrenzung und die Abschöpfungssenkung um 50% konsolidiert.

Für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse werden die Zölle mit unterschiedlichen Raten gesenkt. Der zusätzlich für die darin enthaltenen Rohstoffe erhobene Abschöpfungssatz wird um 30% und für Produkte, bei denen für das Grundprodukt bereits eine Senkung der Abschöpfung vorgesehen ist, um 60% gesenkt.

Mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigen die Gemeinschaft und Rumänien die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Einfuhrerleichterungen betreffen jedoch nur begrenzte Mengen (Protokoll Nr. 3 über die Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).

Der Artikel 22 enthält eine besondere Schutzklausel für den Agrarsektor, die im Falle ernsthafter Marktstörungen unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen anwendbar ist. Die Durchführungsvorschriften zum Interimsabkommen sehen in Artikel 8 vor, daß bei verderblichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen Sofortmaßnahmen ohne vorherige Konsultation erfolgen können.

Die Gegenkonzessionen Rumäniens sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bestehen aus produktbezogenen Zollsenkungen in unterschiedlicher Höhe für bestimmte landwirtschaftliche Grunderzeugnisse (Anhänge XIIa, XIIb, XIII) und aus Zollsenkungen im Rahmen eines Zeitplanes für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Die mengenmäßigen Beschränkungen auf den Agrarsektor werden teilweise aufgehoben.

Das GATT sieht in Artikel XXIV Freihandelsabkommen mit einem sofortigem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Interimsabkommen, die erst später zu einem Freihandelsabkommen führen, vor. Diese Interimsabkommen müssen jedoch eine endgültige Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel haben, einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Freihandelszone innerhalb einer angemessenen Frist enthalten (Ziffer 5c). Als angemessene Frist wird von den Vertragspartnern nach einer Interpretation des Artikels XXIV Ziffer 5, die mit Abschluß der Uruguay-Runde wirksam werden soll, eine Frist von zehn Jahren bezeichnet.

Hiernach entspricht der gewerbliche Bereich in jedem Fall den Kriterien einer Freihandelszone. Wenn auch im Agrarbereich zunächst keine Freihandelszone geschaffen wird, ist die getroffene Regelung dennoch mit Artikel XXIV GATT vereinbar. Das GATT selbst sieht für den Agrarsektor eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen vor und erkennt damit inzidenter an, daß hier nicht die gleichen Kriterien wie im gewerblichen Sektor angelegt werden können. Zu berücksichtigen ist auch, daß die EG bereit ist, die Ergebnisse der Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde auf die Assoziierungsabkommen zu übertragen.

Kapitel III

Fischerei

(Artikel 23 und 24)

Im Kapitel III werden gegenseitige Zugeständnisse bei der Zollsenkung von bestimmten Fischarten vereinbart (Anhänge XIV und XV). Der Assoziationsrat wird bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen den Abschluß eines Fischereiabkommens prüfen.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

(Artikel 25 bis 37)

Das Kapitel IV (Artikel 25 bis 37) enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an. Des weiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren oder Dumping geregelt.

Das Abkommen sieht vor, daß Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall einer erheblichen Einfuhrzunahme und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie bei Dumping zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sind jedoch wesentlich geringer als es Artikel XIX GATT vorsieht.

Zusätzlich kann der rumänische Assoziationspartner bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Dauer von fünf Jahren seine Zölle gegenüber der EG bis zu 25% erhöhen, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15% der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehen bleibt. Diese Maßnahmen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und treten spätestens nach Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so ist der Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Fall von Dumping im Handel zwischen den Vertragsparteien kann die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen, d. h. z. B. Antidumpingzölle einführen. Dumping liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als der Inlandpreis im Ausfuhrland und dadurch im Einfuhrland eine bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges verursacht wird oder droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird.

Vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ist der Assoziationsrat zu befassen.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung.

Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte von Rumänien in die EG und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern. Damit diese Präferenzen nicht Drittlands-

waren gewährt werden, die in den Präferenzraum eingeführt und ohne Be- oder Verarbeitung in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der EG oder in Rumänien hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Prot. Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der EG oder in Rumänien, wenn sie dort entweder vollständig hergestellt oder – bei Verwendung von Drittlandsvormaterial – eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Das Ausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung ist für jede Ware im einzelnen festgelegt. Vorgesehen sind technische Kriterien oder das Erfordernis eines bestimmten Wertzuwachses oder eine Kombination der beiden Kriterien.

Bei Ursprungswaren einer Vertragspartei, die im anderen Partnerland weiterverarbeitet werden (passive Veredelung), wird der zur Präferenzberechtigung erforderliche Ursprung erlangt, wenn an der Ursprungsware mehr als eine sogenannte Minimalbehandlung vorgenommen wird, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Die Ursprungsregelung des Abkommens ist wie die meisten Präferenzursprungsregeln der EG länderbezogen, d. h. es findet keine Kumulierung der Be- oder Verarbeitungen zwischen den Vertragspartnern statt.

In den Assoziierungsverhandlungen hat sich die Bundesregierung für weitergehende Erleichterungen eingesetzt, z. B. die ursprungsunschädliche Zulassung eines bestimmten Anteils (10%) von Drittlandswaren ohne Prüfung der Ursprungsregeln, wie es den AKP-Ländern im Lomé-Abkommen zugestanden worden ist sowie für die Kumulierung zwischen den osteuropäischen Assoziationspartnern. Damit hätte man der internationalen Arbeitsteilung besser Rechnung getragen. Hierzu waren jedoch die übrigen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission nicht bereit.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
Niederlassungsrecht,
Dienstleistungsverkehr
(Artikel 38 bis 59)

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer
(Artikel 38 bis 44)

Die im Kapitel I (Artikel 38 bis 44) enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer des Abkommens zwischen der EG und Rumänien stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 38 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat legal

aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im Hoheitsgebiet rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Arbeitnehmern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 42 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthalts, sofern die im Recht des jeweiligen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 39 sieht vor, daß die in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich rumänische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 40).

Artikel 42 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für rumänische Arbeitnehmer, die von den Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehen bleiben und wenn möglich verbessert werden sollen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Werkvertrags- und Arbeitnehmer-Vereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Assoziationspartner bestehen. Die anderen Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, den Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend zu prüfen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Abkommen, insbesondere die Erhöhung oder Verringerung der in diesen Abkommen vorgesehenen Zulassungsquoten, wird durch diese Regelung nicht berührt, wie Artikel 59 ausdrücklich klarstellt. Der Assoziationsrat wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 42 Abs. 2).

In der zweiten Stufe des Abkommens (fünf Jahre nach Inkrafttreten) prüft der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Rumänien und der Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern. Dazu legt der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen vor (Artikel 43).

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe beim Aufbau eines Systems der sozialen Sicherheit in Rumänien.

Kapitel II

Niederlassungsrecht (Artikel 45 bis 55)

Das Kapitel II befaßt sich mit Regelungen zur Niederlassungsfreiheit.

Die Niederlassungsfreiheit im Assoziationsabkommen richtet sich nach der Definition der Artikel 52 ff. EWG-Vertrag. Sie besteht in der dauerhaften Niederlassung eines Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit in dem Gebiet des Assoziationspartners mit dem Ziel der dauerhaften Integration in dieses Gebiet und umgekehrt. Die Niederlassungsfreiheit erstreckt sich auf das warenproduzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich.

Mit Inkrafttreten des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Niederlassung rumänischer Gesellschaften und Staatsangehöriger, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben. Ausgenommen ist nur der Erwerb von Immobilien im Grenzgebiet aufgrund der Gesetze einzelner EG-Mitgliedstaaten (Anhang XVI). Die Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt dabei weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten, wie der Artikel 59 Absatz 1 klarstellt. So regelt sich zum Beispiel die Niederlassungsfreiheit der Vertragsärzte nach § 95 Abs. 2 a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die in den Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit an die Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.

Für neue Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft sowie für die Geschäftstätigkeit bereits niedergelassener Gesellschaften und Staatsangehöriger gilt mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens ein Diskriminierungsverbot, sofern das rumänische Recht eine derartige Behandlung vorsieht. Andernfalls muß zunächst das rumänische Recht geändert werden. Die nichtdiskriminierende Behandlung muß dann für diese Erwerbstätigkeiten spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens gewährt werden. Das Diskriminierungsverbot entspricht der Inländerbehandlung. Als Gesellschaft der Gemeinschaft gilt dabei eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines EG-Mitgliedstaates gegründet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft hat. Eine Niederlassung einer Gesellschaft umfaßt das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, also eine von der ersten Gesellschaft kontrollierten Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Agenturen. Eine Niederlassung eines Staatsangehörigen beinhaltet das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen.

Die Inländerbehandlung gilt auch für den Erwerb, die Anmietung und den Verkauf von Gebäuden ohne das dazugehörige Land. Staatseigentum entsprechend der Definition in Art. 135 der rumänischen Verfassung, Grund und Boden sowie forstwirtschaftliches Land kann nur gepachtet werden, und auch nur dann, wenn dies unmittelbar zur Ausübung der mit dem Zweck der Niederlassung verbundenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Ausgenommen von der Inländerbehandlung ist der Erwerb und Verkauf von Land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Wohngebäuden, soweit dies nicht im Zusammenhang mit Auslandsinvestitionen steht. Eigentum an Land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie an Wohngebäuden, es sei denn es handelt sich um einen

Erwerb im Zusammenhang mit einer Auslandsinvestition, ist nicht möglich. Die Inländerbehandlung gilt ebenfalls nicht für gewerbliche Glücksspiele, Wetten, Lotterien und ähnliche Tätigkeiten sowie die Tätigkeit als Rechtsbeistand mit Ausnahme der Rechtsberatung (Anhang XVII). Niederlassung zum Zweck des Handels und der Vermittlung von Grundbesitz und natürlicher Ressourcen sind dagegen ebenfalls unzulässig.

Für Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen ist die Inländerbehandlung am Ende des 10. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens einzuräumen (Anhang XVIII). Für die Tätigkeit einer normalen Geschäftsbank, wie sie im rumänischen Gesetz Nr. 33/1991 aufgeführt ist, ist die Inländerbehandlung bereits am Ende des 5. Jahres des Inkrafttretens des Abkommens herzustellen. Diese Fristen sind Höchstfristen. Sie schließen nicht aus, daß die rumänische Regierung die Inländerbehandlung aufgrund eines speziellen Zulassungsverfahrens eher einräumt.

Für Zweigniederlassungen und Agenturen, also rechtlich unselbständige Betriebsteile, die an der Erreichung des Unternehmenszweckes unmittelbar mitwirken, ist die Inländerbehandlung vorbehaltlich der obigen Ausnahmen und Fristen bis Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens einzuräumen.

Das in den Niederlassungen eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land der Niederlassung rekrutiert werden. Das in den Schlüsselpositionen beschäftigte Personal muß die Staatsangehörigkeit der EG-Mitgliedstaaten bzw. Rumäniens besitzen.

Rumänien hat die Ausübung der Tätigkeit eines Selbständigen spätestens bis Ende des 10. Jahres nach Inkrafttreten des Europa-Abkommens zuzulassen. Dies schließt nicht aus, daß in den nationalen Vorschriften aufgrund eines speziellen Verfahrens eine Zulassung möglich ist und erfolgen kann. Zur Erleichterung der Aufnahme einer an das Diplom geknüpften Berufstätigkeit wird der Assoziationsrat die erforderlichen Schritte zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen prüfen.

Der Assoziationsrat prüft regelmäßig eine Verkürzung der Fristen für die Inländerbehandlung bei Versicherungs-, Bank- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Einbeziehung des Erwerbs und Verkaufs von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und Wohngebäuden, die Tätigkeit als Rechtsbeistand und von gewerblichen Glücksspielen, Wetten, Lotterien und ähnlichen Tätigkeiten in die Inländerbehandlung.

Rumänien kann im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses Maßnahmen zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit treffen.

Die Niederlassungsfreiheit gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Rumänien (Artikel 56 bis 58)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf das vorübergehende grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen eines Vertragspartners in einem EG-Mitgliedstaat und umgekehrt. Wesensmerkmal ist die grenzüberschreitende Tätigkeit.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung im Dienstleistungsverkehr (GATS-Regelung) können auch Dienstleistungsunternehmen beider Vertragspartner, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen, wie inländische Dienstleistungsunternehmen grenzüberschreitend tätig werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch, mit Ausnahme des oberen Managements (Schlüsselpersonal) aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 59)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, zunichte gemacht werden dürfen.

Artikel 59 regelt ferner die Möglichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde und den Ausschluß der Beihilfegewährung an in Rumänien niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 60 bis 71)

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Artikel 60 bis 63)

Das Kapitel I (Artikel 60 bis 63) sieht zum Zahlungs- und Kapitalverkehr folgende Regelungen vor:

In dem Rahmen, wie das Abkommen einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht, verpflichten sich die Vertragspartner zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs in frei konvertierbarer Währung. Für Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn die Beschränkungen beim Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern, dem Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinnen abgebaut werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bis zum Ende der Übergangszeit vor. Der Assoziationsrat wird aufgefordert, in der zweiten Stufe des Abkommens Wege und Mittel zu entwickeln, wie die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr erreicht werden kann.

Sollte Rumänien im Rahmen der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Darlehen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auferlegt werden, so kann Rumänien in Ausnahmefällen Devisenbeschränkungen einführen, wobei diese Maßnahmen jedoch nicht diskriminierend angewendet werden dürfen und mit Rumäniens Status im Internationalen Währungsfonds vereinbar sein müssen.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen (Artikel 64 bis 68)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt. Als Frist sind hierfür drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Förderungsmaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Abkommen werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a EWG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EWG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Im Artikel 65 des Abkommens ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, grundsätzlich keine Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz einzuführen.

Im Falle bereits eingetretener oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Gemeinschaft bzw. Rumänien unter den Voraussetzungen des Artikels XII GATT zeitlich begrenzte Beschränkungen, insbesondere für die Einfuhr, einführen. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen.

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 66 erfaßt sind, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden. Hierdurch wird eine Diskriminierung von EG-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung in Rumänien noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 67 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellen Eigentum.

Rumänien erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 68 enthält als Zielsetzung die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung. Rumänische Unternehmen wird mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der EG gewährt. Unternehmen der Gemeinschaft erhalten spätestens am Ende der zehnjährigen Übergangsfrist Zugang zu den Vergabeverfahren in Rumänien zu den gleichen Bedingungen wie rumänische Unternehmen. Hierbei kann der Assoziationsrat bereits vor Ende der Übergangszeit die Möglichkeit einer Beteiligung von Unternehmen der EG an öffentlichen Ausschreibungen in Rumänien prüfen.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 69 bis 71)

Im Kapitel III (Artikel 69 bis 71) werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsnormen Rumäniens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration Rumäniens in die Gemeinschaft darstellt. Eine weitgehende Rechtsangleichung ist für alle Bereiche des Rechts, vor allem des Wirtschafts-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Banken- und Umweltschutzrechts, jedoch ohne zeitlichen Rahmen vorgesehen.

Die Gemeinschaft bietet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 72 bis 97)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und Rumänien angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst die Abgrenzung, daß die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung Aufgabe der Industrie ist. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rück-

transfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe (Artikel 91). Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Gemeinschaft leistet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen Rumäniens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 85).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Statistik, Wasserwirtschaft, Geldwäsche, Regionalentwicklung, Zusammenarbeit im sozialen Bereich.

Das Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich soll die Bereiche regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der EG fallen. Nationale Zuständigkeiten und Verträge sollen dadurch nicht berührt werden:

- Die Verwaltungsbehörden (Zollbehörden) der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Hierzu gehören weder die Vorschriften über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen), noch Erkenntnisse, die sie bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden, also als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewinnen (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).
- Das Protokoll selber enthält keine eigenen Vorschriften, in welchem Umfang Amtshilfe zu leisten ist. Ausdrücklich ist in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls geregelt, daß die Erledigung von Amtshilfe nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

Ein sehr wichtiges Element des Europa-Abkommens ist im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität in Artikel 87 und Artikel 97 geregelt.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung der Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge, internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser

kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit (Artikel 99)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts, Austausch von Künstlern und Kunsthandwerkern;
- Übersetzung literarischer Werke.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 100 bis 105)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die EG keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen des PHARE-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen. EIB-Darlehen müßten vom Gouverneursrat einstimmig beschlossen werden.

Artikel 103 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern deklariert die Bereitschaft der EG, einen entsprechenden rumänischen Wunsch zusammen mit den anderen in der G 24 zusammengeschlossenen westlichen Industrieländern zu prüfen. Bei dieser Prüfung wären insbesondere auch die innerhalb der G 24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten. Außerdem würde die EG darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G 24 angemessen berücksichtigt würde. In jedem Fall wäre für die Bereitstellung einer Finanzhilfe nach Artikel 235 EWG-Vertrag ein gesonderter, einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Artikel 103 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 103 Abs. 3 ist der Assoziationsrat über die Durchführung der Hilfe zu unterrichten.

Titel IX

Institutionelle, Allgemeine und Schlußbestimmungen (Artikel 106 bis 126)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 106 bis 111) geschaffen, der einmal jährlich auf Außenminister-ebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern,

mehrfach zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Assoziationsrat bestimmt werden. Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der rumänischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Ist eine Entscheidung nicht zu erreichen, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Artikel 112 bis 114) errichtet, der den Mitgliedern des rumänischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Entscheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 115 bis 117) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch auf Fragen militärischer Angelegenheiten.

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 119). Die Maßnahmen reichen von einer Abmahnung über eine Suspension der Rechte aus dem Abkommen bis zur Kündigung. Nach Artikel 119 Abs. 2 ist die Möglichkeit der Ergreifung von Maßnahmen ohne vorheriges Konsultationsverfahren in besonders dringenden Fällen vorgesehen.

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 119 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb be-

stimmter Fristen), aber auch um Verletzung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 6 (Demokratie und Menschenrechte sowie Grundprinzipien der Marktwirtschaft).

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 122 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Abkommen hat, im Unterschied zu dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbeschränkte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen im Artikel 121 erklären die Protokolle 1 bis 7 sowie die Anhänge I bis XIX zu Bestandteilen des Europa-Abkommens.

Die Kommentierungen zu dem Protokoll Nr. 1 und zu dem Protokoll Nr. 2 sind im Titel III, Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III, Kapitel II, das Protokoll Nr. 4 wird in Titel III, Kapitel IV und das Protokoll Nr. 6 wird in Titel VI mitdargestellt. Das Protokoll Nr. 5 regelt die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Rumänien und Spanien und Portugal, die sich aus dem noch nicht voll realisierten Beitritt Spaniens und Portugals ergeben. Das Protokoll Nr. 7 regelt den Übergang vom System der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Einfuhrregelungen des Europa-Abkommens. Die zollfreien Jahreshöchstmengen des Europa-Abkommens werden entsprechend dem Datum der Inkraftsetzung des Interimsabkommens gekürzt.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie Erklärungen der EG-Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Rumänien.

Weiterhin sind der Schlußakte beigelegt ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über lebende Rinder sowie ein Abkommen in Form eines Briefwechsels der Gemeinschaft und Rumänien betreffend den Transitverkehr sowie über die Landverkehrswege.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

Anlage 2

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien****Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu beiden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat weist für die Beteiligung von Bundesrat und Ländern bei Abkommen mit Drittstaaten wie den vorliegenden, bei denen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam Vertragspartner sind (sogenannte „Gemischte Abkommen“), allgemein auf folgendes hin:
 - Soweit die Europäische Union im Rahmen der ihr vertraglich eingeräumten Kompetenzen Vertragspartner ist, finden nach Maßgabe des Inhalts des angestrebten Abkommens Artikel 23 GG und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie die darauf gestützte Bund-Länder-Vereinbarung Anwendung.
 - Wenn darüber hinausgehend durch das Abkommen Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt und diese insoweit Vertragspartner sind, gelten die allgemeinen Regelungen über internationale Abkommen und Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Soweit derartige Abkommen ausschließliche Zuständigkeiten der Länder berühren, muß nach Nummer 3 der „Lindauer Vereinbarung“ das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird.
2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Europa-Abkommen (als Gemischtes Abkommen) und damit für die Gesetzentwürfe teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die

Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Europa-Abkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

3. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den Abschluß der Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien, durch die die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit diesen Ländern fortentwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Reformanstrengungen in Bulgarien und Rumänien geleistet. Nunmehr kommt es darauf an, diese Abkommen möglichst zügig zu ratifizieren. Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, daß die Europa-Abkommen mit Polen und Ungarn aufgrund von Verzögerungen bei der Ratifizierung immer noch nicht in Kraft treten konnten.

Der Bundesrat unterstützt auch ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, die Blockade des Interimsabkommens der Gemeinschaft mit Bulgarien aufzulösen, damit dieses Abkommen rückwirkend ab 1. Juni 1993 in Kraft treten kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei diesen Verhandlungen mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Zuständigkeitsregelungen über handelspolitische Schutzmaßnahmen grundsätzlich eine Zuständigkeit des Rates und nicht der Kommission vorsehen und verweist dazu auf seine Beschlüsse vom 25. September 1992 – BR-Drucksache 542/92 (Beschluß) – und vom 27. November 1992 – BR-Drucksache 694/92 (Beschluß) –. Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Artikels 23 GG sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union besteht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsamen Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Die in den Europa-Abkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen

völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

Die Voraussetzungen für eine Beachtung der Lindauer Absprache liegen somit nicht vor; die Bundesregierung verweist daher auf die in Artikel 23 GG vorgesehenen Verfahren.

Die Bundesregierung begrüßt die Entschlossenheit des Bundesrates, die Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien möglichst zügig zu ratifizieren. Eine zügige Behandlung der Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien sowie deren möglichst rasches Inkrafttreten unterstreicht die Politik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, Bulgarien und Rumänien wie die übrigen Staaten Mittel- und Mitteleuropas an die Europäische Union heranzuführen und den Transformationsprozeß in diesen Staaten nachhaltig zu fördern. Das besondere deutsche Engagement gegenüber diesen Staaten muß nach Auffassung der Bundesregierung seine Entsprechung in einer zügigen Behandlung dieser Abkommen finden. Dies wird auch von unseren Partnern in der Union erwartet.

